



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1982

Berlin, den 16. April 1982

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981	1
25. 3. 82	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981	8
18. 12. 81	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	15
6. 1. 82	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	15
18. 1. 82	Vierte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	16
30. 3. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980	16

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Moçambique
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981
vom 25. März 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 28. August 1981 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 61 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1981

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Moçambique
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Moçambique sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerrates und Minister der Justiz,

Seitens der Volksrepublik Moçambique

Teodato da Silva Hunguana
 Minister der Justiz,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaates haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Kostenbefreiung

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von den Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Eine Befreiung von den Kosten, die von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

Teil II

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Arbeitsrechtssachen**

Artikel 4

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

Artikel 5

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen oder aus anderen Gründen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 6

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 7

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Lädungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel 8

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweise erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungsersuchen insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke

müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 6 zuständigen Organs.

Erlidigung von Ersuchen.

Artikel 9

(1) Die Erlidigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post oder telegrafisch erfolgen.

Artikel 10

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erlidigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 4 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erlidigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 6 vereinbarten Wege und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 11

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

Artikel 12

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 13

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine

Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten sowie den Lohnausfall zu erstatten und einem Sachverständigen ein Gutachterhonorar zu gewähren. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Vertragsstaat ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet wird.

(4) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

Artikel 14

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erlidigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Ausgenommen davon sind

- a) die im Artikel 13 Absatz 3 genannten Kosten und
- b) Honorare für die Erstattung von schriftlichen Sachverständigenutachten.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 15

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erlidigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Information über das geltende Recht

Artikel 16

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechtvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil IV

Urkunden

Artikel 17

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 18

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 19

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 20

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Antrag von Staatsbürgern

Anträge auf Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 21

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Die Übersendung einer Personenstandsurkunde kann aus den in Artikel 15 genannten Gründen versagt werden.

Teil V

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Bürger

Artikel 22

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Staatsbürger.

Artikel 23

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Staatsbürger kann folgende Maßnahmen umfassen:

1. Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates aufhält und gegen die von den Berechtigten Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
2. Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
3. Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung;

4. Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung für eine Unterhaltsentscheidung und Einleitung der Vollstreckung dieser Entscheidung.

Artikel 24

Art des Verkehrs

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind von der Übermittlungsstelle des ersuchenden Vertragsstaates direkt der Empfangsstelle des ersuchten Vertragsstaates zu übersenden.

- (2) Empfangs- und Übermittlungsstelle ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, in der Volksrepublik Mozambique die Generalstaatsanwaltschaft der Republik.

Artikel 25

Antrag auf Unterhaltsanspruch

(1) Ein Unterhaltsberechtigter kann einen Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Territorium er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß ein Berechtigter seinen Anspruch entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten auf direktem Wege geltend machen kann.

Artikel 26

Inhalt und Form eines Antrages

(1) Der Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Berechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
2. die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft, seinen Beruf oder seine Beschäftigung;
3. nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen.

Artikel 27

Tätigkeit der Empfangsstelle

(1) Die Empfangsstelle unternimmt aufgrund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Berechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Schritte, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle informiert über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, teilt sie die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 28

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem

Territorium gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind, sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 29

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 28 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist;
2. wenn das Gericht des Entscheidungsstaates in dem Verfahren nach Artikel 30 zuständig war;
3. wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
4. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist;
5. wenn die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 30

Zuständigkeit

In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Artikel 31

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem in Artikel 6 vereinbarten Wege. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 32

Verfahren

(1) Das Gericht des Vollstreckungsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustel-

len, ob die in den Artikeln 29 und 31 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erteilt das Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung richtet sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates.

Artikel 33

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 2 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 31 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen

1. Rechtshilfe

Artikel 34

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 7—14 entsprechende Anwendung.

Artikel 35

Umfang der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

Artikel 36

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 37

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 36 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 38

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 36 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 39

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

1. wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 Ziffer 2 findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten aufgrund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist.

Artikel 41

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. eine Darstellung des Sachverhalts;
3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
4. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;
5. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 36 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 42

Gewährung der Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Per-

sonen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 43

Auslieferungsstrafataen

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar sind sowie wegen der in Artikel 39 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach den Gesetzen der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung des Strafmaßes der Auslieferungsstrafataen nicht erfüllen, kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 44

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. wenn nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits im ersuchten Vertragsstaat in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
4. wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.

(2) Absatz 1 Ziffern 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Auslieferung wegen der in Artikel 39 Absatz 2 genannten Straftaten verlangt wird.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 45

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 46

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Wege.

Artikel 47

Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. der Haftbefehl;
3. Darstellung der strafbaren Handlung;
4. die Beschreibung von Beweismitteln, die den dringenden Tatverdacht begründen;
5. der Text des anzuwendenden Strafgesetzes;
6. die Höhe des Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu übersetzen.

Artikel 48

Ergänzung des Auslieferungersuchens

Enthält das Auslieferungersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 49

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und veranlaßt gegebenenfalls deren Inhaftierung, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß sie sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 48 zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 50

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 51

Aufgeschobene oder zeitweilige Auslieferung

(1) Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen des

Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 52

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug der Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 53

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 54

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der in Artikel 47 genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 55

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

1. die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind;
2. Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können.

(2) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt auch dann, wenn es infolge des Todes der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(3) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 56

**Information über den Ausgang
des Strafverfahrens**

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 57

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln. Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 58

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Vertragsstaat die Flugkosten zu tragen.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 59

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 60

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Maputo.

Artikel 61

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 28. August 1981 in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt:

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hans-Joachim Heusinger

Für die
Volksrepublik Moçambique

Teodata da Silva Hunguana

Gesetz

zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Angola
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981
vom 25. März 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 14. Oktober 1981 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 64 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Angola
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Angola sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage des Vertrages vom 19. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar Fischer

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Seitens der Volksrepublik Angola

Paulo Teixeira Jorge

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Information über das geltende Recht

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Rechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil II

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Arbeitsrechtssachen**

Artikel 3

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

Artikel 4

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken.

Artikel 5

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 6

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel 7

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
 - b) die Sache, auf die es sich bezieht;
 - c) die Namen der Beteiligten und ihre Stellung im Verfahren, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf sowie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt;
 - d) Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
 - e) die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, eine kurze Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist;
- bei Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken auch die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 5 zuständigen Organs.

Artikel 8

Erledigung von Ersuchen

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(5) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 9

Weiterleitung des Ersuchens

Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 3 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

Artikel 10

Zustellungsnaachweis

Die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Bestätigung des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

Artikel 11

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen von Ladungen und anderen Schriftstücken an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 12

Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hätte. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten sowie den Lohnausfall zu erstatten und einem Sachverständigen ein Gutachterhonorar zu gewähren. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Vertragsstaat ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet wird.

(4) Der Zeuge oder Sachverständige ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

(5) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person während ihres Aufenthalts auf seinem Territorium in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

Artikel 13

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Ausgenommen davon sind:

- a) die im Artikel 12 Absatz 3 genannten Kosten und
- b) Honorare für die Erstattung von schriftlichen Sachverständigengutachten.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 14

Abienung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Artikel 15

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

Die von den Gerichten des einen Vertragsstaates nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangenen Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt,

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist;
- b) wenn das Gericht des Entscheidungsstaates in dem Verfahren nach den Gesetzen des Anerkennungsstaates zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- d) wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist;
- e) wenn die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 16

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung wird auf dem im Artikel 5 vereinbarten Wege übermittelt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- c) die beglaubigte Übersetzung der in den Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 17

Verfahren

(1) Das Gericht des Vollstreckungsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich allein darauf, fest-

zustellen, ob die im Artikel 15 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeits-erklärung und Einleitung der Vollstreckung richtet sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates.

Teil IV

Zusammenarbeit in Strafsachen

Abschnitt 1

Rechtshilfe

Artikel 18

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 6–13 entsprechende Anwendung.

Artikel 19

Gegenstand der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

Artikel 20

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 21

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem im Artikel 20 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 22

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem im Artikel 20 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 23

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

a) wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;

b) wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 Buchstabe b) findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

Abschnitt 2

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 24

Verpflichtung zur Übernahme

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

(2) Dasselbe gilt, wenn die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist.

Artikel 25

Inhalt des Ersuchens

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts;
- c) alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- d) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;
- e) bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 20 Anwendung.

Abschnitt 3

Auslieferung

Artikel 26

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 27

Auslieferungsstrafataten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen der im Artikel 23 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der im Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach den Gesetzen der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung des Strafmaßes der Auslieferungsstrafatate nicht erfüllen, kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 28

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

- a) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
- b) wenn nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- c) wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits durch ein Organ des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
- d) wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.

(2) Absatz 1 Buchstaben a) und b) finden keine Anwendung, wenn die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung verlangt wird, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, teilweise oder ganz auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 29

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 30

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Wege.

Artikel 31

Auslieferungsersuchen

- (1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
 - b) der Haftbefehl;
 - c) Darstellung der strafbaren Handlung;
 - d) Angaben zu den Beweismitteln, die den dringenden Tatverdacht begründen;
 - e) der Text des anzuwendenden Strafgesetzes;
 - f) die Höhe des Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu übersetzen.

Artikel 32

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 33

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und veranlaßt deren Inhaftierung, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß sie sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 32 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 34

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 35

Aufgeschobene oder zeitweilige Auslieferung

(1) Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen des Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 36

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug der Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;

b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 37

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 38

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder

dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der im Artikel 31 dieses Vertrages genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 39

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

- a) die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung erlangt worden sind;
- b) die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person bei der Begehung der Straftat benutzt wurden;
- c) die Gegenstände und Urkunden, die als Beweis für die Straftat dienen können.

(2) Die Übergabe der im Absatz 1 genannten Gegenstände und Urkunden erfolgt auch dann, wenn es wegen Tod oder Flucht der auszuliefernden Person nicht zur Auslieferung kommt.

(3) Werden die Gegenstände oder Urkunden, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 40

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 41

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln. Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 42

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung auf dem Luft- oder Wasserwege, hat der ersuchende Vertragsstaat die Transportkosten sowie die Kosten für die Durchleitung durch einen Drittstaat zu tragen.

Abschnitt 4

Vollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 43

Voraussetzungen

Ein Staatsbürger eines Vertragsstaates, der im anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsstaaten zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben werden, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 44

Bedingung der Rechtskraft des Urteils

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 45

Grenzen der Strafverfolgung

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme des im Artikel 56 vorgesehenen Falles.

Artikel 46

Fälle, in denen die Übergabe nicht erfolgen kann

Die Übergabe des Verurteilten erfolgt nicht,

- a) wenn nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, nicht strafbar ist;
- b) wenn gegen den Verurteilten bereits in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, in der gleichen Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
- c) wenn die Strafe nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- d) wenn der Verurteilte seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Vertragsstaates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat.

Artikel 47

Ersuchen und Gesuche

(1) Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Vorschlag des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, sein Einverständnis erklärt hat, ihn zu übernehmen.

(2) Der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

(3) Der Verurteilte und seine Familienangehörigen können sowohl an den einen als auch an den anderen Vertragsstaat ein Gesuch um Übergabe stellen. Der Verurteilte wird über diese Möglichkeit belehrt.

Artikel 48

Art des Verkehrs

In Angelegenheiten der Übergabe eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe verkehren die Minister der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 49

Übergabeersuchen

Dem Ersuchen um Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;
- b) eine Ausfertigung des Urteils und der in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- c) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der noch zu vollziehen ist;
- d) der Wortlaut der Bestimmungen des Strafgesetzes, auf deren Grundlage die Person verurteilt wurde;

- e) weitere Unterlagen, soweit das der Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachtet;
- f) die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der in diesem Artikel genannten Unterlagen in der Sprache des Vertragsstaates, an den der Verurteilte übergeben werden soll.

Artikel 50

Verfahrensweise der Übergabe

(1) Der ersuchte Vertragsstaat teilt dem anderen Vertragsstaat seine Entscheidung über das Ersuchen um Übernahme mit.

(2) Im Falle der Zustimmung zur Übernahme des Verurteilten vereinbaren die Vertragsstaaten den Ort, die Zeit und die Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

Artikel 51

Durchsetzung des Urteils

(1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

(2) Das Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung, indem es entsprechend den Gesetzen seines Staates die gleiche Dauer der Freiheitsstrafe festlegt, die im Urteil bestimmt wurde.

(3) Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Handlung niedriger ist als die im Urteil ausgesprochene Strafe, legt das Gericht die in den Gesetzen dieses Vertragsstaates für eine solche Handlung vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

(4) Falls nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Handlung Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist, legt das Gericht nach den Gesetzen seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

(5) Auf die Strafdauer wird der Teil der Strafe angerechnet, der in dem Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies gilt auch, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

(6) Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird durch das Gericht des Vertragsstaates festgelegt, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wenn in den Gesetzen dieses Staates wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Verwirklichung der Zusatzstrafe erfolgt nach der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensweise.

Artikel 52

Rechtsfolgen der Verurteilung

Für eine Person, die zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, treten die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung ein wie für Personen, die in diesem Vertragsstaat wegen einer derartigen Handlung verurteilt wurden.

Artikel 53

Information über die Durchsetzung des Urteils

Der Vertragsstaat, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, setzt den Vertragsstaat, in dem das Urteil erlassen wurde, über die Entscheidung des Gerichts, die nach Artikel 51 getroffen wurde, in Kenntnis.

Artikel 54

Anzuwendende Gesetze

(1) Die Verwirklichung der vor der Übergabe des Verurteilten nicht vollzogenen Strafe sowie eine vorzeitige Haftentlassung nach der Entscheidung über die Durchsetzung des

Urteils richten sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, an den der Verurteilte übergeben wurde.

(2) Eine Begnadigung des Verurteilten erfolgt durch den Vertragsstaat, an den er zum Vollzug der Strafe übergeben wurde.

(3) Nach der Übergabe kann eine Amnestie des Verurteilten sowohl durch den einen als auch durch den anderen Vertragsstaat erfolgen.

(4) Eine Überprüfung des Urteils darf nur durch ein Gericht des Vertragsstaates erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde.

Artikel 55

Änderung des Urteils nach der Übergabe

(1) Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, geändert, wird die Abschrift der Entscheidung dem Vertragsstaat übermittelt, an den der Verurteilte übergeben wurde. Das Gericht dieses Vertragsstaates entscheidet über die Durchsetzung einer solchen Entscheidung nach Artikel 51.

(2) Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt, wird die Abschrift der Entscheidung dem Vertragsstaat, dem der Verurteilte übergeben wurde, zur Durchsetzung übermittelt.

Artikel 56

Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Übergabe

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und ist eine neue Untersuchung oder Gerichtsverhandlung vorgesehen, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige für die neue Behandlung der Sache erforderliche Unterlagen dem Vertragsstaat, an den der Verurteilte übergeben wurde, zur Entscheidung über dessen Verantwortlichkeit nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 57

Kosten der Übergabe

Die mit der Übergabe des Verurteilten verbundenen Kosten, die vor seiner Übergabe entstanden sind, trägt der Vertragsstaat, dem sie entstanden sind. Andere mit der Übergabe des Verurteilten verbundene Kosten trägt der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Teil V

Urkunden

Artikel 58

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten anderen Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 59

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 60

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung von Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 61

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Antrag von Staatsbürgern

(1) Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates mit Wohnsitz in diesem Vertragsstaat an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Anträge werden auf dem diplomatischen Wege weitergeleitet.

(2) Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei auf dem diplomatischen Wege übermittelt.

Artikel 62

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Die Übersendung einer Personenstandsunterkunde kann aus den im Artikel 14 genannten Gründen versagt werden.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 63

Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 64

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in L u a n d a.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der vorliegende Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag schriftlich kündigt. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 14. Oktober 1981 in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Oskar Fischer

Für die
Volksrepublik Angola

Paulo Teixeira Jorge

**Bekanntmachung
über die Anwendung der Regelungen
Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42
zum Abkommen**

**über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
durch die Deutsche Demokratische Republik**

vom 18. Dezember 1981

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307) wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. April 1981 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 12, 13, 16, 32, 33, 34, 41 und 42 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 28. Juni 1981 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck des Gesetzblattes wie folgt veröffentlicht:

Regelung Nr. 16 Sonderdruck Nr. 886/10

Regelungen Nr. 12, 32, 33, 34 Sonderdruck Nr. 886/11

Regelung Nr. 13 Sonderdruck Nr. 886/12

Regelungen Nr. 41 und 42 Sonderdruck Nr. 886/13

Berlin, den 18. Dezember 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Bekanntmachung
zu den Änderungen und Ergänzungen
der Anlagen A und B
des Europäischen Abkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957**

vom 6. Januar 1982

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285) wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens (GBl. II 1979 Nr. 2 S. 40 und Sonderdruck Nr. 773/2 des Gesetzblattes sowie GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und Sonderdruck Nr. 773/3 des Gesetzblattes) erneut geändert und ergänzt.

Die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen werden als Sonderdruck Nr. 773/4 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Vierte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 18. Januar 1982**

In der Anlage 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) ist in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren eine Änderung erfolgt.

Diese Änderung ist gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1981 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Januar 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

¹ 3. Bekanntmachung vom 12. Februar 1981 (GBl. II Nr. 4 S. 76)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975**

Änderung der Anlage 6 der Konvention

Die Ziffer 2.2.1. Buchstabe a) der Anlage 6 der TIR-Konvention, 1975, erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

Sind Verbindungsteile (Nieten, Schrauben, Bolzen, Muttern usw.) verwendet, so müssen sie in ausreichender Zahl von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort gut gesichert sein (z. B. vernietet, verschweißt, mit Schließring versehen, verschraubt und die Muttern vernietet oder verschweißt). Dagegen dürfen herkömmliche Nieten (d. h. Nieten, bei deren Anbringung beide Seiten der verbundenen Teile zugänglich sein müssen) auch von innen angebracht sein. Dessenungeachtet kann der Boden des Laderaums durch Gewindeschneidschrauben, eingeschossene Nieten oder Bolzen oder pneumatisch eingetriebene Stifte, die von innen angebracht sind und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Querträger aus Metall hindurchgehen, befestigt sein, sofern bei einigen — Gewindeschneidschrauben ausgenommen — das Ende mit der

Außenseite des Querträgers planeben abschließt oder mit ihm verschweißt ist.

**Customs Convention
on the International Transport of Goods
under Cover of TIR Carnets (TIR Convention)
of 14 November 1975**

Amendment to Annex 6 to the Convention

Article 2, paragraph 2.2., subparagraph 1 (a), (a) of Annex 6 to the TIR Convention of 1975 should be amended to read as follows:

Where joining devices (rivets, screws, bolts and nuts, etc.) are used, a sufficient number of such devices shall be inserted from outside, traverse the assembled constituent parts, protrude inside and there be firmly secured (e.g. riveted, welded, bushed or bolted and swaged or welded on the nut). However, conventional rivets (i.e. rivets whose placing requires handling from both sides of the assembly of constituent parts) may also be inserted from the inside. Notwithstanding the above, load compartment floors may be secured by means of self-tapping screws, or self-drilling rivets or rivets inserted by means of an explosive charge or pins inserted pneumatically, when placed from inside and passing at right-angles through the floor and the metallic cross-pieces underneath, on condition, except in the case of self-tapping screws, that some of their ends be flush with the level of the outside part of the cross-piece or be welded on to it.

(Übersetzung)

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über Rechtshilfe in Zivilsachen und über
Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980
vom 30. März 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980 (GBl. II 1981 Nr. 3 S. 54) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 25 am 1. Juni 1982 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. März 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

17

1982

Berlin, den 23. Juli 1982

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 82	Gesetz zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	17
2. 7. 82	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	19
2. 7. 82	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982	26
2. 7. 82	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada vom 10. Juni 1982	33
6. 4. 82	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	40
6. 4. 82	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	40

**Gesetz
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982
vom 2. Juli 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Mai 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 13 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Republik Afghanistan

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Afghanistan haben,

ausgehend von den bestehenden Beziehungen der traditionellen Freundschaft, der ant imperialistischen Solidarität und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und Völkern;

gewillt, diese Beziehungen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker beider Staaten stehen und der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt dienen, weiterzuentwickeln und zu festigen;

entschlossen, die revolutionären Errungenschaften der Völker beider Staaten zu bewahren und zu stärken sowie für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte zu wirken, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in all ihren Erscheinungsformen eintreten;

geleitet von dem Streben, für die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu wirken und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen;

erfüllt von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt;

ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen bekräftigend;

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären ihre Entschlossenheit, die Beziehungen der traditionellen Freundschaft und ant imperialistischen Solidarität zwischen ihren Staaten und Völkern auf der Grundlage der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der Gleichberechtigung zu festigen und weiter auszubauen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erweitern. Sie entwickeln die Zusammenarbeit in Industrie und Landwirtschaft sowie bei der Ausbildung von Kadern und werden ihren Handel auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Meistbegünstigung ausbauen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Kunst, der Literatur, der Volksbildung und des Hoch- und Fachschulwesens, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und des Films, des Sports und auf weiteren Gebieten erweitern und Erfahrungen austauschen.

Sie fördern die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und erweitern die Direktkontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um sich gegenseitig mit dem Leben, der Arbeit, den Erfahrungen und den Errungenschaften der Völker beider Staaten besser vertraut zu machen.

Artikel 4

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Afghanistan verfolgen eine Politik des Friedens und der internationalen Verständigung, um die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zu festigen.

Die Deutsche Demokratische Republik schätzt und respektiert die auf die Erhaltung des Friedens, der Entspannung und internationalen Sicherheit gerichtete Politik der Nichtpaktgebundenheit der Demokratischen Republik Afghanistan.

Die Demokratische Republik Afghanistan schätzt die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist, als einen wichtigen Faktor für die Erhaltung des Weltfriedens, der Entspannung und internationalen Sicherheit.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit, zur Verhinderung eines neuen Weltkrieges leisten. Sie werden alle Anstrengungen zur entschiedenen Fortsetzung, Festigung und Ausdehnung des Entspannungsprozesses sowie für die Durchsetzung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung einschließlich der nuklearen Abrüstung unternehmen. Beide Seiten treten für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ein, ohne Beeinträchtigung des der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Rechts der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch künftig entschieden für die Respektierung der allgemein anerkannten Prinzipien der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten als wichtigste Bedingungen für das friedliche Zusammenleben der Völker einsetzen.

Sie betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen das Streben der Völker Asiens nach Frieden, Sicherheit, Selbstbestimmung und nationaler Unabhängigkeit und wirken für die umfassende politische Regelung der existierenden Probleme auf der Basis der Prinzipien der friedlichen Koexistenz. Sie unterstützen alle Vorschläge, die auf der Grundlage von Gleichheit und gleicher Sicherheit dem Frieden, der Sicherheit und der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten und Völker in Europa, Asien und anderen Regionen der Welt dienen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Völker und ihres Rechts auf Selbstbestimmung einsetzen und jeglichen Formen der Unterdrückung der Völker sowie der Verletzung ihrer Grundrechte entgegenzutreten. Sie werden auch künftig im Kampf gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in all ihren Erscheinungsformen fest zusammenstehen.

Sie werden alle Anstrengungen unterstützen, die auf die völlige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker gerichtet sind, und werden stets mit allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit,

Souveränität und sozialen Fortschritt kämpfenden Völkern aktive Solidarität üben und hierbei mit den anderen friedliebenden Staaten zusammenarbeiten.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten unterstützen die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage. Sie unterstützen das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer zu verfügen.

Artikel 9

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

Artikel 10

Jede der Hohen Vertragsschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragsschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 11

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus gültigen internationalen Verträgen stehen. Sie verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die diesem Vertrag widersprechen.

Artikel 12

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auftreten, werden in bilateralen Verhandlungen im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung gelöst.

Artikel 13

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Kabul erfolgt, in Kraft.

Artikel 14

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von zwanzig Jahren gültig.

Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten den Vertrag zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt.

Dieser Vertrag wurde in zwei Originalen, jedes in deutscher Sprache und in Dari ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Berlin am 21. Mai 1982.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

E. Honecker

Für die
Demokratische Republik
Afghanistan

Babrak Karmal

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982
vom 2. Juli 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Mai 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Republik Afghanistan

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Afghanistan haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen weiterzuentwickeln und damit die bestehende brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar Fischer
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Revolutionsrat der Demokratischen Republik Afghanistan:

Herrn Shah Mohammad Dost
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

10. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder

konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaats teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates sein.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 11

Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs

der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 13

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges anvertraut werden. Der Kommandant muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

(1) Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen sind persönlich unverletzlich und genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;

4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Gegen eine in Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeu- genaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeu- genaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 16

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 14 und 15 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 17

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 21

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 23

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV.

Konsularfunktionen

Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten bei.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Eine konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 26

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 29

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 28 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 31

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates sowie über die Eröffnung eines Nachlaßverfahrens im Empfangsstaat, wenn die Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates sind, nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben und dort keinen Vertreter besitzen. Erhält eine konsularische Amtsperson zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu benachrichtigen. Im Falle des Todes eines Staatsbürgers des Entsendestaates übersenden die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Konsulat eine gebührenfreie Sterbeurkunde.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses, der in diesem Staat von einem Staatsbürger oder für einen Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassen wurde, zu treffen. Die Organe des Empfangsstaates haben über bereits getroffene Maßnahmen zu informieren. Eine konsularische Amtsperson kann den Organen des Empfangsstaates unmittelbar Unterstützung bei der Verwirklichung der Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung des Erbnachlasses leisten. Sie kann die Erben, wenn sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, vertreten, sofern diese am Nachlaßverfahren nicht teilnehmen können und keinen Bevollmächtigten ernannt haben.

(3) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Betrag, sofern der Erbe, Pflichtteilsberechtigte oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger des Entsendestaates ist und nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, unter der Bedingung, daß

1. die bis zu einer entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist gemeldeten Schulden, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
2. die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder sichergestellt sind;
3. die zuständigen Organe des Empfangsstaates die Aushändigung des Nachlasses oder des beim Verkauf erzielten Betrages gestattet haben.

(4) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von Staatsbürgern des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn die Bürger während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben sind.

(5) Die Ausfuhr der in Absatz 3 und 4 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

(6) Für den Kommandanten und die Besatzungsmitglieder eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates, die im Empfangsstaat verstorben oder verschollen sind, gelten diese Bestimmungen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 32

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Luftfahrzeug des Entsendestaates sowie dessen Besatzung und Passagieren im Empfangsstaat Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates, der Besatzungsmitglieder oder Passagiere eines solchen Luftfahrzeuges die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe ersuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen an Bord des Luftfahrzeuges begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle an Bord eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und die Besatzungsmitglieder zu befragen;
2. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers des Luftfahrzeuges zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
3. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen oder zu beglaubigen.

Artikel 36

(1) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon zu verständigen, damit sie anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit eine vorherige Benachrichtigung nicht zu, so wird die konsularische Amtsperson von den zuständigen Organen des Empfangsstaates umfassend über die Angelegenheit informiert.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 finden auch Anwendung, wenn die zuständigen Organe beabsichtigen, Besatzungsmitglieder zu befragen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 37

(1) Verunglückt ein Luftfahrzeug des Entsendestaates im Empfangsstaat oder wird es von einer Havarie betroffen, setzen die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson so bald wie möglich davon in Kenntnis. Sie informieren die konsularische Amtsperson ebenfalls über bereits getroffene Maßnahmen zur Rettung der an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Menschen, des Luftfahrzeuges, der Ladung und anderer an Bord befindlicher Güter und Gegenstände, die zum Luftfahrzeug gehören oder Teil seiner Ladung sind und sich vom Luftfahrzeug gelöst haben.

(2) Wird das Luftfahrzeug oder ein zu ihm gehörender Gegenstand auf dem Territorium des Empfangsstaates gefunden und ist weder der Eigentümer, sein Vertreter noch die zuständige Versicherung in der Lage, Vorkehrungen für die Sicherung des Luftfahrzeuges oder Gegenstandes oder zur Verfügung darüber zu treffen, wird die konsularische Amtsperson als ermächtigt betrachtet, im Namen des Eigentümers des Luft-

fahrzeuges die Vorkehrungen zu treffen, die der Eigentümer selbst für diese Zwecke hätte treffen können.

(3) Ist ein zur Ladung eines verunglückten Luftfahrzeuges eines dritten Staates gehörender Gegenstand Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates und wird dieser Gegenstand auf dem Territorium des Empfangsstaates gefunden und ist weder der Eigentümer des Gegenstandes, sein Vertreter noch die zuständige Versicherung in der Lage, Vorkehrungen für die Sicherung des Gegenstandes oder zur Verfügung darüber zu treffen, wird die konsularische Amtsperson als ermächtigt betrachtet, im Namen des Eigentümers die Vorkehrungen zu treffen, die der Eigentümer selbst für diese Zwecke hätte treffen können.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 38

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 39

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 40

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Kabul erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 21. Mai 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher Sprache, in Dari und in englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der englische Text.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer

Für die
Demokratische Republik
Afghanistan
Shah Mohammad Dost

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982**

vom 2. Juli 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Mai 1982 in Havanna unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen weiter zu entwickeln und damit die brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit auf der Grundlage des am 31. Mai 1980 in Havanna unterzeichneten Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba zu vertiefen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Bernhard Neugebauer,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten

Für die Republik Kuba:

Jorge Bolaños Suárez,
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;

3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Als juristische Person eines Vertragsstaates werden jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart; jede spätere Veränderung bedarf ebenfalls der Vereinbarung.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg mit:

1. den Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt;
2. den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen;
3. den Beginn und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit von Personen als Angehörige der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren Wohnsitz haben.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen.

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht vom Entsendestaat zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in seiner Wohnung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten.

Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in bezug auf Zivil- oder Verwaltungsklagen gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 20;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder stirbt einer seiner Familienangehörigen, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Vom beweglichen Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als sein Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt, werden keine Erbschaftssteuern erhoben.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet oder eingeschränkt ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugnisaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen, juristischen und touristischen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

(2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen, zu registrieren oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. ein Geburten-, Ehe- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen, sofern sie vom Entsendestaat dazu befugt ist;
2. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 befreien die betreffenden Personen nicht von den ihnen durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegten Pflichten.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Emp-

fangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, sofern sie dadurch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht verletzt;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben oder anderen Anspruchsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen

Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 27

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gestände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 28

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm

Verbindung zu unterhalten. Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines anderen Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon

durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen sowie bei Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes erfolgen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson unverzüglich davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, kann eine konsularische Amtsperson dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson auf ihr Ersuchen bei den zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere ihr vom Entsendestaat übertragene Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der am 27. Oktober 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba in Havanna abgeschlossene Konsularvertrag außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Havanna am 21. Mai 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

B. Neugebauer

Für die
Republik Kuba

Jorge Bolaños Suárez

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und Grenada vom 10. Juni 1982**

vom 2. Juli 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 10. Juni 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Grenada.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und Grenada**

Die Deutsche Demokratische Republik und Grenada haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Herbert Krolkowski,
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Premierminister von Grenada:

Unison Whiteman,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel I

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;

3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen

Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaaf kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage,

so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem

Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Sie sind ferner von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks befreit, es sei denn, es liegen triftige Gründe für die Annahme vor, daß es Gegenstände enthält, deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehörigen oder einer von ihnen ermächtigten Person erfolgen.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Emp-

fangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder

unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erwei-

sen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Faß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in St. George's erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 10. Juni 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Herbert Krolkowski

Für Grenada

Unison Whiteman

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. April 1982**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde	
Arabische Republik Ägypten ¹	18. September 1981	
Sozialistisches Äthiopien ¹	10. September 1981	
Republik Ekuador	9. November 1981	
Kanada ¹	10. Dezember 1981	
Republik Kolumbien	19. Januar 1982	
Republik Nikaragua	27. Oktober 1981	
Republik Panama	29. Oktober 1981	
Sozialistische Republik Rumänien ¹	7. Januar 1982	
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	5. Oktober 1981	
Republik Uruguay	9. Oktober 1981	

Berlin, den 6. April 1982

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

	zu Artikel
Arabische Republik Ägypten	2, 9, 16, 29
Sozialistisches Äthiopien	29
Kanada	11
Sozialistische Republik Rumänien	29

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. April 1982**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 48) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Weiturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Revolutionäre Volksrepublik Guinea	13. August 1981
Portugiesische Republik	30. April 1981

Berlin, den 6. April 1982

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen



GESETZBLATT

41

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 27. Juli 1982

Teil II Nr. 3

Tag

5. 7. 82

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“

41

**Bekanntmachung
der „Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst
für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse,
die zwischen den zur Durchführung
von Außenhandelsoperationen berechtigten
Organisationen
der Mitgliedsländer des Rates
für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden
(AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“**

vom 5. Juli 1982

Es wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 102. Sitzung gebilligten Änderungen und Ergänzungen zu den AKB/RGW 1973 (GBI. II 1973 Nr. 16 S. 257) durch Beschluß vom 22. Februar 1982 bestätigt hat.

Diese Änderungen und Ergänzungen wurden in den Text der AKB/RGW 1973 aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der „Allgemeinen Bedingungen für den Kun-

dendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert werden (AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)“ wird nachstehend veröffentlicht.

Die AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982 treten am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie finden auf alle Kundendienstverträge Anwendung, die ab 1. Juli 1982 zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW abgeschlossen werden.

Die Vertragspartner können die Anwendung der AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982 auch auf früher abgeschlossene Verträge vereinbaren, die nach dem 1. Juli 1982 Gültigkeit behalten.

Berlin, den 5. Juli 1982

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Allgemeine Bedingungen
für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen
und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur
Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten
Organisationen der Mitgliedsländer des
Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe geliefert
werden
(AKB/RGW 1973 i. d. F. 1982)**

Der Kundendienst (Service) für Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW geliefert werden, erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen.

Alle Kundendienstverträge werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen abgeschlossen.

Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages über die Durchführung des Kundendienstes zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die Erzeugnisse, für die ein Kundendienstvertrag abgeschlossen wird, einen spezifischen Charakter haben und/oder daß infolge der Besonderheiten der Durchführung des

Kundendienstes Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen erforderlich sind, können sie das im Vertrag vereinbaren.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen verwendeten Bezeichnungen „Erzeugnisse“, „Verkäufer“, „Käufer“, „Partner“ und „Vertrag“ sind wie folgt zu verstehen:

Erzeugnisse — Maschinen, Ausrüstungen und Geräte der Serienproduktion sowie Konsumgüter der Maschinenbauindustrie, die in bedeutenden Mengen geliefert werden, für die ein Kundendienst organisiert wird;

Verkäufer — die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechnete Organisation, die die Erzeugnisse im Export liefert;

Käufer — die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechnete Organisation, die die Erzeugnisse vom Verkäufer bezieht;

Partner — Verkäufer und Käufer;

Vertrag — ein Kundendienstvertrag.

§ 2

1. Der Kundendienst für die Erzeugnisse wird innerhalb der Garantiefrist für die Erzeugnisse und nach Ablauf dieser Frist durchgeführt.

Unter der Organisation des Kundendienstes ist die Schaffung und das Funktionieren einer erforderlichen Anzahl ständiger und/oder beweglicher Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte im Lande des Käufers zu verstehen, die mit den notwendigen Ausrüstungen, Spezial- und Montagewerkzeugen und Vorrichtungen ausgestattet sowie mit Ersatzteilen versorgt sind. Diese Werkstätten und Stützpunkte müssen mit qualifiziertem, speziell für den Kundendienst geschultem Personal versehen sein.

- Der Kundendienst wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Verkäufers und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Käuferlandes organisiert.
2. Der Kundendienst innerhalb der Garantiefrist schließt insbesondere folgende Leistungen ein:
 - a) die Vorbereitung und Inbetriebnahme der gelieferten Erzeugnisse;
 - b) die technische Anleitung bei der Inbetriebnahme der Erzeugnisse sowie bei deren Bedienung und Nutzung;
 - c) die Durchführung des verbindlichen Arbeitsumfanges hinsichtlich der prophylaktischen (vorbeugenden) Durchsicht und Reparatur zu bestimmten Terminen nach Empfehlungen des Verkäufers, die Instruktionen des Herstellerwerkes für Betrieb, Wartung und Reparatur sind;
 - d) die Beseitigung eventuell auftretender Mängel und den Ersatz mangelhafter Teile.
3. Der Kundendienst nach Ablauf der Garantiefrist schließt insbesondere folgende Leistungen ein:
 - a) die Durchführung der prophylaktischen (vorbeugenden) Durchsicht und Reparatur zu vom Verkäufer empfohlenen Terminen und in einem vom Verkäufer empfohlenen Umfang;
 - b) die Durchführung von laufenden und Generalreparaturen der Erzeugnisse;
 - c) die Ersatzteilversorgung.
4. Der detaillierte Umfang des Kundendienstes für Erzeugnisse innerhalb der Garantiefrist wird im Vertrag und/oder im Liefervertrag festgelegt. Der detaillierte Umfang des Kundendienstes nach Ablauf der Garantiefrist wird im Vertrag festgelegt.

II.

Abschluß, Änderung und Aufhebung
des Vertrages

§ 3

1. Die Verträge werden von den Partnern für Erzeugnisse abgeschlossen, für die die Organisation des Kundendienstes unter Berücksichtigung der Besonderheiten, der Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse zweckmäßig und notwendig ist. Die Partner können auch eine Nomenklatur der Erzeugnisse, für die Verträge abgeschlossen werden, vereinbaren.
2. Die Verträge sind in der Regel gleichzeitig mit dem Vertrag über die Lieferung der Erzeugnisse abzuschließen, jedoch nicht später als zu dem Zeitpunkt, der die rechtzeitige Organisation eines ordnungsgemäßen Kundendienstes für die gelieferten Erzeugnisse gewährleistet.

§ 4

1. Im Vertrag werden die Verpflichtungen des Käufers zur Sicherung der Organisation und Durchführung des Kundendienstes durch ihn in seinem Lande für bestimmte vom Verkäufer gelieferte Erzeugnisse sowie die Verpflichtungen des Verkäufers, dem Käufer die zu diesem Zweck notwendige Beratung und technische Unterstützung zu gewähren

und andere Verpflichtungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen festgelegt.

2. Die Partner können jedoch im Vertrag vereinbaren, daß der Kundendienst im Lande des Käufers, insbesondere unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters oder der Kompliziertheit der Erzeugnisse, durch den Verkäufer organisiert und/oder durchgeführt wird. In diesem Falle werden die Formen der Zusammenarbeit (z. B. Organisation von Kundendienstwerkstätten oder -stützpunkten, Entsendung von Spezialisten) und ihre Bedingungen von den Partnern im Vertrag festgelegt.

§ 5

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsentwurf anzufertigen.
2. Hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung und Aufhebung des Vertrages, seiner Ausfertigung, der Anlagen zum Vertrag, des Schriftwechsels vor Abschluß des Vertrages usw. werden die §§ 1, 2, 2 A (Ziff. 1), 3 und 4 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ angewendet.

§ 6

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Vertrag als für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.
2. Wenn keiner der Partner 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrages in schriftlicher Form seinen Wunsch erklärt, den Vertrag zu annullieren oder seine Bedingungen zu ändern, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

III.

Pflichten des Käufers

§ 7

Der Käufer ist verpflichtet:

1. dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse beim Verbraucher in einem einwandfreien, betriebsbereiten Zustand eingehen;
2. die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung des Kundendienstes für die Erzeugnisse sowohl innerhalb als auch nach Ablauf der Garantiefrist zu sichern; den Verkäufer (unverzüglich oder in periodischen Abständen) über sich wiederholende Mängel, die im Laufe der Garantiefrist aufgetreten sind, zu informieren;
3. rechtzeitig (unter Berücksichtigung der Garantiefristen für die Erzeugnisse) in einer ihm genehmen Art und Weise zu sichern, daß den Verbrauchern das Verzeichnis der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte sowie die Bedingungen der Inanspruchnahme ihrer Leistungen zur Kenntnis gebracht werden; für die Verbraucher der Erzeugnisse Konsultationen, wenn nötig in Zusammenarbeit mit dem Verkäufer, zu den Regeln des Kundendienstes und der Handhabung dieser Erzeugnisse zu sichern;
4. dem Verkäufer rechtzeitig Bedarfsmeldungen für die Lieferung von Ersatzteilen für die Erzeugnisse zu übergeben und in erster Linie die Ersatzteilversorgung der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte zu sichern;
5. in seinem Lande Ersatzteilbestände in einer Menge und Nomenklatur zu halten, die unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen und des Umfangs der Lieferungen für den normalen Betrieb der Erzeugnisse ausreichen;
6. dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, in vereinbartem Umfang, vereinbarter Form und zu vereinbarten Terminen Informationen über den Stand der Durchführung des Kundendienstes für die Erzeugnisse zu erhalten und sich im Lande des Käufers mit der Organisation und Durchführung des Kundendienstes für die Erzeugnisse vertraut zu machen;
7. die Ausbildung der Fachkräfte der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte nach Vereinbarung mit dem Ver-

käufer in seinem Lande zu sichern oder diese Fachkräfte zur Ausbildung in das Land des Verkäufers zu entsenden. Die Ausbildung dieser Fachkräfte erfolgt durch die Organisierung von Lehrgängen und Seminaren sowie durch die Vermittlung von Erfahrungen durch die Fachkräfte der einen Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte des Käuferlandes an die Fachkräfte der anderen Werkstätten und Stützpunkte;

8. in seinem Lande, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verkäufers, das erforderliche Kundendienstnetz (Kundendienststationen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Ausbildungsstellen usw., die mit den notwendigen Ausrüstungen ausgestattet sind) zu schaffen;
9. dem Verkäufer die notwendige Unterstützung in den Fällen zu gewähren, in denen gemäß § 4 Ziff. 2 der Kundendienst für die Erzeugnisse im Käuferland vom Verkäufer organisiert und/oder durchgeführt wird;
10. die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung der Spezialisten des Verkäufers, die gemäß § 8 Ziffern 8, 9 und 10 in das Käuferland entsandt werden, — und bei vereinbartem längerem Aufenthalt der Spezialisten auch ihrer Familienmitglieder — mit möbliertem Wohnraum (Wohnung oder Hotelzimmer) zu den bestehenden offiziellen Preisen zu treffen.

IV.

Pflichten des Verkäufers

§ 8

Der Verkäufer ist verpflichtet:

1. die Lieferung der Erzeugnisse an den Käufer in einer solchen Qualität und in einem solchen Sortiment zu sichern, wie es im Liefervertrag festgelegt ist;
2. die Lieferung von Ersatzteilen, die für den normalen Betrieb der gelieferten oder zu liefernden Erzeugnisse notwendig sind, in den Mengen, dem Sortiment und zu den Terminen zu sichern, die in den Verträgen über die Lieferung von Ersatzteilen vorgesehen sind.
Im Falle besonderer Umstände (z. B. Havarien) ist der Verkäufer verpflichtet, Maßnahmen zur Erfüllung der Ersatzteilbestellung des Käufers in möglichst kurzer Frist zu ergreifen;
3. dem Käufer Empfehlungen und Konsultationen über die Menge und die Nomenklatur der Ersatzteile zu geben, die für die Sicherung des normalen Betriebes der gelieferten oder zu liefernden Erzeugnisse notwendig sind;
4. den Käufer unverzüglich über alle technischen Veränderungen an den Erzeugnissen und Veränderungen an der technischen Dokumentation, die den Kundendienst für die gelieferten oder zu liefernden Erzeugnisse beeinflussen, zu informieren und unter Berücksichtigung dieser Veränderungen eine entsprechende technische Dokumentation zu den zwischen den Partnern vereinbarten Bedingungen und Fristen zu übersenden;
5. dem Käufer die erforderliche technische Dokumentation in einer vereinbarten Sprache zur Verfügung zu stellen, darunter:
 - a) zusammen mit den Erzeugnissen die Wartungs- und Betriebsanleitungen für jedes gelieferte Erzeugnis und darüber hinaus in vereinbarter Anzahl zur Versorgung der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte;
 - b) andere notwendige technische Materialien, z. B. Reparaturanleitungen, Ersatzteilkataloge, Informationsunterlagen über technische Veränderungen, Lehrtafeln u. ä. in vereinbarter Anzahl und Spezifizierung;
6. dem Käufer gemäß Liefervertrag Spezialwerkzeuge und Vorrichtungen für die Durchführung des Kundendienstes und der Reparatur der Erzeugnisse zu liefern und/oder Zeichnungen und andere technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die für die Herstellung der Spezial-

werkzeuge erforderlich sind, sofern nicht der Übergabe der Zeichnungen und der technischen Dokumentation Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dritten Personen entgegenstehen. Diese Zeichnungen und diese andere technische Dokumentation werden zu den Bedingungen, die im § 25 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, übergeben;

7. dem Käufer auf dessen Wunsch Vorschläge über die Organisierung des Kundendienstes zu unterbreiten;
8. seine Fachkräfte zur Beratung über die Organisierung des Kundendienstes zu schriftlich vereinbarten Bedingungen in das Land des Käufers zu entsenden;
9. innerhalb der Garantiefrist seine Fachkräfte zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zur Durchführung von Reparaturarbeiten an den gelieferten Erzeugnissen, die nicht von den Fachkräften der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte im Lande des Käufers durchgeführt werden können, zu entsenden;
nach Ablauf der Garantiefrist seine Fachkräfte zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zur Durchführung grober und/oder komplizierter Reparaturarbeiten an den gelieferten Erzeugnissen, die nicht von den Fachkräften der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte im Lande des Käufers durchgeführt werden können, zu entsenden;
10. die Ausbildung der Fachkräfte der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte des Käuferlandes mit seinen Fachkräften durchzuführen und dabei die erforderlichen speziellen Lehr- und Anschauungsmittel zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Den Ort der Ausbildung, die Anzahl der Fachkräfte und den Termin ihrer Ausbildung vereinbaren die Partner in schriftlicher Form;
11. dem Käufer, wenn die Möglichkeit besteht, auf dessen Ersuchen zu vereinbarten Bedingungen die erforderlichen Lehr- und Anschauungsmittel zu übergeben.¹

V.

Anleitung während der Inbetriebnahme erstmalig gelieferter Erzeugnisse

§ 9

Auf Ersuchen des Käufers und nach Vereinbarung der Partner im Liefervertrag muß der Verkäufer in den Fällen, in denen er die Erzeugnisse erstmalig liefert oder in denen sich die Konstruktion der zu liefernden Erzeugnisse von der Konstruktion der vorher gelieferten Erzeugnisse der betreffenden Art wesentlich unterscheidet, auf seine Kosten im Lande des Käufers, an einem vereinbarten Ort und Termin technische Konsultation gewähren und bei der Inbetriebnahme des ersten Modells des gelieferten Erzeugnisses Anleitung geben.

VI.

Kosten für den Kundendienst

§ 10

1. Die Kosten für die Organisierung des Kundendienstes im Lande des Käufers, für Miete oder Bau der Räumlichkeiten für die Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte sowie deren Ausstattung mit den erforderlichen Ausrüstungen und dem notwendigen Inventar, ihre Unterhaltung und Versorgung mit Ersatzteilen (mit Ausnahme der vom Verkäufer zu liefernden Garantiesätze) sowie die Kosten für die Bezahlung des Kundendienstpersonals und die Ersatzteillagerung trägt der Käufer.
2. Wenn die Partner gemäß § 4 Ziff. 2 übereingekommen sind, daß der Kundendienst im Lande des Käufers vom Verkäufer organisiert und/oder durchgeführt wird, so tragen die Partner die in Ziff. 1 dieses Paragraphen genann-

¹ Die Übergabe solcher Lehr- und Anschauungsmittel an Käufer der SRV, Republik Kuba und MVR erfolgt nach Möglichkeit unentgeltlich.

ten Kosten entsprechend den im Vertrag vereinbarten Bedingungen.

- Die Einstellung der Tätigkeit der Kundendienstwerkstätten oder -stützpunkte, die gemäß § 4 Ziff. 2 organisiert wurden, erfolgt in einer zwischen den Partnern vereinbarten Ordnung und Frist.

§ 11

Die mit der Information der Verbraucher über die Standortverteilung der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte und über die Bedingungen der Inanspruchnahme ihrer Leistungen verbundenen Kosten übernimmt der Käufer.

§ 12

- Die mit der Übergabe der technischen Dokumentation an den Käufer gemäß § 8 Ziff. 5 verbundenen Kosten sowie die Kosten, die mit der Information über technische Veränderungen verbunden sind, die den Betrieb und den Kundendienst (§ 8 Ziff. 4) betreffen, trägt der Verkäufer.
- Wenn der Verkäufer in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen die Dokumentation in der Sprache des Käufers stellen muß, ist der Käufer verpflichtet, auf Ersuchen des Verkäufers eine Überprüfung der Richtigkeit der Übersetzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
- Nach Vereinbarung der Partner kann der Käufer die Übersetzung auf Kosten des Verkäufers vornehmen und die vom Verkäufer übergebene technische Dokumentation in seiner Sprache herausgeben.

§ 13

- Der Käufer versorgt die Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte in seinem Lande auf eigene Kosten mit gewöhnlichen Reparatur- und Montagewerkzeugen und Vorrichtungen sowie mit anschaulichen Informationstafeln, aus denen hervorgeht, für welche Erzeugnisse der Kundendienst durchgeführt wird.

Die Kosten für die Versorgung der Kundendienstwerkstätten und -stützpunkte im Lande des Käufers mit speziellen Reparatur- und Montagewerkzeugen und Vorrichtungen übernimmt der Käufer, sofern für die Garantiefrist nichts anderes im Vertrag bestimmt wird.

- Der Verkäufer übergibt dem Käufer auf dessen Ersuchen kostenlos Zeichnungen und andere im § 8 Ziff. 6 vorgesehene Dokumentation. Die Anzahl der Exemplare der genannten Dokumentation vereinbaren die Partner im Vertrag.

§ 14

Die mit der Ausarbeitung und Übersendung der Vorschläge über die Organisation des Kundendienstes an den Käufer gemäß § 8 Ziff. 7 verbundenen Kosten trägt der Verkäufer.

§ 15

Die mit der Entsendung der Fachkräfte des Verkäufers in das Land des Käufers zur Beratung über die Organisation des Kundendienstes verbundenen Kosten trägt der Verkäufer. Die Zahl der Fachkräfte, ihre Aufenthaltsdauer und die anderen Bedingungen werden im Vertrag festgelegt.

§ 16

Die Kosten für die Ausbildung der Fachkräfte der Kundendienstorganisation des Käufers werden wie folgt übernommen:

- Wenn die Ausbildung im Lande des Käufers durchgeführt wird, übernimmt der Käufer alle damit verbundenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten für spezielle Lehr- und Anschauungsmittel und der Kosten, die mit der Entsendung der Fachkräfte des Verkäufers in das Land des Käufers zur Durchführung der Ausbildung verbunden sind.
- Wenn die Ausbildung im Lande des Verkäufers durch-

geführt wird, übernimmt der Verkäufer die mit dieser Ausbildung unmittelbar verbundenen Kosten.

Der Verkäufer übernimmt die mit der Ausbildung verbundenen Fahrtkosten der Fachkräfte des Käufers im Lande des Verkäufers (mit Ausnahme der Kosten für die Reise in das Land und die Rückreise aus dem Land) und gewährt ihnen kostenlos möblierten Wohnraum mit Heizung, Beleuchtung und Reinigung und spezielle Schutzbekleidung, die zur Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich ist.

§ 17

Die Form der gegenseitigen Erstattung der Kosten, die dem Käufer und dem Verkäufer während der Gültigkeitsdauer des Vertrages entstehen können und mit dessen Erfüllung verbunden sind, bestimmen die Partner im Vertrag. Wenn im Vertrag keine andere Form der Zahlungen festgelegt ist, werden die Bestimmungen angewendet, die in den §§ 59 bis 66 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind.

VII.

Garantieleistungen

§ 18

Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die vom Verkäufer gewährte Garantie im gleichen Umfang dem Verbraucher gewährt wird, sofern die im Käuferland geltenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 19

- Wenn der Verbraucher des Käuferlandes Mängel im Rahmen der vom Verkäufer gewährten Garantie geltend macht, werden diese Mängel auf Kosten des Verkäufers unverzüglich in den Kundendienstwerkstätten oder -stützpunkten im Lande des Käufers durch Ausbesserung der Mängel oder Ersatz der mangelhaften Erzeugnisse oder Teile beseitigt.
- Der Verkäufer erstattet dem Käufer in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer anerkannten Reklamationsprotokollen die als Ersatz für die mangelhaften Teile verausgabten Ersatzteile.

Andere direkte Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln werden in Höhe der normalen tatsächlichen Kosten in der im Vertrag festgelegten Form erstattet. Wenn in einer bilateralen Vereinbarung oder im Vertrag Tarifsätze für die Erstattung dieser Kosten festgelegt sind, so müssen die Verrechnungen zwischen den Partnern nach diesen Sätzen erfolgen.

§ 20

- Zur Auswechslung mangelhafter Teile liefert der Verkäufer nach Vereinbarung mit dem Käufer auf eigene Kosten dem Käufer einen Garantiesatz Ersatzteile, die Eigentum des Verkäufers bleiben und vom Käufer entsprechend den vom Verkäufer anerkannten Reklamationsprotokollen für die Auswechslung der mangelhaften Teile benutzt werden.

Die Partner können vereinbaren, daß der Käufer einmal im Quartal oder während eines anderen vereinbarten Zeitraumes dem Verkäufer Mitteilung über die benutzten Garantiesätze in der Form und zu den Terminen, wie im Vertrag festgelegt, macht.

Die innerhalb der Garantiefrist nicht verwendeten Ersatzteile der Garantiesätze werden nach Vereinbarung der Partner dem Käufer a conto früher abgeschlossener Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen übergeben oder vom Käufer auf Grund gesonderter Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen gekauft.

- Falls diese oder jene Ersatzteile des Garantiesatzes für den Ersatz mangelhafter Teile nicht ausreichen, ist der Verkäufer verpflichtet, Maßnahmen zur unverzüglichen

Auffüllung des Garantiesatzes mit den fehlenden Ersatzteilen auf eigene Kosten zu ergreifen.

3. Die ausgewechselten mangelhaften Erzeugnisse oder deren Teile werden dem Verkäufer entsprechend den Bestimmungen, die im § 32 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, zurückgesandt.

§ 21

Der Käufer macht gegenüber dem Verkäufer keine Ansprüche der Verbraucher seines Landes geltend, wenn diese Ansprüche über den Rahmen der vom Verkäufer gewährten Garantie hinausgehen.

§ 22

Die Entsendung der Fachkräfte des Verkäufers in das Land des Käufers zur Durchführung von Reparaturarbeiten innerhalb der Garantiefrist erfolgt entsprechend der im § 8 Ziff. 9 Abs. 1 dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen vorgesehenen Bestimmung. Dabei übernimmt der Käufer, wenn ein Erzeugnis innerhalb der Garantiefrist aus Gründen betriebsunfähig wurde, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die Kosten für die Entsendung der Fachkräfte entsprechend den „Allgemeinen Montagebedingungen des RGW 1973“. Wenn ein Erzeugnis innerhalb der Garantiefrist aus Gründen betriebsunfähig wurde, die der Verkäufer zu vertreten hat, übernimmt der Verkäufer die Kosten für die Entsendung seiner Fachkräfte.

§ 23

1. Zur Erstattung eventueller Kosten des Käufers für die Beseitigung von Mängeln an den gelieferten Erzeugnissen und den Ersatz mangelhafter Teile innerhalb der Garantiefrist können die Partner, ausgehend von den Besonderheiten der gelieferten Erzeugnisse, die Gewährung eines Garantierabatts durch den Verkäufer an den Käufer in vereinbarter Höhe festlegen.

Dieser Rabatt kann alle Kosten für die Beseitigung von Mängeln und den Ersatz mangelhafter Teile, einschließlich den Wert der Ersatzteile, oder nur einen Teil dieser Kosten umfassen.

Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich der Garantierabatt nicht auf Massenmängel. Den Begriff Massenmängel bestimmen die Partner im Vertrag.

2. Die Partner können vereinbaren, daß der Käufer den Verkäufer in der vereinbarten Form über die Mängel informieren wird, die innerhalb der Garantiefrist an den gelieferten Erzeugnissen aufgetreten sind.

§ 24

Der Verkäufer trägt in solchen Fällen, wie sie im § 34 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, keine Verantwortung im Rahmen der Garantie.

§ 25

Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer hinsichtlich der gewährten Garantie regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“, den Bestimmungen der bilateralen Vereinbarungen über Ergänzungen der „Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW“ und den Bestimmungen der Lieferverträge, sofern nichts anderes festgelegt ist:

- a) in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen oder
- b) im Kundendienstvertrag, wenn die Abweichung von den obengenannten Bestimmungen durch den spezifischen Charakter des Erzeugnisses und/oder die Besonderheiten der Durchführung des Kundendienstes bedingt ist.

VIII.

Versandinstruktionen und Versandbenachrichtigungen

§ 26

1. Auf die Beziehungen der Partner bei der Verladung des Garantiesatzes Ersatzteile, des Werkzeugs, der technischen

Dokumentation usw. werden die Bestimmungen, die im Kapitel X der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind, angewendet.

2. Für die vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommene Benachrichtigung des Käufers über die gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen erfolgte Verladung hat der Verkäufer dem Käufer eine Konventionalstrafe in der im § 87 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehenen Höhe zu zahlen.

Wenn in den Beziehungen zwischen den Partnern keine Bewertung des Versandgegenstandes in Geld festgelegt ist, so wird die Konventionalstrafe in Höhe von 15 Rubel für eine Sendung erhoben.

IX.

Verantwortlichkeit der Partner

§ 27

1. Die Partner tragen die materielle Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.
2. Jeder Partner muß seine Verpflichtungen gehörig erfüllen und gibt dem anderen Partner jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen.
3. Der Partner, der seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat, muß diese Verletzungen unverzüglich beseitigen.

§ 27 A

1. Formen der materiellen Verantwortlichkeit sind:
 - a) Zahlung von Konventionalstrafe durch den Partner, der die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt hat (Schuldner) an den anderen Partner (Gläubiger);
 - b) Schadenersatz durch den Schuldner an den Gläubiger.
2. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, trägt der Partner, der eine dritte Person zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen hinzugezogen hat, gegenüber dem anderen Vertragspartner die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung dieser dritten Person wie für eigene Handlungen.

§ 27 B

1. Im Falle der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch einen der Partner ist der andere Partner berechtigt, aus den im Vertrag vorgesehenen Tatbeständen und in der im Vertrag vereinbarten Höhe die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern.
2. Die Partner können im Vertrag insbesondere Konventionalstrafe für die Verletzung von Verpflichtungen z. B. aus solchen Tatbeständen vorsehen, wie:
 - für die Verzögerung der Übergabe der technischen Dokumentation, die zur Durchführung des Kundendienstes erforderlich ist, durch den Verkäufer an den Käufer;
 - für die nicht rechtzeitige Übergabe der technischen Dokumentation, die der Käufer vom Verkäufer erhalten hat, durch den Käufer an die Kundendienststützpunkte und -werkstätten;
 - für die Nichteinhaltung der Termine des Versandes und der Auffüllung des Garantiesatzes Ersatzteile sowie der Erstattung der als Ersatz für die mangelhaften Teile verausgabten Ersatzteile an den Käufer;
 - für die Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Ausbildung der Fachkräfte des Käufers durch den Verkäufer;
 - für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsendung der Fachkräfte zur Ausbildung in das Land des Verkäufers durch den Käufer;
 - für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsendung der Fachkräfte zur Durchführung von Reparaturarbeiten in das Land des Käufers durch den Verkäufer;

— für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung anderer konkreter Verpflichtungen zur Durchführung des Kundendienstes.

3. Bei der Festlegung des Tatbestandes für die Erhebung der Konventionalstrafe und ihrer Höhe haben die Partner insbesondere die Spezifik der Erzeugnisse und die Besonderheiten ihres Kundendienstes zu berücksichtigen.

§ 27 C

1. Das Recht des Gläubigers, die Zahlung einer Konventionalstrafe zu fordern, entsteht allein aus der Tatsache der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner.
2. In den Fällen, in denen die völlige oder teilweise Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung eine Folge der Nichtgewährung einer gehörigen Unterstützung des Schuldners durch den Gläubiger bei der Erfüllung der Verpflichtung oder der Durchführung anderer rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung der Verpflichtung durch den Gläubiger selbst war, ist das Schiedsgericht berechtigt, dem Gläubiger die Befriedigung der Forderung auf Zahlung von Konventionalstrafe in Abhängigkeit davon, inwieweit das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers die Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner beeinflusst hat, völlig oder teilweise abzuweisen.

§ 27 D

Aus den Tatbeständen, für die im Vertrag keine Konventionalstrafe für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtungen festgelegt ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 27 E

1. In den Fällen, in denen die Geltendmachung von Schadenersatz zugelassen ist, entsteht die Pflicht des einen Partners, dem anderen Partner den Schaden, der durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung von Verpflichtungen verursacht wurde, zu ersetzen beim Vorliegen der Gesamtheit folgender Umstände:
 - a) wenn eine Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen vorliegt;
 - b) wenn infolge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Partner dem anderen Partner ein materieller Schaden zugefügt wurde;
 - c) wenn zwischen der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner und dem dem anderen Partner zugefügten materiellen Schaden ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht;
 - d) wenn der Schuldner an der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Verpflichtung die Schuld trägt.
2. Bei der Bestimmung der Schuld gilt als Kriterium die Sorgfalt, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
3. Der Gläubiger trägt die Beweislast über das Vorliegen der Umstände, die in den Punkten a, b und c der Ziff. 1 dieses Paragraphen vorgesehen sind sowie der Schadenshöhe. Die Schuld des Schuldners wird vermutet.

§ 27 F

1. Als Schaden gelten die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens sowie entgangener Gewinn.
2. Als Schaden gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen sind die vom Gläubiger getätigten Ausgaben, der Verlust oder die Schädigung seines Vermögens zu ersetzen. Entgangener Gewinn wird ersetzt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist.

3. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger hätte verhindern können, wenn er die Sorgfalt angewendet hätte, die gewöhnlich in den Beziehungen dieser Art angewendet wird.
4. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, als Forderungen auf Schadenersatz Konventionalstrafenbeträge gegenseitig geltend zu machen, die sie an Inlandspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder mit Wirtschaftsverträgen gezahlt haben.
5. Indirekter Schaden wird nicht ersetzt.

§ 27 G

1. Ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag und eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.
2. Für Ausnahmefälle, in denen die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen dazu führt, daß die normale Durchführung des Kundendienstes unmöglich ist, können die Partner im Vertrag das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und die Bedingungen, unter denen ein solcher Rücktritt zulässig ist, vorsehen.

§ 27 H

1. Die Partner werden von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn diese Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt war.
2. Unter Umständen höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die nach Vertragsabschluß im Ergebnis unvorhergesehener und durch den Partner unabwendbarer Ereignisse außerordentlichen Charakters entstanden sind.
3. Die Partner werden gleichfalls von der Verantwortlichkeit für eine teilweise oder völlige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen befreit, wenn dies aus dem Vertrag hervorgeht.
4. Die Beweislast für das Vorliegen von Umständen, die den Schuldner von der Verantwortlichkeit befreien, trägt der Schuldner.

§ 27 I

1. Der Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen infolge der im § 27 H genannten Umstände unmöglich geworden ist, muß den anderen Partner schriftlich über das Eintreten dieser Umstände unverzüglich, jedoch innerhalb der Frist zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß Angaben über das Eintreten und den Charakter dieser Umstände und ihre möglichen Folgen enthalten. Der Partner muß den anderen Partner gleichfalls unverzüglich vom Aufhören dieser Umstände schriftlich benachrichtigen.
2. Die Umstände, die den Partner von der Verantwortlichkeit für eine völlige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages befreien, müssen von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten zentralen Organ des betreffenden Landes bestätigt sein.
3. Die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung des anderen Partners durch den Partner, für den die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich geworden ist, über das Eintreten von Umständen, die ihn von der Verantwortlichkeit befreien, hat den Ersatz des Schadens zur Folge, der durch die Nichtbenachrichtigung oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung verursacht wurde.

§ 27 K

In den im § 27 H vorgesehenen Fällen wird die Frist für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entsprechend dem Zeitraum verlängert, im Laufe dessen solche Umstände und ihre Folgen andauern.

§ 27 L

Falls der Verkäufer den Kundendienst im Lande des Käufers durchführt, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts auf die Beziehungen der Partner entsprechende Anwendung.

X.

Ansprüche

§ 28

1. Ansprüche, die aus dem Vertrag entstehen, müssen unverzüglich geltend gemacht werden, jedoch spätestens 3 Monate nach Entstehung des Grundes ihrer Geltendmachung.
2. Wenn Ansprüche später als in der in Ziff. 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist geltend gemacht werden, dann werden die Schiedsgerichtsgebühren, wenn der Anspruch innerhalb der im § 29 vorgesehenen Frist beantwortet wurde, unabhängig vom Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens dem Partner auferlegt, der die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht eingehalten hat. Wenn jedoch das Schiedsgericht zu der Schlußfolgerung kommt, daß die Verzögerung bei der Geltendmachung des Anspruchs durch außerordentliche Umstände hervorgerufen wurde, für die der Partner, der den Anspruch erhoben hat, nicht verantwortlich ist, so kann das Schiedsgericht die Frage der Schiedsgerichtsgebühren ausnahmsweise in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entscheiden.
3. Die Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, müssen in der Anzeige über den Anspruch angegeben werden:
 - a) das Datum und die Nummer des Vertrages;
 - b) der Inhalt der Verpflichtungen, hinsichtlich deren Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Anspruch erhoben wird;
 - c) das Wesen des Anspruchs;
 - d) die Darlegung der Forderung.

Dem Anspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen.

4. Wenn in der Anzeige über den Anspruch eine der in Ziff. 3 Buchstaben a bis d dieses Paragraphen genannten Angaben fehlt, ist der Partner, dem gegenüber dieser Anspruch erhoben wurde, verpflichtet, dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich mitzuteilen, welche Angaben zur Ergänzung der Anzeige über den Anspruch notwendig sind. Wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er später nicht berechtigt, sich auf die Unvollständigkeit des Anspruchs zu berufen.
5. Die Ansprüche können telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach der telegrafischen oder fernschriftlichen Erhebung des Anspruchs, jedoch innerhalb der in Ziff. 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist. Im Falle der verspäteten Absendung der Bestätigung gilt mit diesem Brief der Anspruch erstmalig als erhoben.
6. Als Datum der Erhebung des Anspruchs gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum der Übergabe des Anspruchs an den Partner, gegenüber dem er geltend gemacht wird.

§ 29

1. Der Partner, dem gegenüber ein Anspruch erhoben wurde, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, die Antwort zum Wesen des Anspruchs unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Anspruchs.

2. Wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gibt und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich vor Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Partner auferlegt, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, nicht möglich ist, in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben, kann er dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unter Bezugnahme auf die genannten Umstände die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.
4. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.
5. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs einverstanden erklärt, der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Partner auf, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat.

§ 30

Bei der Geltendmachung und Prüfung der Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe finden die Bestimmungen des § 31 Anwendung. Auf diese Ansprüche finden die Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen keine Anwendung.

§ 31

1. Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe dürfen nicht später als innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.

Dabei beginnt diese Frist

- a) bei Konventionalstrafen, die nach Tagen berechnet werden, mit dem Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder mit dem Tag, an dem die Konventionalstrafe für den betreffenden Tatbestand die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tag nicht erfüllt wurde;
 - b) bei Konventionalstrafen, die nur einmalig berechnet werden können, mit dem Tag der Entstehung des Rechts, sie zu fordern.
2. Die Anzeige über den Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und die Antwort zu seinem Wesen innerhalb der in Ziff. 5 dieses Paragraphen festgelegten Frist zu geben. Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, müssen in dieser Anzeige enthalten sein:
 - a) das Datum und die Nummer des Vertrages;
 - b) der Grund für die Geltendmachung des Anspruchs;

- c) die Bezugnahme auf die entsprechende Bedingung des Vertrages, auf deren Grundlage der Anspruch erhoben wird;
 - d) die Verletzung, die zur Geltendmachung des Anspruchs führte;
 - e) der Betrag des Anspruchs;
 - f) die Berechnung der Konventionalstrafe.
3. Wenn in der Anzeige über den Anspruch irgendwelche Angaben fehlen, die unter Ziff. 2 Buchstaben a-f dieses Paragraphen genannt sind, ist der Partner, dem gegenüber dieser Anspruch erhoben wurde, verpflichtet, dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich mitzuteilen, welche Angaben zur Ergänzung der Anzeige über den Anspruch erforderlich sind. Falls der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er später nicht berechtigt, sich auf die Unvollständigkeit des Anspruchs zu berufen.
4. Wenn der Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe nicht innerhalb der in Ziff. 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Frist erhoben wird, verliert der Partner, der den Anspruch erhoben hat, das Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.
5. Der Partner, dem gegenüber ein Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht wurde, ist verpflichtet, diesen Anspruch zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Anspruchs eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben.
6. Als Datum der Erhebung des Anspruchs auf Zahlung von Konventionalstrafe gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder das Datum der Übergabe des Anspruchs an den Partner, gegen den er geltend gemacht wird.

§ 32

1. Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, die 10 Rubel je Anspruch nicht übersteigen.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung der Kundendienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder das Erzeugnis vom Käufer nicht benutzt werden kann.

XI.

Schiedsgericht und Verjährung

§ 33

Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen einem Schiedsverfahren entsprechend den Bestimmungen, die im Kapitel XV der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehen sind.

§ 34

1. Auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Kundendienstbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, mit Ausnahme der Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe, findet die Verjährungsfrist von 2 Jahren Anwendung.
Die Verjährungsfrist, die in dieser Ziffer vorgesehen ist, beginnt mit der Entstehung der Forderung.
2. Auf Forderungen auf Zahlung von Konventionalstrafe findet die Verjährungsfrist von einem Jahr Anwendung.

Die Verjährungsfrist, die in dieser Ziffer vorgesehen ist, beginnt mit dem Tage, der dem Tage des Eingangs der Antwort zum Wesen des Anspruchs bei dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, folgt und, wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, innerhalb der im § 31 Ziff. 3 festgelegten Frist keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gegeben hat, mit dem dem Tage des Ablaufs der Frist für die Antwort auf den Anspruch folgenden Tage.

3. In allen übrigen Fragen, die mit der Anwendung der Verjährung zusammenhängen, finden auf Forderungen, die sich aus den durch diese Allgemeinen Kundendienstbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, die in den §§ 95 bis 102 und 107 der „ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979“ vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.
4. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen werden auf alle Schuldverhältnisse aus Verträgen angewendet, auf die sich die Geltung dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen erstreckt.

XII.

Sonstige Bedingungen

§ 35

Auf Lieferverträge, die in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen erwähnt werden, finden die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW Anwendung.

§ 36

Ist der Schuldner mit einer Geldschuld in Verzug, hat er dem Gläubiger 4% Zinsen jährlich zu zahlen, gerechnet von dem Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug geraten ist.

§ 37

1. Keiner der Partner hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliches Einverständnis des anderen Partners an einen Dritten abzutreten.
2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn auf Beschluß des zuständigen Organs die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine andere zur Durchführung von Außenhandelsoperationen bevollmächtigte Organisation des gleichen Landes erfolgt, wobei der andere Partner schriftlich benachrichtigt werden muß.

§ 38

Alle Steuern, Zölle und Gebühren, die mit der Vertragserfüllung verbunden sind, werden, sofern sie auf dem Territorium des Verkäuferlandes anfallen, vom Verkäufer und, sofern sie auf dem Territorium des Käuferlandes anfallen, vom Käufer getragen.

§ 39

Auf die Beziehungen der Partner bei der Durchführung des Kundendienstes findet bezüglich solcher Fragen, die in den Verträgen oder in diesen Allgemeinen Kundendienstbedingungen nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind, das materielle Recht des Verkäuferlandes Anwendung.

Unter dem materiellen Recht des Verkäuferlandes sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts zu verstehen und nicht Spezialregelungen, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Betrieben des Verkäuferlandes geschaffen worden sind.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982 Berlin, den 20. August 1982 Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 82	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972	49
13. 5. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiff-fahrtsorganisation (IMCO) vom 6. März 1948	50
17. 6. 82	Bekanntmachung zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der revidierten Fassung vom 13. Mai 1977	56
24. 6. 82	Bekanntmachung zur Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980	61
9. 7. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980	71
13. 7. 82	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einseitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	72
27. 7. 82	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980	72
22. 7. 82	Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	72

**Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention
über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972
vom 3. Mai 1982**

In Übereinstimmung mit Artikel X Abs. 2 der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 3 S. 73 und Bekanntmachung vom 11. Juli 1977, GBl. II Nr. 14 S. 299) wurden zur Anlage I der Konvention am 2. April 1981 Änderungen angenommen.

Die entsprechend Artikel X Abs. 2 der Konvention am 1. Dezember 1981 in Kraft getretenen Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Mai 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Änderungen von 1981
zur Anlage I der Internationalen Konvention
über sichere Container (CSC)**

KAPITEL I

Regel 2

Die Überschrift der Regel 2 wird wie folgt geändert:
„Instandhaltung und Besichtigung“.

In Ziffer 3 werden die Wörter „Verfahren für die Instandhaltung der Container auf einen sicheren Zustand“ gestrichen und dafür das Wort „Besichtigungsverfahren“ eingefügt.

Am Ende der Ziffer 4 wird folgender Text hinzugefügt:

„Als eine Übergangsbestimmung müssen alle Forderungen an die Kennzeichnung der Container mit dem Datum der Erstbesichtigung von neuen Containern oder der Wiederholungsbesichtigung von neuen Containern, die in Regel 10 erfaßt sind, und von vorhandenen Containern bis zum 1. Januar 1987 ausgesetzt werden. Jedoch kann eine Verwaltung für die Container ihrer eigenen (nationalen) Halter/Eigner strengere Forderungen aufstellen.“

Am Ende der Ziffer 5 wird folgender Text hinzugefügt:

„Jedoch kann der Halter/Eigner in dem Fall, daß er seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung in einem Land hat, dessen Regierung noch keine Maßnahmen getroffen hat, um ein Besichtigungsschema vorzuschreiben oder zuzulassen, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen getroffen sind, das von der Verwaltung einer Vertragschließenden Seite, die auf die Tätigkeit als ‚betreffende Vertragschließende Seite‘ vorbereitet ist, vorgeschriebene und zugelassene Verfahren benutzen. Der Halter/Eigner muß die von der betreffenden Verwaltung festgelegten Bedingungen für die Benutzung solcher Verfahren einhalten.“

KAPITEL IV

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Regeln für die Zulassung vorhandener Container und neuer Container, die zum Zeitpunkt der Herstellung nicht zugelassen sind“.

Regel 9

Am Ende der Ziffer 1 wird folgender Text hinzugefügt:

„Die Besichtigung des betreffenden Containers und die Anbringung des CSC-Zulassungsschildes müssen bis zum 1. Januar 1985 erfolgt sein.“

Es wird folgende neue Regel 10 eingefügt:

„Regel 10

Zulassung von neuen Containern, die zum Zeitpunkt der Herstellung nicht zugelassen sind

Wenn der Halter/Eigner eines neuen Containers, der zum Zeitpunkt der Herstellung nicht zugelassen war, der Verwaltung am oder vor dem 6. September 1982 die folgenden Informationen vorlegt:

- (a) Herstellungsort und -datum;
- (b) die vom Hersteller gegebene Identifikationsnummer des Containers, wenn eine solche vorhanden ist,
- (c) maximale Bruttomasse,
- (d) einen die Verwaltung befriedigenden Nachweis, daß der Container entsprechend einem geprüften Konstruktions-typ gefertigt wurde und den technischen Bedingungen in der Anlage II genügt,
- (e) zulässige Masse für das Stapeln bei 1,8 g (Kilogramm und englische Pfund) und
- (f) andere Angaben, die für das CSC-Zulassungsschild erforderlich sind,

kann die Verwaltung nach Überprüfung den Container ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel II zulassen. Wenn die Zulassung ausgestellt worden ist, wird der Halter/Eigner davon in schriftlicher Form benachrichtigt, und diese Benachrichtigung berechtigt den Halter/Eigner, nachdem eine Besichtigung des betreffenden Containers entsprechend Regel 2 erfolgte, ein CSC-Zulassungsschild anzubringen. Die Besichtigung des betreffenden Containers und die Anbringung des CSC-Zulassungsschildes müssen bis zum 1. Januar 1985 erfolgt sein.“

**1981 AMENDMENTS TO ANNEX I
OF THE INTERNATIONAL CONVENTION
FOR SAFE CONTAINERS (CSC)**

CHAPTER I

Regulation 2

Amend the heading of Regulation 2 to read:
"Maintenance and Examination".

In paragraph 3, line 4, delete the word "maintenance" and insert therefor "examination".

Add at the end of paragraph 4 the following text:

"As a transitional provision, any requirements for marking on containers the date of the first examination of new containers or the re-examination of new containers covered in Regulation 10 and of existing containers shall be waived until 1 January 1987. However, an Administration may make more stringent requirements for the containers of its own (national) owners."

Add at the end of paragraph 5 the following text:

"However, in the event that the owner is domiciled or has his head office in a country the government of which has not yet made arrangements for prescribing or approving an examination scheme and until such time as the arrangements have been made the owner may use the procedure prescribed or approved by the Administration of a Contracting Party which is prepared to act as 'the Contracting Party concerned'. The owner shall comply with the conditions for the use of such procedures set by the Administration in question."

CHAPTER IV

Amend the heading to read:

"REGULATIONS FOR APPROVAL OF EXISTING CONTAINERS AND NEW CONTAINERS NOT APPROVED AT THE TIME OF MANUFACTURE".

Regulation 9

Add to the end of paragraph I the following:

"The examination of the container concerned and the affixing of the Safety Approval Plate shall be accomplished not later than 1 January 1985."

Insert a new Regulation 10 reading:

"Regulation 10

Approval of New Containers Not Approved at Time of Manufacture

If, on or before 6 September 1982, the owner of a new container which was not approved at the time of manufacture presents the following information to an Administration:

- (a) date and place of manufacture;
- (b) manufacturer's identification number of the container if available;
- (c) maximum operating gross weight capability;
- (d) evidence to the satisfaction of the Administration that the container was manufactured to a design type which had been tested and found to comply with the technical conditions set out in Annex II;
- (e) allowable stacking weight for 1.8 g (kilogrammes and lbs); and
- (f) such other data as required for the Safety Approval Plate;

the Administration, after investigation, may approve the container, notwithstanding the provisions of Chapter II. Where approval is granted, such approval shall be notified to the owner in writing, and this notification shall entitle the owner to affix the Safety Approval Plate after an examination of the container concerned has been carried out in accordance with Regulation 2. The examination of the container concerned and the affixing of the Safety Approval Plate shall be accomplished not later than 1 January 1985."

**Bekanntmachung
zur Konvention**

**über die Zwischenstaatliche Beratende
Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) vom 6. März 1948
vom 13. Mai 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte die Annahme der von der IX. Tagung der Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) am 14. November 1975 angenommenen Änderungen zur Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation vom 6. März 1948 durch die Deutsche Demokratische Republik¹.

Die Annahmeerkunde wurde am 29. November 1977 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Die Änderungen treten, mit Ausnahme der Änderung des Artikels 52², am 22. Mai 1982 für alle Mitglieder der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Die Änderung des Artikels 52 tritt am 28. Juli 1982 in Kraft.

Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

¹ Vgl. Bekanntmachung vom 15. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention und über die Annahme der Änderungen vom 17. Oktober 1974 zu dieser Konvention (GBl. II 1976 Nr. 19 S. 225).

² Numerierung entsprechend der ursprünglichen Fassung der Konvention.

(Übersetzung)

Änderungen zur Konvention über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation

Titel der Konvention

Der bestehende Titel der Konvention wird durch folgenden Titel ersetzt:

Konvention Über die Internationale Seeschiffahrtsorganisation

Artikel 1

Der bestehende Text des Absatzes a) wird durch folgenden Text ersetzt:

Ziel der Organisation ist es,

- a) eine Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bei der staatlichen Regelung und Handhabung technischer Angelegenheiten aller Art der internationalen Handelsschiffahrt herbeizuführen, auf die allgemeine Anerkennung möglichst hoher Normen hinsichtlich der Sicherheit auf See, der Leistungsfähigkeit der Schiffahrt und der Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe hinzuwirken und Rechtsangelegenheiten zu behandeln, die zu dem in diesem Artikel dargelegten Ziel in Bezug stehen.

Artikel 3

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Zur Erreichung der in Teil I genannten Ziele wird die Organisation:

- a) vorbehaltlich von Artikel 4 die sich nach Artikel 1a, b und c ergebenden Angelegenheiten, die ihr von ihren Mitgliedern, einem Organ oder einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder einer anderen zwischenstaatlichen Organisation vorgelegt werden, sowie Angelegenheiten, die nach Artikel 1 d an sie verwiesen werden, behandeln und diesbezügliche Empfehlungen aussprechen;
- b) Konventionen, Abkommen und sonstige zweckdienliche Übereinkünfte ausarbeiten, die sie den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen empfiehlt, und erforderlich werdende Konferenzen einberufen;
- c) Möglichkeiten für Konsultationen zwischen den Mitgliedern und für den Informationsaustausch zwischen den Regierungen schaffen;
- d) Aufgaben durchführen, die in Zusammenhang mit den Absätzen a), b) und c) dieses Artikels entstehen, insbesondere jene, die ihr gemäß internationalen Dokumenten zu Seeschiffahrtsangelegenheiten zugewiesen wurden.

Artikel 12

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Organisation besteht aus einer Versammlung, einem Rat, einem Schiffssicherheitsausschuß, einem Rechtsausschuß, einem Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt und den sonstigen von der Organisation zu irgendeinem Zeitpunkt für erforderlich erachteten Hilfsorganen sowie aus einem Sekretariat.

Artikel 16

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt auf jeder ordentlichen Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern ihren Präsidenten und zwei Vizepräsidenten; diese bleiben bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amt;
- b) sie gibt sich ihre Geschäftsordnung, soweit diese Konvention nichts anderes vorsieht;
- c) sie setzt die von ihr für erforderlich erachteten nichtständigen oder — auf Empfehlung des Rates — ständigen Hilfsorgane ein;
- d) sie wählt die Mitglieder des Rates gemäß Artikel 18;
- e) sie prüft die ihr vom Rat vorgelegten Berichte und entscheidet über alle vom Rat an sie verwiesenen Fragen;
- f) sie bestätigt das Arbeitsprogramm der Organisation;

- g) sie beschließt über den Haushalt und bestimmt die Finanzpolitik der Organisation gemäß Teil XI;
- h) sie prüft die Ausgaben und genehmigt den Rechnungsabschluss der Organisation;
- i) sie nimmt die Aufgaben der Organisation wahr, wobei sie Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 3a und b zwecks Ausarbeitung diesbezüglicher Empfehlungen oder Übereinkünfte an den Rat verweist; alle ihr vom Rat unterbreiteten und von ihr nicht gebilligten Empfehlungen oder Übereinkünfte werden mit ihrer etwaigen Stellungnahme zur weiteren Prüfung erneut an den Rat verwiesen;
- j) sie empfiehlt den Mitgliedern die Annahme oder Änderung von Regelungen und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See und die Verhütung und die Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die an sie verwiesen wurden;
- k) sie beschließt über die Einberufung internationaler Konferenzen oder über die Anwendung anderer geeigneter Verfahren zur Annahme internationaler Konventionen oder Änderungen zu internationalen Konventionen, die vom Schiffssicherheitsausschuß, vom Rechtsausschuß, dem Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt oder anderen Organen der Organisation ausgearbeitet wurden;
- l) sie verweist alle in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallenden Fragen zwecks Prüfung oder Entscheidung an den Rat; die Befugnis zur Abgabe von Empfehlungen gemäß Buchstabe j) ist jedoch nicht übertragbar.

Artikel 22

- i) Es wird folgender neuer Absatz a) hinzugefügt:
- a) Der Rat behandelt die Entwürfe des Arbeitsprogramms und des Haushalts, die vom Generalsekretär unter Heranziehung der Vorschläge des Schiffssicherheitsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses zum Schutz der Meeresumwelt und anderer Organe der Organisation vorbereitet wurden, und stellt unter deren Berücksichtigung das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation auf und legt diese der Versammlung unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen und Prioritäten der Organisation vor.
- ii) der bestehende Absatz a) wird als Absatz b) neu nummeriert und der bestehende Text durch den folgenden Text ersetzt:
- b) Der Rat nimmt die Berichte, Vorschläge und Empfehlungen des Schiffssicherheitsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses zum Schutz der Meeresumwelt und anderer Organe der Organisation entgegen und übermittelt sie nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen der Versammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern zur Unterrichtung.
- iii) der bestehende Absatz b) wird als Absatz c) neu nummeriert, und der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:
- c) Der Rat prüft die in Artikel 29, 34 und 39 bezeichneten Fragen erst, nachdem er den Schiffssicherheitsausschuß, den Rechtsausschuß oder den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt entsprechend ihrer Zuständigkeit dazu gehört hat.

Artikel 24

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Rat erstattet der Versammlung auf jeder ordentlichen Tagung über die seit der letzten ordentlichen Tagung geleistete Arbeit der Organisation Bericht.

Artikel 25

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Rat unterbreitet der Versammlung die Finanzberichte der Organisation nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen.

Artikel 26

- i) Der bestehende Text wird als Absatz a) neu nummeriert, und der Teil, auf den darin Bezug genommen wird, wird in Teil XIV geändert.
- ii) Es wird folgender neuer Absatz b) hinzugefügt:
 - b) Hinsichtlich der Bestimmungen des Teils XIV und der Beziehungen, die von den entsprechenden Ausschüssen gemäß Artikel 29, 34 und 39 zu anderen Organisationen unterhalten werden, ist der Rat zwischen den Sitzungen der Versammlung für die Beziehungen zu anderen Organisationen verantwortlich.

Artikel 27

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Zwischen den Tagungen der Versammlung nimmt der Rat alle Aufgaben der Organisation wahr, mit Ausnahme der in Artikel 16 j) bezeichneten Abgabe von Empfehlungen. Insbesondere koordiniert der Rat die Aktivitäten der Organe der Organisation und kann, um die effektive Arbeit der Organisation zu sichern, die unbedingt notwendigen Veränderungen im Arbeitsprogramm vornehmen.

Artikel 29

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

- a) Der Schiffssicherheitsausschuß prüft alle Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen und sich auf folgendes beziehen: Hilfsmittel für die Navigation, Bau und Ausrüstung von Schiffen, Besatzung der Schiffe unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen, Handhabung gefährlicher Güter, Verfahren und Erfordernisse für die Sicherung der Seefahrt, hydrographische Unterrichtung, Schiffstagebücher und Navigationsaufzeichnungen, Untersuchung von Seeunfällen, Bergungs- und Rettungswesen sowie alle sonstigen die Sicherung der Seefahrt unmittelbar betreffenden Fragen.
- b) Der Schiffssicherheitsausschuß trifft Vorkehrungen für die Wahrnehmung der ihm durch diese Konvention, die Versammlung oder den Rat übertragenen Aufgaben sowie aller Aufgaben im Sinne dieses Artikels, die ihm gegebenenfalls durch oder gemäß einer anderen internationalen Übereinkunft übertragen und von der Organisation angenommen wurden.
- c) Der Schiffssicherheitsausschuß unterhält im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 26 auf Ersuchen des Rates oder, wenn er solche Aktionen im Interesse der eigenen Arbeit für nützlich hält, enge Beziehungen zu anderen Organisationen, die die Zwecke der Organisation zu fördern geeignet sind.

Artikel 30

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Schiffssicherheitsausschuß unterbreitet dem Rat:

- a) Vorschläge betreffend Sicherheitsvorschriften oder die Änderung von Sicherheitsvorschriften, die der Ausschuß ausgearbeitet hat;
- b) Empfehlungen und Richtlinien, die der Ausschuß ausgearbeitet hat;
- c) einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit der letzten ordentlichen Tagung des Rates.

Neuer Artikel 32

Am Ende des Teils VII wird folgender neuer Artikel 32 hinzugefügt:

Unabhängig von den Regelungen dieser Konvention, aber vorbehaltlich des Artikels 28, erfüllt der Schiffssicherheitsausschuß bei der Ausführung der ihm durch oder gemäß anderen internationalen Konventionen oder Übereinkünften auferlegten Aufgaben die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden Konvention oder Übereinkunft besonders hinsichtlich der zu befolgenden Verfahrensregeln.

Neue Teile (VIII) und (IX)

Die neuen Teile (VIII und IX) werden nach dem Teil VII wie folgt hinzugefügt:

Teil VIII — Rechtsausschuß**Artikel 33**

Der Rechtsausschuß besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 34

- a) Der Rechtsausschuß prüft alle rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Organisation.
- b) Der Rechtsausschuß unternimmt alle nötigen Schritte zur Ausführung aller Aufgaben, die ihm durch diese Konvention, von der Versammlung oder dem Rat zugewiesen wurden, oder alle Aufgaben im Rahmen dieses Artikels, die ihm gegebenenfalls durch oder gemäß anderen internationalen Übereinkünften zugewiesen und von der Organisation angenommen wurden.
- c) Hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 26 unterhält der Rechtsausschuß auf Ersuchen des Rates oder, wenn er solche Handlungen im Interesse der eigenen Arbeit für nützlich hält, enge Beziehungen zu anderen Organisationen, die die Ziele der Organisation zu fördern geeignet sind.

Artikel 35

Der Rechtsausschuß unterbreitet dem Rat:

- a) Entwürfe internationaler Konventionen und Änderungen zu internationalen Konventionen, die der Ausschuß erarbeitet hat;
- b) einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit der letzten Sitzung des Rates.

Artikel 36

Der Rechtsausschuß tagt mindestens einmal jährlich. Er wählt alljährlich seine Funktionäre und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 37

Unabhängig von den Regelungen dieser Konvention, aber vorbehaltlich des Artikels 33, erfüllt der Rechtsausschuß bei der Ausführung der ihm durch oder gemäß anderen internationalen Konventionen oder Übereinkünften auferlegten Aufgaben die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden Konvention oder Übereinkunft besonders hinsichtlich der zu befolgenden Verfahrensregeln.

Teil IX — Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt**Artikel 38**

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 39

Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt prüft alle Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen und sich auf Verhinderung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe beziehen, und wird insbesondere:

- a) die Aufgaben durchführen, die der Organisation durch oder gemäß internationalen Konventionen zur Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe übertragen wurden oder gegebenenfalls übertragen werden, insbesondere hinsichtlich der Annahme und Änderung von Regeln oder anderen Bestimmungen, die in diesen Konventionen vorgesehen sind;
- b) entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Durchsetzung der Konventionen, auf die in Absatz a) Bezug genommen wird, prüfen;
- c) für den Erwerb wissenschaftlicher, technischer und anderer praktischer Informationen über die Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe zur Unterrichtung der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, Sorge tragen und wenn zweckmäßig, Empfehlungen geben und Richtlinien ausarbeiten;

- d) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 26 die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen fördern, die sich mit der Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe befassen;
- e) entsprechende Schritte bezüglich aller anderen Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Organisation fallen und die zur Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe beitragen, einschließlich der Zusammenarbeit zum Schutze der Umwelt mit anderen internationalen Organisationen unter Berücksichtigung des Artikels 26 prüfen und unternehmen.

Artikel 40

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt unterbreitet dem Rat:

- Vorschläge für Bestimmungen zur Verhütung und Kontrolle der Meeresverschmutzung durch Schiffe und für Änderungen dieser Bestimmungen, die der Ausschuss ausgearbeitet hat;
- Empfehlungen und Richtlinien, die der Ausschuss ausgearbeitet hat;
- einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit der letzten Sitzung des Rates.

Artikel 41

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt tagt mindestens einmal jährlich. Er wählt alljährlich seine Funktionäre und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 42

Unabhängig von den Regelungen dieser Konvention, aber vorbehaltlich Artikel 38, erfüllt der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt bei der Ausführung der ihm von oder gemäß anderen internationalen Konventionen oder anderen Übereinkünften auferlegten Aufgaben die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden Konvention oder Übereinkunft besonders hinsichtlich der zu befolgenden Verfahrensregeln.

Die bestehenden Teile VIII bis XVII werden entsprechend als Teile X bis XIX neu nummeriert.

Die bestehenden Artikel 33 bis 63 werden entsprechend als Artikel 43 bis 73 neu nummeriert.

Artikel 33 (neu nummeriert als Artikel 43)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär und allem anderen für die Organisation erforderlichen Personal. Der Generalsekretär ist der leitende Verwaltungsbeamte der Organisation und stellt vorbehaltlich des Artikels 23 ihr Personal ein.

Artikel 34 (neu nummeriert als Artikel 44)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Das Sekretariat führt alle für die wirksame Erledigung der Aufgaben der Organisation erforderlichen Akten; es verfaßt, sammelt und verteilt diejenigen Schriftstücke, Arbeitsunterlagen, Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Mitteilungen, die für die Arbeit der Organisation benötigt werden.

Artikel 38 (neu nummeriert als Artikel 48)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Generalsekretär nimmt alle anderen Funktionen wahr, die ihm durch diese Konvention, die Versammlung oder den Rat übertragen werden.

Artikel 39 (neu nummeriert als Artikel 49)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Jedes Mitglied kommt selbst für die Bezüge, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen seiner eigenen Delegation bei den Sitzungen der Organisation auf.

Artikel 42 (neu nummeriert als Artikel 52)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation binnen einem Jahr nach dem Fäl-

ligkeitstermin nicht nachkommt, hat in der Versammlung, im Rat, im Ausschuss für Schiffssicherheit, im Rechtsausschuss oder im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt kein Stimmrecht, sofern die Versammlung nicht nach eigenem Ermessen von dieser Bestimmung abweicht.

Artikel 43 (neu nummeriert als Artikel 53)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Soweit diese Konvention oder eine andere internationale Übereinkunft, die der Versammlung, dem Rat, dem Schiffssicherheitsausschuss, dem Rechtsausschuss oder dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt Aufgaben überträgt, nichts anderes vorsieht, gelten folgende Bestimmungen für die Abstimmung in diesen Organen:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder — falls sie einer Zweidrittelmehrheit bedürfen — mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Konvention gelten „anwesende Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben“. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Artikel 52 (neu nummeriert als Artikel 62)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Änderungsvorschläge zu dieser Konvention werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie diese nicht annehmen. Die Versammlung kann bei der Annahme einer Änderung diese mit Zweidrittelmehrheit für so schwerwiegend erklären, daß ein Mitglied, welches eine solche Erklärung abgegeben hat und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, mit Ablauf dieser Frist aufhört, Vertragspartei dieser Konvention zu sein.

Artikel 55 (neu nummeriert als Artikel 65)

Der bestehende Text wird durch folgenden Text ersetzt:

Jede Frage oder Streitigkeit betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention wird zwecks Beilegung an die Versammlung verwiesen oder in einer anderen von den Streitparteien vereinbarten Weise beigelegt. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jedes Organ der Organisation alle sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergebenden Fragen oder Streitigkeiten beigelegt.

Die Artikel, auf die in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird, werden wie folgt geändert:

Artikel 6: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.

Artikel 7: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.

Artikel 8: Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.

Artikel 9: Die Bezugnahme auf Artikel 58 wird auf Artikel 68 geändert.

Artikel 53 und 54 (neu nummeriert als Artikel 63 und 64): Die Bezugnahme auf Artikel 52 wird auf Artikel 62 geändert.

Artikel 56 (neu nummeriert als Artikel 66): Die Bezugnahme auf Artikel 55 wird auf Artikel 65 geändert.

Artikel 58 (neu nummeriert als Artikel 68): Die Bezugnahme auf Artikel 57, Absatz d) wird auf Artikel 67 geändert.

Artikel 59 (neunumeriert als Artikel 69): Die Bezugnahme auf Artikel 58, Absatz b) wird auf Artikel 68 geändert.

Artikel 60 (neunumeriert als Artikel 70): Die Bezugnahme auf Artikel 57 wird auf Artikel 67 geändert.

AMENDMENTS TO THE CONVENTION ON THE INTER-GOVERNMENTAL MARITIME CONSULTATIVE ORGANIZATION

Title of the Convention

The existing title of the Convention is replaced by the following:

CONVENTION ON THE INTERNATIONAL MARITIME ORGANIZATION

Article 1

The existing text of paragraph (a) is replaced by the following:

The purposes of the Organization are:

(a) To provide machinery for co-operation among Governments in the field of governmental regulation and practices relating to technical matters of all kinds affecting shipping engaged in international trade; to encourage the general adoption of the highest practicable standards in matters concerning maritime safety, efficiency of navigation and the prevention and control of marine pollution from ships; and to deal with legal matters related to the purposes set out in this Article;

Article 3

The existing text is replaced by the following:

In order to achieve the purposes set out in Part I, the Organization shall:

(a) Subject to the provisions of Article 4, consider and make recommendations upon matters arising under Article 1(a), (b) and (c) that may be remitted to it by Members, by any organ or specialized agency of the United Nations or by any other inter-governmental organization or upon matters referred to it under Article 1(d);

(b) Provide for the drafting of conventions, agreements, or other suitable instruments, and recommend these to Governments and to inter-governmental organizations, and convene such conferences as may be necessary;

(c) Provide machinery for consultation among Members and the exchange of information among Governments;

(d) Perform functions arising in connexion with paragraphs (a), (b) and (c) of this Article, in particular those assigned to it under international instruments relating to maritime matters.

Article 12

The existing text is replaced by the following:

The Organization shall consist of an Assembly, a Council, a Maritime Safety Committee, a Legal Committee, a Marine Environment Protection Committee and such subsidiary organs as the Organization may at any time consider necessary; and a Secretariat.

Article 16

The existing text is replaced by the following:

The functions of the Assembly shall be:

(a) To elect at each regular session from among its Members, other than Associate Members, its President and two Vice-Presidents who shall hold office until the next regular session;

(b) To determine its own Rules of Procedure except as otherwise provided in the Convention;

(c) To establish any temporary or, upon recommendation of the Council, permanent subsidiary bodies it may consider to be necessary;

(d) To elect the Members to be represented on the Council as provided in Article 18;

(e) To receive and consider the reports of the Council, and to decide upon any question referred to it by the Council;

(f) To approve the work programme of the Organization;

(g) To vote the budget and determine the financial arrangements of the Organization, in accordance with Part XI;

(h) To review the expenditures and approve the accounts of the Organization;

(i) To perform the functions of the Organization, provided that in matters relating to Article 3(a) and (b), the Assembly shall refer such matters to the Council for formulation by it of any recommendations or instruments thereon; provided further that any recommendations or instruments submitted to the Assembly by the Council and not accepted by the Assembly shall be referred back to the Council for further consideration with such observations as the Assembly may make;

(j) To recommend to Members for adoption regulations and guidelines concerning maritime safety and the prevention and control of marine pollution from ships or amendments to such regulations and guidelines which have been referred to it;

(k) To take decisions in regard to convening any international conference or following any other appropriate procedure for the adoption of international conventions or of amendments to any international conventions which have been developed by the Maritime Safety Committee, the Legal Committee, the Marine Environment Protection Committee, or other organs of the Organization;

(l) To refer to the Council for consideration or decision any matters within the scope of the Organization, except that the function of making recommendations under paragraph (j) of this Article shall not be delegated.

Article 22

(i) A new paragraph (a) is added as follows:

(a) The Council shall consider the draft work programme and budget estimates prepared by the Secretary-General in the light of the proposals of the Maritime Safety Committee, the Legal Committee, the Marine Environment Protection Committee and other organs of the Organization and, taking these into account, shall establish and submit to the Assembly the work programme and budget of the Organization, having regard to the general interest and priorities of the Organization.

(ii) Existing paragraph (a) is renumbered as paragraph (b) and the existing text is replaced by the following:

(b) The Council shall receive the reports, proposals and recommendations of the Maritime Safety Committee, the Legal Committee and the Marine Environment Protection Committee and other organs of the Organization and shall transmit them to the Assembly and, when the Assembly is not in session, to the Members for information, together with the comments and recommendations of the Council.

(iii) The existing paragraph (b) is renumbered as paragraph (c) and the existing text is replaced by the following:

(c) Matters within the scope of Articles 29, 34 and 39 shall be considered by the Council only after obtaining the views of the Maritime Safety Committee, the Legal Committee or the Marine Environment Protection Committee, as may be appropriate.

Article 24

The existing text is replaced by the following:

The Council shall make a report to the Assembly at each regular session on the work performed by the Organization since the previous regular session of the Assembly.

Article 25

The existing text is replaced by the following:

The Council shall submit to the Assembly financial statements of the Organization, together with the Council's comments and recommendations.

Article 26

(i) The existing text is renumbered as paragraph (a) and the Part referred to therein is changed to PART XIV.

(ii) A new paragraph (b) is added as follows:

(b) Having regard to the provisions of Part XIV and to the relations maintained with other bodies by the respective Com-

mittees under Articles 29, 34 and 39, the Council shall, between sessions of the Assembly, be responsible for relations with other organizations.

Article 27

The existing text is replaced by the following:

Between sessions of the Assembly, the Council shall perform all the functions of the Organization, except the function of making recommendations under Article 16(j). In particular, the Council shall coordinate the activities of the organs of the Organization and may make such adjustments in the work programme as are strictly necessary to ensure the efficient functioning of the Organization.

Article 29

The existing text is replaced by the following:

(a) The Maritime Safety Committee shall consider any matter within the scope of the Organization concerned with aids to navigation, construction and equipment of vessels, manning from a safety standpoint, rules for the prevention of collisions, handling of dangerous cargoes, maritime safety procedures and requirements, hydrographic information, log-books and navigational records, marine casualty investigation salvage and rescue, and any other matters directly affecting maritime safety.

(b) The Maritime Safety Committee shall provide machinery for performing any duties assigned to it by this Convention, the Assembly or the Council, or any duty within the scope of this Article which may be assigned to it by or under any other international instrument and accepted by the Organization.

(c) Having regard to the provisions of Article 26, the Maritime Safety Committee, upon request by the Council or if it deems such action useful in the interests of its own work, shall maintain such close relationship with other bodies as may further the purposes of the Organization.

Article 30

The existing text is replaced by the following:

The Maritime Safety Committee shall submit to the Council:

- (a) Proposals for safety regulations or for amendments to safety regulations which the Committee has developed;
- (b) Recommendations and guidelines which the Committee has developed;
- (c) A report on the work of the Committee since the previous session of the Council.

New Article 32

A new Article 32 is added at the end of PART VII, as follows:

Notwithstanding anything to the contrary in this Convention but subject to the provisions of Article 28, the Maritime Safety Committee when exercising the functions conferred upon it by or under any international convention or other instrument, shall conform to the relevant provisions of the convention or instrument in question, particularly as regards the rules governing the procedure to be followed.

New Parts (VIII) and (IX)

New PARTS (VIII and IX) are added after the existing PART VII as follows:

PART VIII—LEGAL COMMITTEE

Article 33

The Legal Committee shall consist of all the Members.

Article 34

(a) The Legal Committee shall consider any legal matters within the scope of the Organization.

(b) The Legal Committee shall take all necessary steps to perform any duties assigned to it by this Convention or by the Assembly or the Council, or any duty within the scope of this Article which may be assigned to it by or under any other international instrument and accepted by the Organization.

(c) Having regard to the provisions of Article 28, the Legal Committee, upon request by the Council or, if it deems such action useful in the interests of its own work shall maintain such close relationship with other bodies as may further the purposes of the Organization.

Article 35

The Legal Committee shall submit to the Council:

- (a) drafts of international conventions and of amendments to international conventions which the Committee has developed;
- (b) a report on the work of the Committee since the previous session of the Council.

Article 36

The Legal Committee shall meet at least once a year. It shall elect its officers once a year and shall adopt its own Rules of Procedure.

Article 37

Notwithstanding anything to the contrary in this Convention, but subject to the provisions of Article 33, the Legal Committee, when exercising the functions conferred upon it by or under any international convention or other instrument, shall conform to the relevant provisions of the convention or instrument in question, particularly as regards the rules governing the procedures to be followed.

PART IX—THE MARINE ENVIRONMENT PROTECTION COMMITTEE

Article 38

The Marine Environment Protection Committee shall consist of all the Members.

Article 39

The Marine Environment Protection Committee shall consider any matter within the scope of the Organization concerned with the prevention and control of marine pollution from ships and in particular shall:

- (a) perform such functions as are or may be conferred upon the Organization by or under international conventions for the prevention and control of marine pollution from ships, particularly with respect to the adoption and amendment of regulations or other provisions, as provided for in such conventions;
- (b) consider appropriate measures to facilitate the enforcement of the conventions referred to in paragraph (a) above;
- (c) provide for the acquisition of scientific, technical and any other practical information on the prevention and control of marine pollution from ships for dissemination to States, in particular to developing countries and, where appropriate, make recommendations and develop guidelines;
- (d) promote co-operation with regional organizations concerned with the prevention and control of marine pollution from ships, having regard to the provisions of Article 26;
- (e) consider and take appropriate action with respect to any other matters falling within the scope of the Organization which would contribute to the prevention and control of marine pollution from ships including co-operation on environmental matters with other international organizations, having regard to the provisions of Article 26.

Article 40

The Marine Environment Protection Committee shall submit to the Council:

- (a) Proposals for regulations for the prevention and control of marine pollution from ships and for amendments to such regulations which the Committee has developed;
- (b) recommendations and guidelines which the Committee has developed;
- (c) a report on the work of the Committee since the previous session of the Council.

Article 41

The Marine Environment Protection Committee shall meet at least once a year. It shall elect its officers once a year and shall adopt its own Rules of Procedure.

Article 42

Notwithstanding anything to the contrary in this Convention, but subject to the provisions of Article 38, the Marine Environment Protection Committee, when exercising the functions conferred upon it by or under any international convention or other instrument, shall conform to the relevant provisions of the convention or instrument in question, particularly as regards the rules governing the procedures to be followed.

The existing PARTS VIII through XVII are renumbered accordingly as PARTS X through XIX.

The existing Articles 33 through 63 are renumbered accordingly as Articles 43 through 73.

Article 33 (renumbered as Article 43)

The existing text is replaced by the following:

The Secretariat shall comprise the Secretary-General and such other personnel as the Organization may require. The Secretary-General shall be the chief administrative officer of the Organization and shall, subject to the provisions of Article 23, appoint the above-mentioned personnel.

Article 34 (renumbered as Article 44)

The existing text is replaced by the following:

The Secretariat shall maintain all such records as may be necessary for the efficient discharge of the functions of the Organization and shall prepare, collect and circulate the papers, documents, agenda, minutes and information that may be required for the work of the Organization.

Article 38 (renumbered as Article 48)

The existing text is replaced by the following:

The Secretary-General shall assume any other functions which may be assigned to him by the Convention, the Assembly or the Council.

Article 39 (renumbered as Article 49)

The existing text is replaced by the following:

Each member shall bear the salary, travel and other expenses of its own delegation to the meetings held by the Organization.

Article 42 (renumbered as Article 52)

The existing text is replaced by the following:

Any Member which fails to discharge its financial obligation to the Organization within one year from the date on which it is due, shall have no vote in the Assembly, the Council, the Maritime Safety Committee, the Legal Committee or the Marine Environment Protection Committee unless the Assembly, at its discretion, waives this provision.

Article 43 (renumbered as Article 53)

The existing text is replaced by the following:

Except as otherwise provided in the Convention or in any international agreement which confers functions on the Assembly, the Council, the Maritime Safety Committee, the Legal Committee or the Marine Environment Protection Committee, the following provisions shall apply to voting in these organs:

- (a) Each Member shall have one vote.
- (b) Decisions shall be by a majority vote of the Members present and voting and, for decisions where a two-thirds majority vote is required, by a two-thirds majority vote of those present.
- (c) For the purpose of the Convention, the phrase "Members present and voting" means "Members present and casting an affirmative or negative vote". Members which abstain from voting shall be considered as not voting.

Article 52 (renumbered as Article 62)

The existing text is replaced by the following:

Texts of proposed amendments to the Convention shall be communicated by the Secretary-General to Members at least six months in advance of their consideration by the Assembly. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority vote of the Assembly. Twelve months after its acceptance by two-thirds of the Members of the Organization, other than Asso-

ciate Members, each amendment shall come into force for all Members except those which, before it comes into force, make a declaration that they do not accept the amendment. The Assembly may by a two-thirds majority vote determine at the time of its adoption that an amendment is of such a nature that any Member which has made such a declaration and which does not accept the amendment within a period of twelve months after the amendment comes into force shall, upon the expiration of this period, cease to be a party to the Convention.

Article 55 (renumbered as Article 65)

The existing text is replaced by the following:

Any question or dispute concerning the interpretation or application of the Convention shall be referred to the Assembly for settlement, or shall be settled in such other manner as the parties to the dispute may agree. Nothing in this Article shall preclude any organ of the Organization from settling any such question or dispute that may arise during the exercise of its functions.

The Articles referred to in the following Articles are changed as follows:

- Article 6: The reference to Article 57 is changed to Article 67
- Article 7: The reference to Article 57 is changed to Article 67
- Article 8: The reference to Article 57 is changed to Article 67
- Article 9: The reference to Article 58 is changed to Article 68
- Articles 53 and 54 (renumbered as Articles 63 and 64): The reference to Article 52 are changed to Article 62
- Article 56 (renumbered as Article 66): The reference to Article 55 is changed to Article 65
- Article 58 (renumbered as Article 68): The reference in paragraph (d) to Article 57 is changed to Article 67
- Article 59 (renumbered as Article 69): The reference in paragraph (b) to Article 58 is changed to Article 68
- Article 60 (renumbered as Article 70): The reference to Article 57 is changed to Article 67.

**Bekanntmachung
zum Abkommen von Nizza
über die Internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken
in der revidierten Fassung vom 13. Mai 1977
vom 17. Juni 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der revidierten Fassung vom 13. Mai 1977.

Das Abkommen war am 24. November 1977 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 15. März 1982 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum als dem Depositar hinterlegt.

Dabei gab die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar zu Artikel 13 folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 13 der Genfer Fassung des Nizzaer Abkommens, soweit sie die Anwendung des Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XVI] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c am 23. Juni 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

**Abkommen von Nizza
über die Internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken
vom 15. Juni 1957**

revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967
und in Genf am 13. Mai 1977

Artikel 1

**Bildung eines besonderen Verbandes;
Annahme einer internationalen Klassifikation;
Begriffsbestimmung und Sprachen der Klassifikation**

(1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband und nehmen eine gemeinsame Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (im folgenden als «die Klassifikation» bezeichnet) an.

(2) Die Klassifikation besteht aus

- i) einer Klasseneinteilung, gegebenenfalls mit erläuternden Anmerkungen;
- ii) einer alphabetischen Liste der Waren und Dienstleistungen (im folgenden als «alphabetische Liste» bezeichnet) mit Angabe der Klasse, in welche die einzelne Ware oder Dienstleistung eingeordnet ist.

(3) Die Klassifikation umfaßt

- i) die Klassifikation, die 1971 von dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als «Internationales Büro» bezeichnet) veröffentlicht wurde, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß die der Klasseneinteilung in dieser Veröffentlichung beigefügten erläuternden Anmerkungen so lange als vorläufig und als Empfehlungen anzusehen sind, bis erläuternde Anmerkungen zur Klasseneinteilung von dem in Artikel 3 erwähnten Sachverständigenausschuß erstellt werden;
- ii) die Änderungen und Ergänzungen, die nach Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 und der Stockholmer Fassung dieses Abkommens vom 14. Juli 1967 vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Fassung in Kraft getreten sind;
- iii) alle nach Artikel 3 dieser Fassung des Abkommens erfolgenden Abänderungen, die nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Fassung in Kraft treten.

(4) Die Klassifikation ist in englischer und in französischer Sprache abgefaßt, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

(5) a) Die Absatz 3 Ziffer i bezeichnete Klassifikation mit den in Absatz 3 Ziffer ii bezeichneten Änderungen und Ergänzungen, die vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung des Abkommens zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft getreten sind, ist in einer beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als «Generaldirektor» und als «Organisation» bezeichnet) hinterlegten Urschrift in französischer Sprache enthalten. Die in Absatz 3 Ziffer ii bezeichneten Änderungen und Ergänzungen, die nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung des Abkommens zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft treten, werden eben-

falls in einer Urschrift in französischer Sprache beim Generaldirektor hinterlegt.

b) Der englische Wortlaut der in Buchstabe a bezeichneten Texte wird von dem in Artikel 3 bezeichneten Sachverständigenausschuß unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Fassung des Abkommens erstellt. Seine Urschrift wird beim Generaldirektor hinterlegt.

c) Die in Absatz 3 Ziffer iii bezeichneten Abänderungen werden in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache beim Generaldirektor hinterlegt.

(6) Amtliche Texte der Klassifikation werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen entweder auf Grund einer von diesen Regierungen vorgeschlagenen Übersetzung oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des besonderen Verbandes oder auf die Organisation haben, in arabischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen erstellt, welche die in Artikel 5 genannte Versammlung bestimmen kann.

(7) Die alphabetische Liste gibt bei jeder Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung eine der Sprache, in der sie abgefaßt ist, entsprechende Ordnungsnummer an sowie

- i) bei der in englischer Sprache abgefaßten alphabetischen Liste die Ordnungsnummer, die dieselbe Bezeichnung in der in französischer Sprache abgefaßten alphabetischen Liste hat, und umgekehrt;
- ii) bei einer nach Absatz 6 abgefaßten alphabetischen Liste die Ordnungsnummer, die dieselbe Bezeichnung in der in englischer Sprache abgefaßten alphabetischen Liste oder in der in französischer Sprache abgefaßten alphabetischen Liste hat.

Artikel 2

Rechtliche Bedeutung und Anwendung der Klassifikation

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Klassifikation die Wirkung, die ihr jedes Land des besonderen Verbandes beilegt. Insbesondere bindet die Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes weder hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke noch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungsmarken.

(2) Jedes Land des besonderen Verbandes behält sich vor, die Klassifikation als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.

(3) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbandes werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung von Marken die Nummern der Klassen der Klassifikation angeben, in welche die Waren oder Dienstleistungen gehören, für welche die Marke eingetragen ist.

(4) Die Tatsache, daß eine Benennung in die alphabetische Liste aufgenommen ist, berührt in keiner Weise die Rechte, die an dieser Benennung etwa bestehen.

Artikel 3

Sachverständigenausschuß

(1) Es wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, in dem jedes Land des besonderen Verbandes vertreten ist.

(2) a) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuß es beantragt, wird Länder außerhalb des besonderen Verbandes, die Mitglieder der Organisation oder Vertragsparteien der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, einladen, sich den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

b) Der Generaldirektor lädt die auf dem Gebiet der Marken spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen, von deren Mitgliedsländern mindestens eines dem besonderen Verband angehört, ein, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

c) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuß es beantragt, wird Vertreter anderer zwischenstaatlicher und internationaler nichtstaatlicher Organisatio-

nen einladen, an den sie interessierenden Beratungen teilzunehmen.

(3) Der Sachverständigenausschuß

- i) entscheidet über Abänderungen der Klassifikation;
- ii) richtet an die Länder des besonderen Verbandes Empfehlungen, um den Gebrauch der Klassifikation zu erleichtern und ihre einheitliche Anwendung zu fördern;
- iii) trifft alle sonstigen Maßnahmen, die, ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des besonderen Verbandes oder auf die Organisation zu haben, zur Erleichterung der Anwendung der Klassifikation durch die Entwicklungsländer beitragen;
- iv) ist berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen.

(4) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird den in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Weiterentwicklung der Klassifikation maßgeblich beitragen können, die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(5) Vorschläge für Abänderungen in der Klassifikation können von der zuständigen Behörde jedes Landes des besonderen Verbandes, vom Internationalen Büro, von jeder nach Absatz 2 Buchstabe b im Sachverständigenausschuß vertretenen zwischenstaatlichen Organisation und von jedem Land oder jeder Organisation, das oder die vom Sachverständigenausschuß eigens dazu aufgefordert worden ist, unterbreitet werden. Die Vorschläge werden dem Internationalen Büro übermittelt, das sie den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses und den Beobachtern spätestens zwei Monate vor der Tagung des Sachverständigenausschusses, in deren Verlauf sie geprüft werden sollen, unterbreitet.

(6) Jedes Land des besonderen Verbandes verfügt über eine Stimme.

(7) a) Vorbehaltlich des Buchstabens b faßt der Sachverständigenausschuß seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Länder des besonderen Verbandes.

b) Beschlüsse über die Annahme von Änderungen der Klassifikation bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen und abstimmenden Länder des besonderen Verbandes. Als Änderung ist jede Überführung von Waren oder Dienstleistungen aus einer Klasse in eine andere oder jede Bildung einer neuen Klasse anzusehen.

c) Die in Absatz 4 genannte Geschäftsordnung sieht, außer in besonderen Fällen, vor, daß die Annahme von Änderungen der Klassifikation am Ende bestimmter Zeiträume erfolgt; die Länge jedes Zeitraums wird vom Sachverständigenausschuß festgesetzt.

(8) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 4

Notifikation, Inkrafttreten und Veröffentlichung der Abänderungen

(1) Das Internationale Büro notifiziert den zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbandes die vom Sachverständigenausschuß beschlossenen Abänderungen sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses. Die Änderungen treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft. Jede andere Abänderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Sachverständigenausschuß bei der Annahme der Abänderung festlegt.

(2) Das Internationale Büro nimmt die in Kraft getretenen Abänderungen in die Klassifikation auf. Diese Abänderungen werden in den Zeitschriften veröffentlicht, die von der in Artikel 5 genannten Versammlung bestimmt werden.

Artikel 5

Versammlung des besonderen Verbandes

(1) a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern zusammensetzt, die diese Fassung des Abkommens ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegier-

ten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) a) Die Versammlung, vorbehaltlich der Artikel 3 und 4,

i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung dieses Abkommens;

ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind;

iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation (im folgenden als «Generaldirektor» bezeichnet) betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;

iv) legt das Programm fest, beschließt den Dreijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;

v) beschließt die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;

vi) bildet, außer dem in Artikel 3 genannten Sachverständigenausschuß, die anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;

vii) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

viii) beschließt Änderungen der Artikel 5 bis 8;

ix) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;

x) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstabens b kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und läßt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 2 faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

g) Die Länder des besonderen Verbandes, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(4) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.

c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Internationales Büro

(1) a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.

b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.

(2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(3) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

Artikel 7

Finanzen

(1) a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Beitrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt folgende Einnahmen:

i) Beiträge der Länder des besonderen Verbandes;

ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;

iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;

iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;

v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Jedes Land des besonderen Verbandes wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinne des Absatzes 3 Ziffer i in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.

b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbandes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbandes ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.

(6) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.

b) Das unter Buchstabe a bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 8

Änderungen der Artikel 5 bis 8

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 5, 6, 7 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedland der Versammlung oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluß erfordert

drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 5 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustandekommenden Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet die Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.

Artikel 9

Ratifikation und Beitritt; Inkrafttreten

(1) Jedes Land des besonderen Verbandes kann diese Fassung des Abkommens ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat.

(2) Jedes dem besonderen Verband nicht angehörende Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann dieser Fassung des Abkommens beitreten und dadurch ein Land des besonderen Verbandes werden.

(3) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(4) a) Diese Fassung des Abkommens tritt drei Monate, nachdem die folgenden Bedingungen erfüllt sind, in Kraft:

i) sechs oder mehr Länder haben ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt;

ii) mindestens drei dieser Länder sind Länder, die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Länder des besonderen Verbandes sind.

b) Das Inkrafttreten nach Buchstabe a ist für die Länder wirksam, die mindestens drei Monate vor diesem Inkrafttreten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

c) Für jedes Land, das nicht unter Buchstabe b fällt, tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung des Abkommens für das betreffende Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(5) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Fassung des Abkommens.

(6) Nach dem Inkrafttreten dieser Fassung des Abkommens kann ein Land frühere Fassungen dieses Abkommens nicht mehr ratifizieren oder ihnen beitreten.

Artikel 10

Geltungsdauer

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltungsdauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Artikel 11

Revision

(1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Länder des besonderen Verbandes Revisionen unterzogen werden.

(2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.

(3) Die Artikel 5 bis 8 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Artikel 8 geändert werden.

Artikel 12

Kündigung

(1) Jedes Land kann diese Fassung des Abkommens durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

Diese Kündigung bewirkt zugleich die Kündigung aller früheren Fassungen dieses Abkommens, die das kündigende Land ratifiziert hat oder denen es beigetreten ist, und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist.

Artikel 13

Verweisung auf Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft

Die Bestimmungen des Artikels 24 der Stockholmer Fassung von 1967 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind auf dieses Abkommen anzuwenden; falls jedoch diese Bestimmungen in Zukunft geändert werden, so ist die letzte Änderung auf dieses Abkommen für die Länder des besonderen Verbandes anzuwenden, die durch diese Änderung gebunden sind.

Artikel 14

Unterzeichnung; Sprachen; Aufgaben der Hinterlegungsstelle; Notifikationen

(1) a) Diese Fassung des Abkommens wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind, und beim Generaldirektor hinterlegt.

b) Amtliche Texte dieser Fassung des Abkommens werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen und innerhalb von zwei Monaten nach der Unterzeichnung dieser Fassung in den beiden anderen Sprachen, Russisch und Spanisch, erstellt, in denen neben den in Buchstabe a genannten Sprachen verbindliche Texte des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterzeichnet wurden.

c) Amtliche Texte dieser Fassung des Abkommens werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer und portugiesischer Sprache sowie in anderen Sprachen erstellt, welche die Versammlung bestimmen kann.

(2) Diese Fassung des Abkommens liegt bis zum 31. Dezember 1977 zur Unterzeichnung auf.

(3) a) Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

b) Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt diese Fassung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

i) die Unterzeichnung nach Absatz 1;

ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 9 Absatz 3;

iii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung des Abkommens nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a;

iv) die Annahme der Änderungen dieser Fassung nach Artikel 8 Absatz 3;

v) die Zeitpunkte, zu denen diese Änderungen in Kraft treten;

vi) die Kündigungen, die nach Artikel 12 eingehen.

**Bekanntmachung
zur Konvention über die Erhaltung
der lebenden Meeresressourcen
der Antarktis vom 20. Mai 1980**

vom 24. Juni 1982

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980.

Die Konvention war am 11. September 1980 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 30. März 1982 bei der Regierung Australiens als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XXVIII Absatz 1 am 7. April 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention über die Erhaltung der lebenden
Meeresressourcen der Antarktis**

Die Vertragschließenden Seiten,

in Anerkennung der Bedeutung des Schutzes der Umwelt und der Bewahrung der Unversehrtheit des Ökosystems der die Antarktis umgebenden Meere,

im Hinblick auf die Konzentration lebender Meeresressourcen, die in den Gewässern der Antarktis vorkommen, und auf das angewachsene Interesse an den Möglichkeiten, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen als Proteinquelle ergeben,

im Bewußtsein der Dringlichkeit, die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis zu sichern,

in der Auffassung, daß ein größeres Wissen über das Ökosystem der antarktischen Gewässer und seine Bestandteile von wesentlicher Bedeutung ist, um Entscheidungen über die Fangtätigkeit auf fundierte wissenschaftliche Informationen gründen zu können,

in der Überzeugung, daß die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis die internationale Zusammenarbeit erfordert unter gebührender Beachtung des Antarktis-Vertrages und unter aktiver Beteiligung aller Staaten, die in den Gewässern der Antarktis Forschungs- oder Fangtätigkeit betreiben,

in Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag für den Schutz und die Erhaltung der antarktischen Umwelt und insbesondere ihrer Verantwortung gemäß Artikel IX Absatz 1 (f) des Antarktis-Vertrages in bezug auf den Schutz und die Erhaltung der lebenden Ressourcen in der Antarktis,

unter Bezug auf die von den Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag bereits ergriffenen Maßnahmen, darunter besonders die Vereinbarten Maßnahmen für die Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt, sowie auf die Konvention über die Erhaltung der Robben der Antarktis,

eingedenk der von den Teilnehmerstaaten des 9. Konsultativtreffens zum Antarktisvertrag geäußerten Besorgnis über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis sowie der Bedeutung der Empfehlung IX (2), die zur Schaffung dieser Konvention geführt hat,

in der Überzeugung, daß es im Interesse der gesamten Menschheit liegt, die den antarktischen Kontinent umgeben-

den Gewässer nur für friedliche Zwecke zu erhalten und zu verhindern, daß sie Schauplatz oder Gegenstand internationaler Unstimmigkeiten werden,

in der Erkenntnis, daß es im Lichte der vorangehenden Feststellungen wünschenswert ist, einen geeigneten Apparat zu schaffen, um die für die Erhaltung der lebenden Meeresorganismen der Antarktis erforderlichen Maßnahmen und wissenschaftlichen Untersuchungen zu empfehlen, zu fördern, zu beschließen und zu koordinieren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Diese Konvention findet Anwendung auf die lebenden Meeresressourcen der Antarktis in dem Raum südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite und auf die lebenden Meeresressourcen der Antarktis in dem Raum zwischen diesem Breitengrad und der antarktischen Konvergenz, die Teil des Ökosystems der antarktischen Gewässer bilden.

2. Lebende Meeresressourcen der Antarktis sind die Populationen an Flossenfischen, Weichtieren, Krustentieren und allen anderen Arten lebender Organismen, einschließlich Vögel, die südlich der antarktischen Konvergenz vorkommen.

3. Das Ökosystem der antarktischen Gewässer ist zu verstehen als Komplex der Beziehungen der lebenden Meeresressourcen der Antarktis untereinander und zu ihrer direkten Umwelt.

4. Als antarktische Konvergenz gilt die Strecke, die die folgenden Punkte auf Breiten- und Längengraden verbindet: 50° S, 0°; 50° S, 30° O; 45° S, 30° O; 45° S, 80° O; 55° S, 80° O; 55° S, 150° O; 60° S, 150° O; 60° S, 80° W; 50° S, 50° W; 50° S, 0°.

Artikel II

1. Ziel dieser Konvention ist die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis.

2. Im Sinne dieser Konvention schließt der Begriff „Erhaltung“ die rationelle Nutzung ein.

3. Alle Fangtätigkeiten und damit verbundenen Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser Konvention werden im Einklang mit dieser Konvention und den folgenden Prinzipien der Erhaltung durchgeführt:

a) Verhinderung des Rückgangs der Menge einer gefangenen Population auf einen Stand, der unter dem liegt, welcher die Stabilität ihres Bestandes gewährleistet. Zu diesem Zweck sollte nicht zugelassen werden, daß ihre Menge unter einen Stand absinkt, der dem nahekommt, welcher den höchsten jährlichen Nettozuwachs sichert;

b) Aufrechterhaltung der ökologischen Beziehungen zwischen gefangenen, abhängigen und verwandten Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis und Wiederherstellung dezimierter Populationen auf den im Buchstaben (a) bezeichneten Stand; und

c) Verhinderung von Veränderungen oder weitestgehende Ausschaltung der Gefahr von Veränderungen des Ökosystems des Meeres, die über zwei oder drei Jahrzehnte möglicherweise nicht wiedergutzumachen sind angesichts des Standes der vorhandenen Kenntnisse über die direkten und indirekten Auswirkungen der Fangtätigkeit, die Auswirkung der Einführung fremder Arten, die Auswirkungen damit verbundener Tätigkeiten auf das Ökosystem des Meeres und die Auswirkungen von Umweltveränderungen, mit dem Ziel, die beständige Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis zu ermöglichen.

Artikel III

Die Vertragschließenden Seiten, gleichviel ob sie Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind oder nicht, kommen überein, daß sie im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages keine Tätigkeit durchführen werden, die den Grundsätzen und Zielen dieses Vertrages zuwiderläuft, und daß sie in ihren Beziehungen untereinander durch die in den Artikeln I und V des Antarktis-Vertrages enthaltenen Verpflichtungen gebunden sind.

Artikel IV

1. In bezug auf den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages sind alle Vertragsschließenden Seiten, gleichviel ob sie Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind oder nicht, in ihren Beziehungen untereinander durch die Artikel IV und VI des Antarktis-Vertrages gebunden.

2. Keine Bestimmung dieser Konvention und keine Handlung oder Tätigkeit, die während der Geltungsdauer dieser Konvention vorgenommen wird, dürfen

- a) eine Grundlage darstellen für die Erhebung, Unterstützung oder Leugnung eines Anspruchs auf territoriale Souveränität im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages oder irgendwelche Souveränitätsrechte im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages schaffen;
- b) ausgelegt werden als Verzicht auf irgendein Recht oder irgendeinen Anspruch oder deren Schmälerung durch eine Vertragsschließende Seite oder als Beeinträchtigung irgendeines Rechts oder Anspruchs oder der Grundlage für Ansprüche, im Einklang mit dem Völkerrecht die küstenstaatliche Jurisdiktion im Anwendungsbereich dieser Konvention auszuüben;
- c) ausgelegt werden als Beeinträchtigung der Position einer Vertragsschließenden Seite in bezug auf ihre Anerkennung oder Nichtanerkennung solcher Rechte, Ansprüche oder der Grundlage für Ansprüche;
- d) die Bestimmung des Artikels IV Absatz 2 des Antarktis-Vertrages berühren, wonach während der Geltungsdauer des Antarktis-Vertrages kein neuer Anspruch auf territoriale Souveränität in der Antarktis erhoben oder kein bestehender erweitert wird.

Artikel V

1. Die Vertragsschließenden Seiten, die nicht Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind, anerkennen die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages.

2. Die Vertragsschließenden Seiten, die nicht Teilnehmer des Antarktis-Vertrages sind, kommen überein, daß sie in ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich des Antarktis-Vertrages im geeigneten Fall die Vereinbarten Maßnahmen für die Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt sowie solche anderen Maßnahmen einhalten werden, die von den Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der antarktischen Umwelt vor allen Formen schädlichen Eingreifens durch den Menschen empfohlen wurden.

3. Im Sinne dieser Konvention sind die „Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag“ die Vertragsschließenden Seiten des Antarktis-Vertrages, deren Vertreter an Treffen gemäß Artikel IX des Antarktis-Vertrages teilnehmen.

Artikel VI

Keine Bestimmung dieser Konvention beeinträchtigt die Rechte und Pflichten Vertragsschließender Seiten auf Grund der Internationalen Konvention über die Regulierung des Walfangs und der Konvention über die Erhaltung der Robben der Antarktis.

Artikel VII

1. Die Vertragsschließenden Seiten schaffen hiermit die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis (im folgenden „Kommission“ genannt) und kommen überein, sie beizubehalten.

2. Die Mitgliedschaft in der Kommission wird wie folgt geregelt:

- a) Mitglied der Kommission wird jede Vertragsschließende Seite, die an der Sitzung teilnahm, auf der diese Konvention angenommen wurde;
- b) Jeder Teilnehmerstaat, der dieser Konvention nach Artikel XXIX beigetreten ist, hat das Recht auf Mitgliedschaft in der Kommission während der Zeit, in der diese der Konvention beigetretene Seite Forschungs- oder

Fangtätigkeit in bezug auf die lebenden Meeresressourcen, auf die diese Konvention Anwendung findet, durchführt;

- c) Jede regionale ökonomische Integrationsorganisation, die dieser Konvention nach Artikel XXIX beigetreten ist, hat das Recht auf Mitgliedschaft in der Kommission während der Zeit, in der ihre Mitgliedstaaten dazu berechtigt sind;
 - d) Eine Vertragsschließende Seite, die an der Arbeit der Kommission gemäß den Buchstaben (b) und (c) teilzunehmen wünscht, teilt dem Depositar mit, auf welcher Grundlage sie Mitglied der Kommission werden möchte, und informiert ihn über ihre Bereitschaft, geltende Erhaltungsmaßnahmen zu akzeptieren. Der Depositar übermittelt jedem Mitglied der Kommission derartige Mitteilungen und Begleitinformationen. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer solchen Mitteilung vom Depositar kann jedes Mitglied der Kommission eine Sonder Sitzung der Kommission zur Beratung dieser Angelegenheit beantragen. Erhält der Depositar einen solchen Antrag, beruft er eine solche Sitzung ein. Liegt kein Antrag auf eine Sitzung vor, wird davon ausgegangen, daß die Vertragsschließende Seite, die die Mitteilung gegeben hat, die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllt hat.
3. Jedes Mitglied der Kommission wird durch einen Vertreter vertreten, der von Stellvertretern und Beratern begleitet sein kann.

Artikel VIII

Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit und genießt auf dem Territorium jeder Vertragsschließenden Seite die Rechtsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erreichung der Ziele dieser Konvention erforderlich ist. Die Privilegien und Immunitäten, die die Kommission und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium einer Vertragsschließenden Seite genießen, werden durch Übereinkunft zwischen der Kommission und der betreffenden Vertragsschließenden Seite festgelegt.

Artikel IX

1. Aufgabe der Kommission ist es, dem Ziel und den Prinzipien, wie sie im Artikel II dieser Konvention dargelegt sind, Geltung zu verleihen. Zu diesem Zweck wird sie:

- a) die Erforschung und umfassende Untersuchung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis und des Ökosystems der antarktischen Gewässer erleichtern;
- b) Daten über den Zustand und über Veränderungen der Population lebender Meeresressourcen der Antarktis und über Faktoren, die die Verteilung, die Menge und Produktivität gefangener Arten und abhängiger oder verwandter Arten oder Populationen beeinflussen, zusammenstellen;
- c) das Sammeln statistischer Angaben über Fang und Aufwand hinsichtlich gefangener Populationen sichern;
- d) die in den Buchstaben (b) und (c) genannten Informationen und die Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses analysieren, verbreiten und veröffentlichen;
- e) die Erfordernisse in bezug auf Erhaltung feststellen und die Wirksamkeit von Erhaltungsmaßnahmen analysieren;
- f) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und vorbehaltlich von Absatz 5 dieses Artikels Erhaltungsmaßnahmen erarbeiten, beschließen und überprüfen;
- g) das nach Artikel XXIV dieser Konvention zu schaffende Beobachtungs- und Inspektionssystem durchführen;
- h) solche anderen Tätigkeiten durchführen, die zur Erreichung des Ziels dieser Konvention erforderlich sind.

2. Die im Absatz 1 (f) genannten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten folgendes:

- a) die Festlegung der Menge der Arten, die im Anwendungsbereich dieser Konvention gefangen werden darf;
- b) die Festlegung von Regionen und Subregionen auf der Grundlage der Verteilung der Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis;

- c) die Festlegung der Menge, die aus den Populationen von Regionen und Subregionen gefangen werden darf;
 - d) die Bestimmung geschützter Arten;
 - e) die Festlegung der Größe, des Alters und gegebenenfalls des Geschlechts von Arten, die gefangen werden dürfen;
 - f) die Festlegung fangoffener Zeiten und von Schonzeiten;
 - g) die Freigabe und Sperrung von Gebieten, Regionen oder Subregionen zu Zwecken wissenschaftlicher Untersuchungen oder der Erhaltung, einschließlich besonderer Gebiete für Schutz und wissenschaftliche Untersuchungen;
 - h) die Regulierung des Aufwandes und der benutzten Fangmethoden, einschließlich von Fischfanggeräten, mit dem Ziel, u. a. eine ungebührliche Konzentration der Fangtätigkeit in irgendeiner Region oder Subregion zu vermeiden;
 - i) das Ergreifen solcher anderer Erhaltungsmaßnahmen, die die Kommission zur Erreichung des Zieles dieser Konvention für notwendig erachtet, darunter von Maßnahmen betreffend die Auswirkungen von Fangtätigkeiten und damit verbundener Tätigkeiten auf andere Bestandteile des Ökosystems des Meeres als auf die gefangenen Populationen.
3. Die Kommission veröffentlicht und führt ein Verzeichnis aller in Kraft befindlichen Erhaltungsmaßnahmen.
4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission im vollen Maße die Empfehlungen und den Rat des Wissenschaftlichen Ausschusses.
5. Die Kommission berücksichtigt im vollen Maße alle einschlägigen Maßnahmen oder Vorschriften, die von den gemäß Artikel IX des Antarktis-Vertrages abgehaltenen Konsultativtreffen oder von bestehenden Fischereikommissionen, die für Arten zuständig sind, welche in den Anwendungsbereich dieser Konvention gelangen können, festgelegt oder empfohlen wurden, damit kein Widerspruch zwischen den Rechten und Pflichten einer Vertragschließenden Seite auf Grund solcher Vorschriften und Maßnahmen und den Erhaltungsmaßnahmen, die die Kommission beschließt, entsteht.
6. Die von der Kommission im Einklang mit dieser Konvention beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen werden von den Mitgliedern der Kommission wie folgt durchgeführt:
- a) Die Kommission notifiziert allen Mitgliedern der Kommission die Erhaltungsmaßnahmen;
 - b) Vorbehaltlich der in den Buchstaben (c) und (d) genannten Fälle werden die Erhaltungsmaßnahmen 180 Tage nach dieser Notifizierung für alle Mitglieder der Kommission verbindlich;
 - c) Teilt ein Kommissionsmitglied innerhalb von 90 Tagen nach der im Buchstaben (a) bezeichneten Notifizierung der Kommission mit, daß es nicht in der Lage ist, die betreffende Erhaltungsmaßnahme ganz oder teilweise zu akzeptieren, so ist diese Maßnahme in dem genannten Umfang für dieses Mitglied der Kommission nicht verbindlich;
 - d) Nimmt ein Kommissionsmitglied das im Buchstaben (c) vorgesehene Verfahren in Anspruch, tritt die Kommission auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen, um die Erhaltungsmaßnahme zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Zusammenkunft und innerhalb von dreißig Tagen danach hat jedes Mitglied der Kommission das Recht zu erklären, daß es nicht länger in der Lage ist, die Erhaltungsmaßnahme zu akzeptieren; in diesem Fall ist diese Maßnahme für das Mitglied nicht länger verbindlich.

Artikel X

1. Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit von Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, auf jede Tätigkeit ihrer Staatsbürger oder Schiffe, die nach Ansicht der Kommission die Erfüllung des Zieles dieser Konvention beeinträchtigt.
2. Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit aller Vertragschließenden Seiten auf jede Tätigkeit, die nach Ansicht der Kommission die Erreichung des Zieles dieser Konvention durch eine Vertragschließende Seite oder die Erfüllung der

Pflichten, die diese Vertragschließende Seite auf Grund dieser Konvention hat, beeinträchtigt.

Artikel XI

Die Kommission strebt die Zusammenarbeit mit Vertragschließenden Seiten an, die in an den Anwendungsbereich dieser Konvention angrenzenden Meeresgebieten Jurisdiktion in bezug auf die Erhaltung eines Bestandes oder von Beständen verwandter Arten, die sowohl in diesen Gebieten als auch im Anwendungsbereich dieser Konvention vorkommen, ausüben dürfen, damit die für solche Bestände beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen miteinander abgestimmt werden.

Artikel XII

1. Beschlüsse der Kommission zu Sachfragen werden durch Konsensus getroffen. Die Frage, ob eine Angelegenheit eine Sachfrage ist, wird als Sachfrage behandelt.
2. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die nicht im Absatz 1 genannt sind, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Kommissionsmitglieder gefaßt.
3. Behandelt die Kommission eine Angelegenheit, die einer Beschlußfassung bedarf, muß eindeutig festgestellt werden, ob eine regionale ökonomische Integrationsorganisation an der Beschlußfassung teilnehmen wird und, wenn ja, ob auch irgendeiner ihrer Mitgliedstaaten daran teilnehmen wird. Die Anzahl der so an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertragschließenden Seiten darf nicht höher sein als die Anzahl der Mitgliedstaaten der regionalen ökonomischen Integrationsorganisation, die Mitglied der Kommission sind.
4. Bei Beschlußfassungen gemäß diesem Artikel hat eine regionale ökonomische Integrationsorganisation nur eine Stimme.

Artikel XIII

1. Die Kommission richtet ihren Sitz in Hobart auf Tasmanien, Australien, ein.
2. Die Kommission führt eine ordentliche Jahrestagung durch. Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder und vorbehaltlich anderer Festlegungen dieser Konvention kann sie auch zu anderen Sitzungen zusammentreten. Die erste Sitzung der Kommission findet innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Konvention statt, vorausgesetzt daß sich unter den Vertragschließenden Seiten mindestens zwei Staaten befinden, die im Anwendungsbereich dieser Konvention Fangtätigkeit durchführen. Die erste Sitzung findet auf jeden Fall innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Der Depositar konsultiert die Unterzeichnerstaaten in bezug auf die erste Sitzung der Kommission, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine breite Vertretung solcher Staaten für die wirksame Arbeitsweise der Kommission erforderlich ist.
3. Der Depositar beruft die erste Sitzung der Kommission am Sitz der Kommission ein. Danach werden die Sitzungen der Kommission am Sitz durchgeführt, sofern nichts anderes von ihr beschlossen wird.
4. Die Kommission wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide für jeweils zwei Jahre im Amt bleiben und für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden können. Der erste Vorsitzende wird jedoch für einen Anfangszeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Vertreter der gleichen Vertragschließenden Seite sein.
5. Die Kommission beschließt die Verfahrensregeln für die Durchführung ihrer Sitzungen und kann sie erforderlichenfalls abändern; ausgenommen davon sind solche zu Angelegenheiten, die im Artikel XII dieser Konvention behandelt werden.
6. Die Kommission kann solche Unterorgane bilden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel XIV

1. Die Vertragschließenden Seiten bilden hiermit den Wissenschaftlichen Ausschuß für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis (im folgenden der „Wissen-

schaftliche Ausschuß" genannt), der ein beratendes Organ der Kommission ist. Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt in der Regel am Sitz der Kommission zusammen, sofern er nichts anderes beschließt.

2. Jedes Mitglied der Kommission ist Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses und ernennt einen Vertreter mit geeigneten wissenschaftlichen Qualifikationen, der von anderen Experten und Beratern begleitet werden kann.

3. Der Wissenschaftliche Ausschuß kann, wenn erforderlich, andere Wissenschaftler und Experten auf ad hoc-Basis um ihren Rat ersuchen.

Artikel XV

1. Der Wissenschaftliche Ausschuß ist ein Forum für die Beratung und Zusammenarbeit bei der Sammlung, dem Studium und dem Austausch von Informationen über die lebenden Meeresressourcen, auf die diese Konvention Anwendung findet. Er unterstützt und fördert die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse über die lebenden Meeresressourcen des Ökosystems der antarktischen Gewässer.

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß führt die Tätigkeiten aus, die von der Kommission in Verfolgung des Ziels dieser Konvention angewiesen werden, und

- a) bestimmt Kriterien und Methoden für Festlegungen im Zusammenhang mit den im Artikel IX dieser Konvention genannten Erhaltungsmaßnahmen;
- b) schätzt regelmäßig den Stand und die Tendenzen der Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis ein;
- c) analysiert Daten über die direkten und indirekten Auswirkungen der Fangtätigkeit auf die Populationen lebender Meeresressourcen der Antarktis;
- d) schätzt die Auswirkungen vorgesehener Veränderungen in den Methoden oder im Umfang von Fangtätigkeiten sowie vorgesehener Erhaltungsmaßnahmen ein;
- e) übermittelt der Kommission auf deren Ersuchen oder von sich aus Einschätzungen, Analysen, Berichte und Empfehlungen in bezug auf Maßnahmen und Forschungen zur Erreichung des Ziels dieser Konvention;
- f) formuliert Vorschläge für die Durchführung internationaler und nationaler Forschungsprogramme in bezug auf lebende Meeresressourcen der Antarktis.

3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berücksichtigt der Wissenschaftliche Ausschuß die Arbeit anderer diesbezüglicher technischer und wissenschaftlicher Organisationen sowie die im Rahmen des Antarktis-Vertrages ausgeführten wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Artikel XVI

1. Der Wissenschaftliche Ausschuß führt seine erste Sitzung innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung der Kommission durch. Der Wissenschaftliche Ausschuß tritt danach immer dann zusammen, wenn dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß beschließt seine Verfahrensregeln und kann sie erforderlichenfalls abändern. Die Regeln und alle Abänderungen dazu werden von der Kommission bestätigt. Die Regeln schließen Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten ein.

3. Der Wissenschaftliche Ausschuß kann mit Zustimmung der Kommission die Unterorgane bilden, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel XVII

1. Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär, der im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Verfahrensweisen und Bedingungen für die Kommission und den Wissenschaftlichen Ausschuß tätig ist. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, und er kann wiedergewählt werden.

2. Die Kommission genehmigt den für das Sekretariat erforderlichen Personalbestand, und der Exekutivsekretär ernannt, leitet und überwacht dieses Personal im Einklang mit

den von der Kommission festgelegten Regeln, Verfahrensweisen und Bedingungen.

3. Der Exekutivsekretär und das Sekretariat führen die ihnen von der Kommission übertragenen Aufgaben aus.

Artikel XVIII

Die Arbeitssprachen der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel XIX

1. Die Kommission beschließt auf jeder Jahressitzung ihr Budget und das Budget des Wissenschaftlichen Ausschusses durch Konsensus.

2. Der Exekutivsekretär arbeitet einen Budgetentwurf für die Kommission und den Wissenschaftlichen Ausschuß sowie für alle Unterorgane aus und unterbreitet ihn den Mitgliedern der Kommission mindestens sechzig Tage vor der Jahressitzung der Kommission.

3. Jedes Mitglied der Kommission entrichtet einen Beitrag zum Budget. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention entrichtet jedes Mitglied der Kommission den gleichen Beitrag. Danach wird der Beitrag nach den beiden folgenden Kriterien festgelegt: Höhe des Fanges und gleichmäßige Aufteilung unter alle Mitglieder der Kommission. Die Kommission legt durch Konsensus fest, in welchem Verhältnis diese beiden Kriterien angewandt werden.

4. Die Finanzgeschäfte der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses werden im Einklang mit den von der Kommission beschlossenen Finanzregeln abgewickelt und einer jährlichen Finanzprüfung durch von der Kommission bestimmte externe Revisoren unterzogen.

5. Jedes Mitglied der Kommission trägt seine eigenen Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses.

6. Ein Mitglied der Kommission, das zwei Jahre hintereinander keine Beiträge gezahlt hat, hat für die Zeit der Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht das Recht, an den Beschlussfassungen in der Kommission teilzunehmen.

Artikel XX

1. Die Mitglieder der Kommission stellen der Kommission und dem Wissenschaftlichen Ausschuß im größtmöglichen Umfang jährlich solche statistischen, biologischen und anderen Daten und Informationen zur Verfügung, die die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuß für die Ausübung ihrer Funktionen benötigen.

2. Die Mitglieder der Kommission liefern in der vorgeschriebenen Art und Weise und den vorgegebenen Zeitabständen Angaben über ihre Fangtätigkeit, einschließlich Fanggebiete und Schiffe, damit zuverlässige Fang- und Aufwandstatistiken erarbeitet werden können.

3. Die Mitglieder der Kommission stellen der Kommission in den vorgegebenen Zeitabständen Informationen über Schritte zur Verfügung, die zur Durchführung der von der Kommission beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

4. Die Mitglieder der Kommission kommen überein, daß bei ihrer gesamten Fangtätigkeit die Möglichkeit zur Sammlung von Daten genutzt wird, die für die Einschätzung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten benötigt werden.

Artikel XXI

1. Jede Vertragschließende Seite ergreift in ihrem Zuständigkeitsbereich geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Konvention und die Befolgung der von der Kommission beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen, die für die betreffende Seite nach Artikel IX dieser Konvention verbindlich sind, zu sichern.

2. Jede Vertragschließende Seite übermittelt der Kommission Informationen über im Einklang mit Absatz 1 ergriffene Maßnahmen, einschließlich der Auferlegung von Sanktionen für Verletzungen.

Artikel XXII

1. Jede Vertragschließende Seite verpflichtet sich, geeignete Anstrengungen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen, damit niemand eine dem Ziel dieser Konvention zuwiderlaufende Tätigkeit ausführt.

2. Jede Vertragschließende Seite unterrichtet die Kommission über jede derartige Tätigkeit, die ihr zur Kenntnis gelangt.

Artikel XXIII

1. Die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuss arbeiten mit den Teilnehmerstaaten der Konsultativtreffen zum Antarktis-Vertrag in Fragen zusammen, die in deren Zuständigkeit fallen.

2. Die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuss arbeiten gegebenenfalls mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft und mit anderen Spezialorganisationen zusammen.

3. Die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuss streben die Entwicklung kooperativer Arbeitsbeziehungen gegebenenfalls zu zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an, die zu ihrer Arbeit beitragen könnten, darunter dem Wissenschaftlichen Komitee für Antarktisforschung, dem Wissenschaftlichen Komitee für Ozeanforschung und der Internationalen Walfangkommission.

4. Die Kommission kann mit den in diesem Artikel genannten Organisationen und mit anderen Organisationen gegebenenfalls Vereinbarungen abschließen. Die Kommission und der Wissenschaftliche Ausschuss können solche Organisationen einladen, zu ihren Sitzungen und zu Zusammenkünften ihrer Unterorgane Beobachter zu entsenden.

Artikel XXIV

1. Zur Förderung des Zieles dieser Konvention und zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Bestimmungen kommen die Vertragschließenden Seiten überein, ein Beobachtungs- und Inspektionssystem zu schaffen.

2. Das Beobachtungs- und Inspektionssystem wird von der Kommission nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

- a) Die Vertragschließenden Seiten arbeiten zusammen, um unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Praxis die wirksame Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems zu sichern. Dieses System umfaßt u. a. Verfahren für das Anbordgehen und die Inspektion von Schiffen durch von den Mitgliedern der Kommission benannte Beobachter und Inspektoren sowie Verfahren für Verfolgung und Sanktionen durch den Flaggenstaat auf der Grundlage von Beweisen, die durch solches Anbordgehen und solche Inspektionen erbracht worden sind. Ein Bericht über solche Verfolgungen und verhängten Sanktionen ist in die im Artikel XXI dieser Konvention genannten Informationen aufzunehmen;
- b) Zur Kontrolle der Einhaltung der im Rahmen dieser Konvention angenommenen Maßnahmen werden durch Beobachter und Inspektoren, die von den Mitgliedern der Kommission benannt werden und zu den von der Kommission festgelegten Bedingungen tätig sind, Beobachtungen und Inspektionen an Bord von Schiffen durchgeführt, die im Anwendungsbereich dieser Konvention wissenschaftliche Forschungen oder den Fang lebender Meeresressourcen betreiben;
- c) Die benannten Beobachter und Inspektoren verbleiben unter der Jurisdiktion der Vertragschließenden Seite, deren Staatsbürger sie sind. Sie erstatten dem Kommissionsmitglied, das sie benannt hat, Bericht, das seinerseits an die Kommission berichtet.

3. Bis zur Schaffung des Beobachtungs- und Inspektionssystems bemühen sich die Mitglieder der Kommission um zeitweilige Regelungen für die Benennung von Beobachtern und Inspektoren. Die so benannten Beobachter und Inspektoren sind berechtigt, Inspektionen nach den im Absatz 2 dargelegten Grundsätzen durchzuführen.

Artikel XXV

1. Entsteht zwischen zwei oder mehreren Vertragschließenden Seiten ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, so konsultieren sich diese Vertragschließenden Seiten, um den Streit durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsgericht, gerichtliche Entscheidung oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen.

2. Jeder Streit dieser Art, der auf dem genannten Wege nicht beigelegt wird, wird, in jedem Falle mit dem Einverständnis aller am Streit beteiligten Seiten, dem Internationalen Gerichtshof zwecks Beilegung oder einer schiedsgerichtlichen Entscheidung unterbreitet. Wird jedoch keine Einigung über die Übergabe des Falles an den Internationalen Gerichtshof oder an eine schiedsgerichtliche Entscheidung erzielt, so sind die am Streit beteiligten Seiten damit nicht ihrer Pflicht entledigt, weiter nach seiner Lösung mit Hilfe eines der im Absatz 1 genannten friedlichen Mittel zu suchen.

3. Wird der Streit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung unterbreitet, so wird das Schiedsgericht, wie im Anhang zu dieser Konvention vorgesehen, gebildet.

Artikel XXVI

1. Diese Konvention liegt vom 1. August bis 31. Dezember 1980 in Canberra zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der vom 7. bis 20. Mai 1980 in Canberra abgehaltenen Konferenz über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis teilgenommen haben.

2. Staaten, die die Konvention auf diese Weise unterzeichnen, sind die ursprünglichen Unterzeichnerstaaten der Konvention.

Artikel XXVII

1. Diese Konvention unterliegt der Ratifizierung, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden bei der Regierung Australiens hinterlegt, die hiermit als Depositar benannt wird.

Artikel XXVIII

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde durch im Artikel XXVI Absatz 1 dieser Konvention genannte Staaten in Kraft.

2. Für jeden Staat oder jede regionale ökonomische Integrationsorganisation, der bzw. die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Konvention eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt die Konvention am dreißigsten Tage nach Hinterlegung seiner bzw. ihrer Urkunde in Kraft.

Artikel XXIX

1. Diese Konvention steht jedem Staat zum Beitritt offen, der an Forschungs- oder Fangtätigkeit in bezug auf die lebenden Meeresressourcen, auf die diese Konvention Anwendung findet, interessiert ist.

2. Diese Konvention steht den von souveränen Staaten gebildeten regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen zum Beitritt offen; unter deren Mitgliedern sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Kommission befinden und denen die Mitgliedstaaten der Organisation ganz oder teilweise die Zuständigkeit für Fragen übertragen haben, die in dieser Konvention geregelt werden. Der Beitritt solcher regionaler ökonomischer Integrationsorganisationen ist Gegenstand von Konsultationen zwischen den Mitgliedern der Kommission.

Artikel XXX

1. Diese Konvention kann jederzeit abgeändert werden.

2. Beantragt ein Drittel der Mitglieder der Kommission eine Sitzung zur Erörterung eines Änderungsvorschlages, so beruft der Depositar eine solche Sitzung ein.

3. Eine Abänderung tritt in Kraft, wenn der Depositar von allen Mitgliedern der Kommission die entsprechende Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde erhalten hat.

4. Eine solche Abänderung tritt danach für jede andere Vertragschließende Seite in Kraft, wenn beim Depositar deren Mitteilung über die erfolgte Ratifizierung, Annahme oder Bestätigung eingegangen ist. Geht von einer solchen Vertragschließenden Seite innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Abänderung entsprechend Absatz 3 keine solche Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, daß sie aus dieser Konvention ausgetreten ist.

Artikel XXXI

1. Jede Vertragschließende Seite kann am 30. Juni jedes Jahres aus dieser Konvention austreten, indem sie bis spätestens 1. Januar desselben Jahres eine schriftliche Mitteilung an den Depositar richtet, der nach deren Erhalt diese unverzüglich den anderen Vertragschließenden Seiten zur Kenntnis bringt.

2. Jede andere Vertragschließende Seite kann innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer Kopie einer solchen Mitteilung vom Depositar diesem schriftlich ihren Austritt notifizieren. In diesem Fall verliert die Konvention am 30. Juni desselben Jahres ihre Gültigkeit für die Vertragschließende Seite, die eine solche Mitteilung gemacht hat.

3. Der Austritt eines Kommissionsmitgliedes aus dieser Konvention berührt nicht die finanziellen Verpflichtungen, die es auf Grund dieser Konvention hat.

Artikel XXXII

Der Depositar notifiziert allen Vertragschließenden Seiten folgendes:

- Unterzeichnungen dieser Konvention und die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden;
- das Datum des Inkrafttretens dieser Konvention und aller Abänderungen der Konvention.

Artikel XXXIII

1. Diese Konvention, deren englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird bei der Regierung Australiens hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten und allen Staaten, die beigetreten sind, gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

2. Diese Konvention wird vom Depositar gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen in Canberra am zwanzigsten Mai 1980.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

ANHANG FÜR EIN SCHIEDSGERICHT

Das im Artikel XXV Absatz 3 genannte Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die wie folgt ernannt werden:

Die das Verfahren einleitende Seite teilt der anderen Seite den Namen eines Schiedsrichters mit, die ihrerseits innerhalb von vierzig Tagen nach dieser Mitteilung den Namen des zweiten Schiedsrichters mitteilt. Die Seiten ernennen innerhalb von sechzig Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters den dritten Schiedsrichter, der weder Staatsbürger einer der beiden Seiten sein noch die gleiche Staatsbürgerschaft wie einer der beiden ersten Schiedsrichter haben darf. Der dritte Schiedsrichter übernimmt den Vorsitz über das Gericht.

Wenn der zweite Schiedsrichter nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes ernannt wurde oder wenn die Seiten innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes keine Einigung über die Ernennung des dritten Schiedsrichters erzielt haben, wird dieser Schiedsrichter auf Antrag einer der Seiten durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes aus dem Kreise von Personen ernannt, die internationales Ansehen genießen und nicht die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzen, der Teilnehmer dieser Konvention ist.

Das Schiedsgericht beschließt, wo sich sein Sitz befinden wird, und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes wird mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefällt, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen.

Jede Vertragschließende Seite, die keine am Streitfall beteiligte Seite ist, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichtes dem Verfahren beitreten.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist endgültig und für alle am Streitfall beteiligten Seiten und für jede dem Verfahren beitretende Seite verbindlich und unverzüglich zu befolgen. Auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Seiten oder einer dem Verfahren beitretenden Seite nimmt das Schiedsgericht eine Auslegung des Schiedsspruches vor.

Sofern das Schiedsgericht auf Grund der besonderen Umstände des Falles nichts anderes beschließt, werden die gerichtlichen Kosten, einschließlich der Bezahlung seiner Mitglieder, von den am Streit beteiligten Seiten zu gleichen Teilen getragen.

CONVENTION ON THE CONSERVATION OF ANTARCTIC MARINE LIVING RESOURCES

The Contracting Parties,

RECOGNISING the importance of safeguarding the environment and protecting the integrity of the ecosystem of the seas surrounding Antarctica;

NOTING the concentration of marine living resources found in Antarctic waters and the increased interest in the possibilities offered by the utilization of these resources as a source of protein;

CONSCIOUS of the urgency of ensuring the conservation of Antarctic marine living resources;

CONSIDERING that it is essential to increase knowledge of the Antarctic marine ecosystem and its components so as to be able to base decisions on harvesting on sound scientific information;

BELIEVING that the conservation of Antarctic marine living resources calls for international co-operation with due regard for the provisions of the Antarctic Treaty and with the active involvement of all States engaged in research or harvesting activities in Antarctic waters;

RECOGNISING the prime responsibilities of the Antarctic Treaty Consultative Parties for the protection and preservation of the Antarctic environment and, in particular, their responsibilities under Article IX, paragraph 1 (f) of the Antarctic Treaty in respect of the preservation and conservation of living resources in Antarctica;

RECALLING the action already taken by the Antarctic Treaty Consultative Parties including in particular the Agreed Measures for the Conservation of Antarctic Fauna and Flora, as well as the provisions of the Convention for the Conservation of Antarctic Seals;

BEARING in mind the concern regarding the conservation of Antarctic marine living resources expressed by the Consultative Parties at the Ninth Consultative Meeting of the Antarctic Treaty and the importance of the provisions of Recommendation IX-2 which led to the establishment of the present Convention;

BELIEVING that it is in the interest of all mankind to preserve the waters surrounding the Antarctic continent for peaceful purposes only and to prevent their becoming the scene or object of international discord;

RECOGNISING, in the light of the foregoing, that it is desirable to establish suitable machinery for recommending, promoting, deciding upon and co-ordinating the measures and scientific studies needed to ensure the conservation of Antarctic marine living organisms;

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE I

1. This Convention applies to the Antarctic marine living resources of the area south of 60° South latitude and to the Antarctic marine living resources of the area between that latitude and the Antarctic Convergence which form part of the Antarctic marine ecosystem.
2. Antarctic marine living resources means the populations of fin fish, molluscs, crustaceans and all other species of living organisms, including birds, found south of the Antarctic Convergence.
3. The Antarctic marine ecosystem means the complex of relationships of Antarctic marine living resources with each other and with their physical environment.
4. The Antarctic Convergence shall be deemed to be a line joining the following points along parallels of latitude and meridians of longitude:
50° S, 0°; 50° S, 30° E; 45° S, 30° E; 45° S, 80° E; 55° S, 80° E;
55° S, 150° E; 60° S, 150° E; 60° S, 50° W; 50° S, 50° W; 50° S, 0°.

ARTICLE II

1. The objective of this Convention is the conservation of Antarctic marine living resources.
2. For the purposes of this Convention, the term "conservation" includes rational use.
3. Any harvesting and associated activities in the area to which this Convention applies shall be conducted in accordance with the provisions of this Convention and with the following principles of conservation:
 - (a) prevention of decrease in the size of any harvested population to levels below those which ensure its stable recruitment. For this purpose its size should not be allowed to fall below a level close to that which ensures the greatest net annual increment;
 - (b) maintenance of the ecological relationships between harvested, dependent and related populations of Antarctic marine living resources and the restoration of depleted populations to the levels defined in subparagraph (a) above; and
 - (c) prevention of changes or minimization of the risk of changes in the marine ecosystem which are not potentially reversible over two or three decades, taking into account the state of available knowledge of the direct and indirect impact of harvesting, the effect of the introduction of alien species, the effects of associated activities on the marine ecosystem and of the effects of environmental changes, with the aim of making possible the sustained conservation of Antarctic marine living resources.

ARTICLE III

The Contracting Parties, whether or not they are Parties to the Antarctic Treaty, agree that they will not engage in any activities in the Antarctic Treaty area contrary to the principles and purposes of that Treaty and that, in their relations with each other, they are bound by the obligations contained in Articles I and V of the Antarctic Treaty.

ARTICLE IV

1. With respect to the Antarctic Treaty area, all Contracting Parties, whether or not they are Parties to the Antarctic Treaty, are bound by Articles IV and VI of the Antarctic Treaty in their relations with each other.
2. Nothing in this Convention and no acts or activities taking place while the present Convention is in force shall:
 - (a) constitute a basis for asserting, supporting or denying a claim to territorial sovereignty in the Antarctic Treaty area or create any rights of sovereignty in the Antarctic Treaty area;
 - (b) be interpreted as a renunciation or diminution by any Contracting Party of, or as prejudicing, any right or claim or basis of claim to exercise coastal state jurisdiction under international law within the area to which this Convention applies;

- (c) be interpreted as prejudicing the position of any Contracting Party as regards its recognition or non-recognition of any such right, claim or basis of claim;
- (d) affect the provision of Article IV, paragraph 2, of the Antarctic Treaty that no new claim, or enlargement of an existing claim, to territorial sovereignty in Antarctica shall be asserted while the Antarctic Treaty is in force.

ARTICLE V

1. The Contracting Parties which are not Parties to the Antarctic Treaty acknowledge the special obligations and responsibilities of the Antarctic Treaty Consultative Parties for the protection and preservation of the environment of the Antarctic Treaty area.
2. The Contracting Parties which are not Parties to the Antarctic Treaty agree that, in their activities in the Antarctic Treaty area, they will observe as and when appropriate the Agreed Measures for the Conservation of Antarctic Fauna and Flora and such other measures as have been recommended by the Antarctic Treaty Consultative Parties in fulfilment of their responsibility for the protection of the Antarctic environment from all forms of harmful human interference.
3. For the purposes of this Convention, "Antarctic Treaty Consultative Parties" means the Contracting Parties to the Antarctic Treaty whose Representatives participate in meetings under Article IX of the Antarctic Treaty.

ARTICLE VI

Nothing in this Convention shall derogate from the rights and obligations of Contracting Parties under the International Convention for the Regulation of Whaling and the Convention for the Conservation of Antarctic Seals.

ARTICLE VII

1. The Contracting Parties hereby establish and agree to maintain the Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources (hereinafter referred to as "the Commission").
2. Membership in the Commission shall be as follows:
 - (a) each Contracting Party which participated in the meeting at which this Convention was adopted shall be a Member of the Commission;
 - (b) each State Party which has acceded to this Convention pursuant to Article XXIX shall be entitled to be a Member of the Commission during such time as that acceding Party is engaged in research or harvesting activities in relation to the marine living resources to which this Convention applies;
 - (c) each regional economic integration organization which has acceded to this Convention pursuant to Article XXIX shall be entitled to be a Member of the Commission during such time as its States members are so entitled;
 - (d) a Contracting Party seeking to participate in the work of the Commission pursuant to sub-paragraphs (b) and (c) above shall notify the Depositary of the basis upon which it seeks to become a Member of the Commission and of its willingness to accept conservation measures in force. The Depositary shall communicate to each Member of the Commission such notification and accompanying information. Within two months of receipt of such communication from the Depositary, any Member of the Commission may request that a special meeting of the Commission be held to consider the matter. Upon receipt of such request, the Depositary shall call such a meeting. If there is no request for a meeting, the Contracting Party submitting the notification shall be deemed to have satisfied the requirements for Commission Membership.
3. Each Member of the Commission shall be represented by one representative who may be accompanied by alternate representatives and advisers.

ARTICLE VIII

The Commission shall have legal personality and shall enjoy in the territory of each of the States Parties such legal capacity as may be necessary to perform its function and achieve the purposes of this Convention. The privileges and immunities to be enjoyed by the Commission and its staff in the territory of a State Party shall be determined by agreement between the Commission and the State Party concerned.

ARTICLE IX

1. The function of the Commission shall be to give effect to the objective and principles set out in Article II of this Convention. To this end, it shall:
 - (a) facilitate research into and comprehensive studies of Antarctic marine living resources and of the Antarctic marine ecosystem;
 - (b) compile data on the status of and changes in population of Antarctic marine living resources and on factors affecting the distribution, abundance and productivity of harvested species and dependent or related species or populations;
 - (c) ensure the acquisition of catch and effort statistics on harvested populations;
 - (d) analyse, disseminate and publish the information referred to in sub-paragraphs (b) and (c) above and the reports of the Scientific Committee;
 - (e) identify conservation needs and analyse the effectiveness of conservation measures;
 - (f) formulate, adopt and revise conservation measures on the basis of the best scientific evidence available, subject to the provisions of paragraph 5 of this Article;
 - (g) implement the system of observation and inspection established under Article XXIV of this Convention;
 - (h) carry out such other activities as are necessary to fulfil the objective of this Convention.
2. The conservation measures referred to in paragraph 1 (f) above include the following:
 - (a) the designation of the quantity of any species which may be harvested in the area to which this Convention applies;
 - (b) the designation of regions and sub-regions based on the distribution of populations of Antarctic marine living resources;
 - (c) the designation of the quantity which may be harvested from the populations of regions and sub-regions;
 - (d) the designation of protected species;
 - (e) the designation of the size, age and, as appropriate, sex of species which may be harvested;
 - (f) the designation of open and closed seasons for harvesting;
 - (g) the designation of the opening and closing of areas, regions or sub-regions for purposes of scientific study or conservation, including special areas for protection and scientific study;
 - (h) regulation of the effort employed and methods of harvesting, including fishing gear, with a view, inter alia, to avoiding undue concentration of harvesting in any region or sub-region;
 - (i) the taking of such other conservation measures as the Commission considers necessary for the fulfilment of the objective of this Convention, including measures concerning the effects of harvesting and associated activities on components of the marine ecosystem other than the harvested populations.
3. The Commission shall publish and maintain a record of all conservation measures in force.
4. In exercising its functions under paragraph 1 above, the Commission shall take full account of the recommendations and advice of the Scientific Committee.

5. The Commission shall take full account of any relevant measures or regulations established or recommended by the Consultative Meetings pursuant to Article IX of the Antarctic Treaty or by existing fisheries commissions responsible for species which may enter the area to which this Convention applies, in order that there shall be no inconsistency between the rights and obligations of a Contracting Party under such regulations or measures and conservation measures which may be adopted by the Commission.
6. Conservation measures adopted by the Commission in accordance with this Convention shall be implemented by Members of the Commission in the following manner:
 - (a) the Commission shall notify conservation measures to all Members of the Commission;
 - (b) conservation measures shall become binding upon all Members of the Commission 180 days after such notification, except as provided in sub-paragraphs (c) and (d) below;
 - (c) if a Member of the Commission, within ninety days following the notification specified in sub-paragraph (a), notifies the Commission that it is unable to accept the conservation measure, in whole or in part, the measure shall not, to the extent stated, be binding upon that Member of the Commission;
 - (d) in the event that any Member of the Commission invokes the procedure set forth in sub-paragraph (c) above, the Commission shall meet at the request of any Member of the Commission to review the conservation measure. At the time of such meeting and within thirty days following the meeting, any Member of the Commission shall have the right to declare that it is no longer able to accept the conservation measure, in which case the Member shall no longer be bound by such measure.

ARTICLE X

1. The Commission shall draw the attention of any State which is not a Party to this Convention to any activity undertaken by its nationals or vessels which, in the opinion of the Commission, affects the implementation of the objective of this Convention.
2. The Commission shall draw the attention of all Contracting Parties to any activity which, in the opinion of the Commission, affects the implementation by a Contracting Party of the objective of this Convention or the compliance by that Contracting Party with its obligations under this Convention.

ARTICLE XI

The Commission shall seek to co-operate with Contracting Parties which may exercise jurisdiction in marine areas adjacent to the area to which this Convention applies in respect of the conservation of any stock or stocks of associated species which occur both within those areas and the area to which this Convention applies, with a view to harmonizing the conservation measures adopted in respect of such stocks.

ARTICLE XII

1. Decisions of the Commission on matters of substance shall be taken by consensus. The question of whether a matter is one of substance shall be treated as a matter of substance.
2. Decisions on matters other than those referred to in paragraph 1 above shall be taken by a simple majority of the Members of the Commission present and voting.
3. In Commission consideration of any item requiring a decision, it shall be made clear whether a regional economic integration organization will participate in the taking of the decision and, if so, whether any of its member States will also participate. The number of Contracting Parties so participating shall not exceed the number of member States of the regional economic integration organization which are Members of the Commission.

4. In the taking of decisions pursuant to this Article, a regional economic integration organization shall have only one vote.

ARTICLE XIII

1. The headquarters of the Commission shall be established at Hobart, Tasmania, Australia.
2. The Commission shall hold a regular annual meeting. Other meetings shall also be held at the request of one-third of its members and as otherwise provided in this Convention. The first meeting of the Commission shall be held within three months of the entry into force of this Convention, provided that among the Contracting Parties there are at least two States conducting harvesting activities within the area to which this Convention applies. The first meeting shall, in any event, be held within one year of the entry into force of this Convention. The Depositary shall consult with the signatory States regarding the first Commission meeting, taking into account that a broad representation of such States is necessary for the effective operation of the Commission.
3. The Depositary shall convene the first meeting of the Commission at the headquarters of the Commission. Thereafter, meetings of the Commission shall be held at its headquarters, unless it decides otherwise.
4. The Commission shall elect from among its members a Chairman and Vice-Chairman, each of whom shall serve for a term of two years and shall be eligible for re-election for one additional term. The first Chairman shall, however, be elected for an initial term of three years. The Chairman and Vice-Chairman shall not be representatives of the same Contracting Party.
5. The Commission shall adopt and amend as necessary the rules of procedure for the conduct of its meetings, except with respect to the matters dealt with in Article XII of this Convention.
6. The Commission may establish such subsidiary bodies as are necessary for the performance of its functions.

ARTICLE XIV

1. The Contracting Parties hereby establish the Scientific Committee for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources (hereinafter referred to as "the Scientific Committee") which shall be a consultative body to the Commission. The Scientific Committee shall normally meet at the headquarters of the Commission unless the Scientific Committee decides otherwise.
2. Each Member of the Commission shall be a member of the Scientific Committee and shall appoint a representative with suitable scientific qualifications who may be accompanied by other experts and advisers.
3. The Scientific Committee may seek the advice of other scientists and experts as may be required on an ad hoc basis.

ARTICLE XV

1. The Scientific Committee shall provide a forum for consultation and co-operation concerning the collection, study and exchange of information with respect to the marine living resources to which this Convention applies. It shall encourage and promote co-operation in the field of scientific research in order to extend knowledge of the marine living resources of the Antarctic marine ecosystem.
2. The Scientific Committee shall conduct such activities as the Commission may direct in pursuance of the objective of this Convention and shall:
 - (a) establish criteria and methods to be used for determinations concerning the conservation measures referred to in Article IX of this Convention;
 - (b) regularly assess the status and trends of the populations of Antarctic marine living resources;
 - (c) analyse data concerning the direct and indirect effects of harvesting on the populations of Antarctic marine living resources;

(d) assess the effects of proposed changes in the methods or levels of harvesting and proposed conservation measures;

(e) transmit assessments, analyses, reports and recommendations to the Commission as requested or on its own initiative regarding measures and research to implement the objective of this Convention;

(f) formulate proposals for the conduct of international and national programs of research into Antarctic marine living resources.

3. In carrying out its functions, the Scientific Committee shall have regard to the work of other relevant technical and scientific organizations and to the scientific activities conducted within the framework of the Antarctic Treaty.

ARTICLE XVI

1. The first meeting of the Scientific Committee shall be held within three months of the first meeting of the Commission. The Scientific Committee shall meet thereafter as often as may be necessary to fulfil its functions.
2. The Scientific Committee shall adopt and amend as necessary its rules of procedure. The rules and any amendments thereto shall be approved by the Commission. The rules shall include procedures for the presentation of minority reports.
3. The Scientific Committee may establish, with the approval of the Commission, such subsidiary bodies as are necessary for the performance of its functions.

ARTICLE XVII

1. The Commission shall appoint an Executive Secretary to serve the Commission and Scientific Committee according to such procedures and on such terms and conditions as the Commission may determine. His term of office shall be for four years and he shall be eligible for reappointment.
2. The Commission shall authorize such staff establishment for the Secretariat as may be necessary and the Executive Secretary shall appoint, direct and supervise such staff according to such rules, and procedures and on such terms and conditions as the Commission may determine.
3. The Executive Secretary and Secretariat shall perform the functions entrusted to them by the Commission.

ARTICLE XVIII

The official languages of the Commission and of the Scientific Committee shall be English, French, Russian and Spanish.

ARTICLE XIX

1. At each annual meeting, the Commission shall adopt by consensus its budget and the budget of the Scientific Committee.
2. A draft budget for the Commission and the Scientific Committee and any subsidiary bodies shall be prepared by the Executive Secretary and submitted to the Members of the Commission at least sixty days before the annual meeting of the Commission.
3. Each Member of the Commission shall contribute to the budget. Until the expiration of five years after the entry into force of this Convention, the contribution of each Member of the Commission shall be equal. Thereafter the contribution shall be determined in accordance with two criteria: the amount harvested and an equal sharing among all Members of the Commission. The Commission shall determine by consensus the proportion in which these two criteria shall apply.
4. The financial activities of the Commission and Scientific Committee shall be conducted in accordance with financial regulations adopted by the Commission and shall be subject to an annual audit by external auditors selected by the Commission.
5. Each Member of the Commission shall meet its own expenses arising from attendance at meetings of the Commission and of the Scientific Committee.

6. A Member of the Commission that fails to pay its contributions for two consecutive years shall not, during the period of its default, have the right to participate in the taking of decisions in the Commission.

ARTICLE XX

1. The Members of the Commission shall, to the greatest extent possible, provide annually to the Commission and to the Scientific Committee such statistical, biological and other data and information as the Commission and Scientific Committee may require in the exercise of their functions.
2. The Members of the Commission shall provide, in the manner and at such intervals as may be prescribed, information about their harvesting activities, including fishing areas and vessels, so as to enable reliable catch and effort statistics to be compiled.
3. The Members of the Commission shall provide to the Commission at such intervals as may be prescribed information on steps taken to implement the conservation measures adopted by the Commission.
4. The Members of the Commission agree that in any of their harvesting activities, advantage shall be taken of opportunities to collect data needed to assess the impact of harvesting.

ARTICLE XXI

1. Each Contracting Party shall take appropriate measures within its competence to ensure compliance with the provisions of this Convention and with conservation measures adopted by the Commission to which the Party is bound in accordance with Article IX of this Convention.
2. Each Contracting Party shall transmit to the Commission information on measures taken pursuant to paragraph 1 above, including the imposition of sanctions for any violation.

ARTICLE XXII

1. Each Contracting Party undertakes to exert appropriate efforts, consistent with the Charter of the United Nations, to the end that no one engages in any activity contrary to the objective of this Convention.
2. Each Contracting Party shall notify the Commission of any such activity which comes to its attention.

ARTICLE XXIII

1. The Commission and the Scientific Committee shall co-operate with the Antarctic Treaty Consultative Parties on matters falling within the competence of the latter.
2. The Commission and the Scientific Committee shall co-operate, as appropriate, with the Food and Agriculture Organisation of the United Nations and with other Specialised Agencies.
3. The Commission and the Scientific Committee shall seek to develop co-operative working relationships, as appropriate, with inter-governmental and non-governmental organizations which could contribute to their work, including the Scientific Committee on Antarctic Research, the Scientific Committee on Oceanic Research and the International Whaling Commission.
4. The Commission may enter into agreements with the organizations referred to in this Article and with other organizations as may be appropriate. The Commission and the Scientific Committee may invite such organizations to send observers to their meetings and to meetings of their subsidiary bodies.

ARTICLE XXIV

1. In order to promote the objective and ensure observance of the provisions of this Convention, the Contracting Parties agree that a system of observation and inspection shall be established,

2. The system of observation and inspection shall be elaborated by the Commission on the basis of the following principles:

(a) Contracting Parties shall co-operate with each other to ensure the effective implementation of the system of observation and inspection, taking account of the existing international practice. This system shall include, inter alia, procedures for boarding and inspection by observers and inspectors designated by the Members of the Commission and procedures for flag state prosecution and sanctions on the basis of evidence resulting from such boarding and inspections. A report of such prosecutions and sanctions imposed shall be included in the information referred to in Article XXI of this Convention;

(b) in order to verify compliance with measures adopted under this Convention, observation and inspection shall be carried out on board vessels engaged in scientific research or harvesting of marine living resources in the area to which this Convention applies, through observers and inspectors designated by the Members of the Commission and operating under terms and conditions to be established by the Commission;

(c) designated observers and inspectors shall remain subject to the jurisdiction of the Contracting Party of which they are nationals. They shall report to the Member of the Commission by which they have been designated which in turn shall report to the Commission.

3. Pending the establishment of the system of observation and inspection, the Members of the Commission shall seek to establish interim arrangements to designate observers and inspectors and such designated observers and inspectors shall be entitled to carry out inspections in accordance with the principles set out in paragraph 2 above.

ARTICLE XXV

1. If any dispute arises between two or more of the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Convention, those Contracting Parties shall consult among themselves with a view to having the dispute resolved by negotiation, inquiry, mediation, conciliation, arbitration, judicial settlement or other peaceful means of their own choice.
2. Any dispute of this character not so resolved shall, with the consent in each case of all Parties to the dispute, be referred for settlement to the International Court of Justice or to arbitration; but failure to reach agreement on reference to the International Court or to arbitration shall not absolve Parties to the dispute from the responsibility of continuing to seek to resolve it by any of the various peaceful means referred to in paragraph 1 above.
3. In cases where the dispute is referred to arbitration, the arbitral tribunal shall be constituted as provided in the Annex to this Convention.

ARTICLE XXVI

1. This Convention shall be open for signature at Canberra from 1 August to 31 December 1980 by the States participating in the Conference on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources held at Canberra from 7 to 20 May 1980.
2. The States which so sign will be the original signatory States of the Convention.

ARTICLE XXVII

1. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by signatory States.
2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of Australia, hereby designated as the Depositary.

ARTICLE XXVIII

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the eighth instrument of ratification, acceptance or approval by States referred to in paragraph 1 of Article XXVI of this Convention.
2. With respect to each State or regional economic integration organization which subsequent to the date of entry into force of this Convention deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day following such deposit.

ARTICLE XXIX

1. This Convention shall be open for accession by any State interested in research or harvesting activities in relation to the marine living resources to which this Convention applies.
2. This Convention shall be open for accession by regional economic integration organizations constituted by sovereign States which include among their members one or more States Members of the Commission and to which the States members of the organization have transferred, in whole or in part, competences with regard to the matters covered by this Convention. The accession of such regional economic integration organizations shall be the subject of consultations among Members of the Commission.

ARTICLE XXX

1. This Convention may be amended at any time.
2. If one-third of the Members of the Commission request a meeting to discuss a proposed amendment the Depositary shall call such a meeting.
3. An amendment shall enter into force when the Depositary has received instruments of ratification, acceptance or approval thereof from all the Members of the Commission.
4. Such amendment shall thereafter enter into force as to any other Contracting Party when notice of ratification, acceptance or approval by it has been received by the Depositary. Any such Contracting Party from which no such notice has been received within a period of one year from the date of entry into force of the amendment in accordance with paragraph 3 above shall be deemed to have withdrawn from this Convention.

ARTICLE XXXI

1. Any Contracting Party may withdraw from this Convention on 30 June of any year, by giving written notice not later than 1 January of the same year to the Depositary, which upon receipt of such a notice, shall communicate it forthwith to the other Contracting Parties.
2. Any other Contracting Party may, within sixty days of the receipt of a copy of such a notice from the Depositary, give written notice of withdrawal to the Depositary in which case the Convention shall cease to be in force on 30 June of the same year with respect to the Contracting Party giving such notice.
3. Withdrawal from this Convention by any Member of the Commission shall not affect its financial obligations under this Convention.

ARTICLE XXXII

The Depositary shall notify all Contracting Parties of the following:

- (a) signatures of this Convention and the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession;
- (b) the date of entry into force of this Convention and of any amendment thereto.

ARTICLE XXXIII

1. This Convention, of which the English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Government of Australia which shall transmit duly certified copies thereof to all signatory and acceding Parties.

2. This Convention shall be registered by the Depositary pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Drawn up at Canberra this twentieth day of May 1980.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

ANNEX FOR AN ARBITRAL TRIBUNAL

The arbitral tribunal referred to in paragraph 3 of Article XXV shall be composed of three arbitrators who shall be appointed as follows:

The Party commencing proceedings shall communicate the name of an arbitrator to the other Party which, in turn, within a period of forty days following such notification, shall communicate the name of the second arbitrator. The Parties shall, within a period of sixty days following the appointment of the second arbitrator, appoint the third arbitrator, who shall not be a national of either Party and shall not be of the same nationality as either of the first two arbitrators. The third arbitrator shall preside over the tribunal.

If the second arbitrator has not been appointed within the prescribed period, or if the Parties have not reached agreement within the prescribed period on the appointment of the third arbitrator, that arbitrator shall be appointed, at the request of either Party, by the Secretary-General of the Permanent Court of Arbitration, from among persons of international standing not having the nationality of a State which is a Party to this Convention.

The arbitral tribunal shall decide where its headquarters will be located and shall adopt its own rules of procedure.

The award of the arbitral tribunal shall be made by a majority of its members, who may not abstain from voting.

Any Contracting Party which is not a Party to the dispute may intervene in the proceedings with the consent of the arbitral tribunal.

The award of the arbitral tribunal shall be final and binding on all Parties to the dispute and on any Party which intervenes in the proceedings shall be complied with without delay. The arbitral tribunal shall interpret the award at the request of one of the Parties to the dispute or of any intervening Party.

Unless the arbitral tribunal determines otherwise because of the particular circumstances of the case, the expenses of the tribunal, including the remuneration of its members, shall be borne by the Parties to the dispute in equal shares.

**Bekanntmachung
zum Vertrag**

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980
vom 9. Juli 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980 (GBl. II 1981 Nr. 3 S. 49) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 34 am 20. Juni 1982 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Juli 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 13. Juli 1982**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß als weiterer Anhang zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 1 Ziffer 5 in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 des Abkommens am 1. Januar 1982 die Regelung Nr. 48 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/14 veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

¹ bisherige ergänzende Bekanntmachungen: GBl. II 1978 Nr. 2 S. 32, GBl. II 1979 Nr. 5 S. 80, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120, GBl. II 1982 Nr. 1 S. 12

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980
vom 27. Juli 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 25) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 40 am 15. August 1982 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Juli 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Mitteilung Nr. 1/1982
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 22. Juli 1982**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 61):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Republik Argentinien ²	28. April 1982
Australien	6. Mai 1981
Bundesrepublik Deutschland ³	23. April 1982
Republik Chile ¹	22. Juli 1981
Deutsche Demokratische Republik	30. März 1982
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	31. August 1981
Japan	26. Mai 1981
Neuseeland	8. März 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	26. Mai 1981
Republik Südafrika ¹	23. Juli 1981
Vereinigte Staaten von Amerika	18. Februar 1982
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	21. April 1982

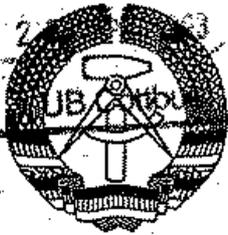
Berlin, den 22. Juli 1982

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen**

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:
Republik Argentinien I zu Artikel

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.



1982

Berlin, den 27. Oktober 1982

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 82	Bekanntmachung zum Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan vom 28. Mai 1981	73
3. 8. 82	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mail vom 12. Juni 1980	80
15. 9. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980	80
29. 9. 82	Bekanntmachung zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977, vom 7. Oktober 1977 ..	80

**Bekanntmachung
zum Vertrag
über Handel und Seeschifffahrt
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und Japan vom 28. Mai 1981
vom 3. September 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 28. Mai 1981 in Tokio unterzeichneten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan.

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 15 am 22. September 1982 in Kraft.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Vertrag
über Handel und Seeschifffahrt
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und Japan**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung Japans haben,

geleitet von dem Wunsch, die Bande der Freundschaft und gegenseitigen Zusammenarbeit zu verstärken und die Wirt-

schaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu vertiefen und weiterzuentwickeln,

beschlossen, einen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt abzuschließen,

und haben zu dem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar Fischer,
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen
Demokratischen Republik

Die Regierung Japans:

Herrn Sunao Sonoda,
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten Japans.

die nach gegenseitiger Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Gesetzen und Rechtsvorschriften Anstrengungen unternehmen, um auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den Handel zu erweitern und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu verstärken und um Initiativen und Maßnahmen mit dieser Zielstellung zu fördern.

Artikel 2

1. In bezug auf Zölle und Gebühren jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit dem Import oder Export erhoben werden, oder die auf internationale Zahlungsüberweisungen für Importe oder Exporte erhoben werden, und in bezug auf die Methode der Erhebung dieser Zölle und Gebühren, und in bezug auf alle Regeln und Formalitäten im Zusammenhang mit Importen und Exporten, und in bezug auf alle in

(Übersetzung)

Artikel 4 dieses Vertrages genannten Fragen werden alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder Immunitäten, die einer der Vertragspartner einem aus einem dritten Lande stammenden oder dafür bestimmten Produkt gewährt hat oder hiernach gewähren kann, sofort und bedingungslos dem gleichen Produkt gewährt, das von dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners stammt oder dafür bestimmt ist.

2. Die Festlegungen des vorangehenden Absatzes finden keine Anwendung auf spezielle Vorteile, die einer der Vertragspartner gewährt:
 - (a) Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzhandels;
 - (b) Produkten des Meeres, die gemäß den Gesetzen und Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragspartners als Importe zu behandeln sind, falls diese Produkte von Schiffen dieses Vertragspartners eingebracht oder auf See auf den Schiffen dieses Vertragspartners bearbeitet oder verarbeitet werden.

Artikel 3

1. Die Produkte eines der Vertragspartner unterliegen nach dem Transit durch die Hoheitsgebiete eines oder mehrerer dritter Länder bei ihrer Einfuhr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners keinen Zöllen oder Gebühren, die höher sind als die, denen sie unterliegen, wenn sie direkt von dem Hoheitsgebiet des erstgenannten Vertragspartners importiert worden wären.
2. Die Festlegungen des vorangehenden Absatzes finden auch Anwendung auf Güter, die während ihres Transports durch das Hoheitsgebiet eines dritten Landes umgeschlagen, neu verpackt und in Lagerhäusern gespeichert wurden.

Artikel 4

1. Die aus dem Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner stammenden und in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eingeführten Produkte unterliegen auf dem Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragspartners keinen direkten oder indirekten Inlandssteuern oder anderen internen Gebühren irgendeiner Art zusätzlich zu denen, die direkt oder indirekt auf gleiche Inlandsprodukte erhoben werden.
2. Die aus dem Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner stammenden und in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eingeführten Produkte erfahren auf dem Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragspartners eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist, als die gleichen Produkten nationalen Ursprungs gewährte in bezug auf alle Gesetze, Rechtsvorschriften und Erfordernisse, die ihren Inlandsverkauf, das Anbieten zum Verkauf, den Kauf, Transport, Vertrieb oder die Verwendung betreffen.

Artikel 5

1. Keiner der Vertragspartner wendet auf den Import oder Export irgendeines Produktes aus dem oder in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners Verbote oder Beschränkungen an, es sei denn, der Import des gleichen Produktes eines Drittlandes oder der Export des gleichen Produktes in ein Drittland ist in ähnlicher Weise verboten oder eingeschränkt.
2. Die Festlegungen des vorangehenden Absatzes werden nicht so ausgelegt, daß sie die Vertragspartner daran hindern, Maßnahmen zu ergreifen oder auszuführen bezüglich des Schutzes wesentlicher Sicherheitsinteressen sowie des Schutzes der Volksgesundheit und von Tieren

und Pflanzen vor Krankheiten, schädlichen Insekten und Parasiten.

Artikel 6

Unbeschadet der Festlegungen von Artikel 2 Absatz 1 dieses Vertrages gewährt jeder Vertragspartner in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und Rechtsvorschriften die Meistbegünstigung in bezug auf die Befreiung von Zöllen und Gebühren auf die folgenden Artikel des anderen Vertragspartners, die vorübergehend in sein Hoheitsgebiet eingeführt und aus diesem wieder ausgeführt werden:

- (a) Warenmuster;
- (b) für Tests und Versuche bestimmte Gegenstände;
- (c) für Ausstellungen, Wettbewerbe und Messen bestimmte Gegenstände;
- (d) Werkzeuge, die von Monteuren für die Montage und Installierung von Ausrüstungen verwendet werden;
- (e) zu bearbeitende oder zu reparierende Gegenstände und für die Bearbeitung oder Reparatur erforderliche Materialien;
- und
- (f) Behälter exportierter oder importierter Güter.

Artikel 7

1. Die Staatsbürger des einen Vertragspartners erhalten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eine Behandlung nach dem régime nationale und die Meistbegünstigung in bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums.
2. Die Staatsbürger des einen Vertragspartners erhalten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners eine Behandlung nach dem régime nationale und die Meistbegünstigung in bezug auf den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen aller Stufen der Rechtsprechung sowohl bei der Verfolgung als auch bei der Verteidigung ihrer Rechte.
3. Die Staatsbürger eines jeden Vertragspartners erhalten das Recht, sich mit einer konsularischen Amtsperson ihres Landes in Verbindung zu setzen und sie in ihrem Büro aufzusuchen.
4. Wenn auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragspartners ein Staatsbürger des anderen Vertragspartners in Haft genommen oder irgendeiner anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, ob in einem Gerichtsverfahren oder in anderer Weise, so informieren die zuständigen Organe des erstgenannten Vertragspartners davon unverzüglich eine konsularische Amtsperson des anderen Vertragspartners. Einer konsularischen Amtsperson des anderen Vertragspartners ist es gestattet, den betreffenden Staatsbürger unverzüglich zu besuchen und sich mit ihm in Verbindung zu setzen.
5. Staatsbürger des einen Vertragspartners unterliegen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners nicht anderen oder stärker belastenden Steuern, Abgaben oder Gebühren irgendwelcher Art, als sie Staatsbürgern eines dritten Landes auferlegt werden. Jeder Vertragspartner behält sich jedoch das Recht vor, spezifische Steuerbegünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder spezielle Steuerbegünstigungen mittels Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung zu gewähren.

Artikel 8

Läuft ein Schiff des einen Vertragspartners Häfen oder andere Ankerplätze des anderen Vertragspartners an, so ist eine

konsularische Amtsperson des ersteren Vertragspartners berechtigt, dem betreffenden Schiff, seiner Besatzung und seinen Passagieren volle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 9

1. Juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners errichtet sind und ihren Sitz innerhalb seines Hoheitsgebietes haben, werden innerhalb des Hoheitsgebietes des anderen Vertragspartners als solche anerkannt.
2. Staatsbürgern und juristischen Personen des einen Vertragspartners wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung in allen Fragen gewährt, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit, einschließlich kommerzielle, industrielle und finanzielle Tätigkeiten, beziehen.
3. Juristische Personen des einen Vertragspartners haben das Recht, sich durch Vertreter auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften dieses Vertragspartners vertreten zu lassen.
4. Die Bestimmungen des Artikels 7 dieses Vertrages werden ebenso auf juristische Personen angewandt, soweit sie auf juristische Personen anwendbar sind.

Artikel 10

1. Schiffe, die unter der Flagge des einen Vertragspartners fahren und die entsprechend seinen Gesetzen und Rechtsvorschriften Dokumente zum Nachweis der Staatszugehörigkeit mit sich führen, gelten als Schiffe des betreffenden Vertragspartners sowohl auf hoher See als auch innerhalb der Häfen, Plätze und Gewässer des anderen Vertragspartners.
2. Die von den zuständigen Organen des einen Vertragspartners ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden von den zuständigen Organen des anderen Vertragspartners als gleichwertig den Meßbriefen anerkannt, die von letzteren ausgestellt wurden.
3. Handelsschiffe des einen Vertragspartners sind in gleichem Maße und zu den gleichen Bedingungen wie die Handelsschiffe des anderen Vertragspartners oder eines dritten Landes berechtigt, alle für den Außenhandel und die Seeschifffahrt offenen Häfen, Plätze und Gewässer des betreffenden anderen Vertragspartners anzulaufen, aus ihnen auszulaufen und in ihnen zu ankern. Handelsschiffen des einen Vertragspartners und deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen wird von dem anderen Vertragspartner in jeder Hinsicht eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt, als sie den Handelsschiffen dieses anderen Vertragspartners und eines dritten Landes und deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen in den Häfen, Plätzen und Gewässern dieses anderen Vertragspartners gewährt wird.
4. Die Festlegungen des vorstehenden Absatzes dieses Artikels gelten nicht für den Küstenhandel. Fahrten von Handelsschiffen des einen Vertragspartners von Hafen zu Hafen des anderen Vertragspartners in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des betreffenden anderen Vertragspartners zum Zwecke der Anlandung aller oder eines Teils der aus dem Ausland herbeigebrachten Passagiere oder Ladungen oder zum Zwecke der Anbordnahme aller oder eines Teils der Passagiere oder Ladungen mit Bestimmungsort in einem anderen

Land werden nicht als der obenerwähnte Küstenhandel betrachtet.

5. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Handels-schiff“ schließt Fischereifahrzeuge nicht ein.

Artikel 11

1. Bei Schiffbruch, Beschädigung auf See oder erzwungenem Anlaufen gewährt der eine Vertragspartner Schiffen des anderen Vertragspartners, deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen die gleiche Unterstützung, den gleichen Schutz und die gleichen Immunitäten, wie sie in gleichen Fällen von dem betreffenden Vertragspartner seinen eigenen Schiffen, deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen gewährt werden. Von solchen Schiffen geborgene Güter sind von allen Zöllen befreit, sofern die Güter nicht für den Inlandsverbrauch eingeführt werden.
2. Ist ein Schiff des einen Vertragspartners vor den Küsten des anderen Vertragspartners gestrandet oder hat es vor diesen Schiffbruch erlitten, so meiden die entsprechenden Organe des betreffenden anderen Vertragspartners das Vorkommen der nächsten konsularischen Amtsperson des Landes, dem das Schiff gehört, oder bei ihrer Abwesenheit der diplomatischen Vertretung dieses Landes.

Artikel 12

1. Die Vertragspartner fördern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Inanspruchnahme von Schiedsaus-schüssen in beiden Ländern für die Regelung von Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit kommerziellen Verträgen ergeben können, die zwischen den in Artikel 9 dieses Vertrages genannten Staatsbürgern oder juristischen Personen des einen Vertragspartners und Staatsbürgern oder juristischen Personen des anderen Vertragspartners abgeschlossen wurden.
2. Schiedssprüche in Streitfällen, die aus oder in Verbindung mit kommerziellen Verträgen entstehen können, die zwischen in Artikel 9 dieses Vertrages genannten Staatsbürgern oder juristischen Personen des einen Vertragspartners und Staatsbürgern oder juristischen Personen des anderen Vertragspartners abgeschlossen wurden, werden von jedem Vertragspartner als verbindlich anerkannt und gemäß den Verfahrensbestimmungen des Hoheitsgebiets, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zugelassen, vorausgesetzt, daß die Beilegung solcher Streitfälle durch Schiedsspruch in den Verträgen selbst oder in separaten, in gebührender Form abgeschlossenen Vereinbarungen festgelegt worden ist.
3. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf abgelehnt werden
 - (1) auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur wenn diese Partei dem zuständigen Organ des Vertragspartners, bei dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, den Beweis erbringt,
 - (a) daß die Partner des Vertrages oder der Vereinbarung gemäß dem vorstehenden Absatz nach den für sie maßgeblichen Gesetzen und Rechtsvorschriften in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren oder daß der Vertrag oder die Vereinbarung nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften, denen die Parteien diesen Vertrag oder diese Vereinbarung unterworfen hatten, oder — wenn eine solche Bestimmung fehlt — nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist oder

- (b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist oder anderweitig nicht in der Lage war, ihre Sache zu vertreten, oder
- (c) daß der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, die über den Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens hinausgehen. Kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruchs anerkannt und vollstreckt werden, oder
- (d) daß die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsgerichtsverfahren der Vereinbarung der Parteien oder — mangels einer solchen Vereinbarung — den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Schiedsgerichtsverfahren stattfand, nicht entsprochen hat, oder
- (e) daß der Schiedsspruch für die Parteien noch keine Verbindlichkeit erlangt hat oder daß er durch ein zuständiges Organ des Landes, in dem oder nach dessen Gesetzen und Rechtsvorschriften er ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- (2) wenn das zuständige Organ des Vertragspartners, bei dem um die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt,
- (a) daß der Gegenstand der Streitigkeit nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften dieses Vertragspartners nicht auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden kann oder
- (b) daß eine Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Vertragspartners widerspräche.

Artikel 13

Alle Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen in konvertierbaren Währungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften der betreffenden Länder.

Artikel 14

Jeder Vertragspartner wird wohlwollend Vorschläge prüfen, die der andere Vertragspartner in bezug auf Fragen unterbreitet, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, und gewährt entsprechende Konsultationsmöglichkeiten.

Artikel 15

1. Dieser Vertrag wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.
2. Dieser Vertrag tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für eine Zeitdauer von 5 Jahren. Er behält auch danach seine Gültigkeit, bis er gemäß den Festlegungen in Absatz 3 dieses Artikels gekündigt wird.
3. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des ur-

sprünglichen Zeitraums von 5 Jahren oder zu jedem Zeitpunkt danach kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die jeweiligen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Tokio am 28. Mai 1981 in zwei Exemplaren in englischer Sprache.

Für die
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
Oskar Fischer

Für die
Regierung Japans
Sunao Sonoda

(Übersetzung aus dem Englischen)

Protokoll

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan (nachfolgend „der Vertrag“ genannt) haben die von ihren entsprechenden Regierungen gehörig autorisierten unterzeichneten Bevollmächtigten weiterhin folgende Festlegungen getroffen, die als integrierender Bestandteil des Vertrages betrachtet werden:

1. Es wird keine der Festlegungen des Vertrages so ausgelegt, daß ein Recht oder eine Verpflichtung in bezug auf Urheberrechte oder gewerbliche Eigentumsrechte gewährt oder auferlegt werden.
2. Es wird keine Festlegung von Artikel 12 des Vertrages so ausgelegt, daß die Rechte und Pflichten beeinträchtigt werden, die ein Vertragspartner als Mitglied der Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die am 10. Juni 1958 in New York ausgefertigt wurde, oder einer dazu abändernden oder ergänzenden multilateralen Vereinbarung hat oder haben kann.
3. Es wird keine der Festlegungen des Vertrages so ausgelegt, daß die Rechte und Pflichten eines der Vertragspartner im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder der Artikel des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds oder einer dazu abändernden oder ergänzenden multilateralen Vereinbarung beeinträchtigt werden, falls ein solcher Vertragspartner Mitglied eines solchen Abkommens ist.
4. (1) Jeder Vertragspartner, der ein staatliches Unternehmen errichtet oder betreibt oder einem Unternehmen offiziell oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt, verpflichtet sich, daß dieses staatliche Unternehmen bzw. Unternehmen bei seinen Käufen oder Verkäufen, die Importe oder Exporte zur Folge haben, die allgemeinen Prinzipien der Nichtdiskriminierung beachtet.
- (2) Die Festlegungen des vorstehenden Absatzes sind so zu verstehen, daß ein solches staatliches Unternehmen bzw. Unternehmen gehalten ist, derartige Käufe oder Verkäufe unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrages einschließlich Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Vermarktbarkeit und anderer Kauf- und Verkaufsbedingungen vorzunehmen.
5. Unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 4 des Vertrages gilt als vereinbart:
 - (a) Die in dem genannten Absatz erwähnte Information erfolgt in jedem Fall innerhalb von drei Tagen, nach-

dem der betreffende Staatsbürger des anderen Vertragspartners in Haft genommen oder irgendeiner anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

- (b) Einer konsularischen Amtsperson des anderen Vertragspartners ist es gestattet, einen solchen Staatsbürger in jedem Falle innerhalb von vier Tagen, nachdem dieser Staatsbürger in Haft genommen oder irgendeiner anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, zu besuchen und sich mit ihm in Verbindung zu setzen.

6. Im Sinne des Vertrages ist vereinbart, daß die in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages bezeichnete Meistbegünstigung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in bezug auf direkte Investitionen gewährt wird, wie:

- (a) Bildung oder Erweiterung eines im Alleineigentum stehenden Unternehmens, einer Tochtergesellschaft oder einer Filiale;
- (b) Erwerb des vollen Eigentums an einem bestehenden Unternehmen oder
- (c) Beteiligung an einem neuen oder bestehenden Unternehmen.

ZU URKUND DESSEN haben die jeweiligen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Tokio am 28. Mai 1981 in zwei Exemplaren in englischer Sprache.

Für die
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
Oskar Fischer

Für die
Regierung Japans
Sunao Sonoda

TREATY

on Commerce and Navigation between the German Democratic Republic and Japan

The Government of the German Democratic Republic and the Government of Japan,

Desirous of strengthening the bonds of friendship and mutual cooperation and of deepening and further developing the economic relations between the two countries,

Have resolved to conclude a Treaty on Commerce and Navigation, and for that purpose have appointed as their Plenipotentiaries,

The Government of the German Democratic Republic:
Mr. Oskar Fischer,
Minister of Foreign Affairs
of the German Democratic Republic

The Government of Japan:
Mr. Sunao Sonoda,
Minister for Foreign Affairs
of Japan

Who, having communicated to each other their full powers found to be in good and due form, have agreed as follows:

ARTICLE 1

The Contracting Parties will, in accordance with their respective laws and regulations, endeavour to cooperate on

the basis of the principles of equality and mutual benefit with a view to expanding trade and to strengthening economic relations between the two countries and to encourage initiatives and measures for these purposes.

ARTICLE 2

1. With respect to customs duties and charges of any kind imposed on or in connection with importation or exportation or imposed on the international transfer of payments for imports or exports, and with respect to the method of levying such duties and charges, and with respect to all rules and formalities in connection with importation and exportation, and with respect to all matters referred to in Article 4 of the present Treaty, any advantage, favour, privilege or immunity which has been or may hereafter be granted by either Contracting Party to any product originating in or destined for any third country shall be accorded immediately and unconditionally to the like product originating in or destined for the territory of the other Contracting Party.

2. The provisions of the preceding paragraph shall not apply to special advantages accorded by either Contracting Party:

- (a) to adjacent countries in order to facilitate frontier traffic;
- (b) to produce of the sea to be treated as imports in accordance with the laws and regulations of such Contracting Party in case this produce is taken by vessels of such Contracting Party or processed or manufactured at sea in the vessels of such Contracting Party.

ARTICLE 3

1. The products of either Contracting Party after they have been in transit through the territories of one or more third countries shall not, upon their importation into the territory of the other Contracting Party, be subject to customs duties or charges higher than those to which they would be subject if they were imported directly from the territory of the former Contracting Party.

2. The provisions of the preceding paragraph are also applicable to goods which during their transportation through the territory of a third country underwent transshipment, repacking and storing in warehouses.

ARTICLE 4

1. The products originating in the territory of either Contracting Party and imported into the territory of the other Contracting Party shall not be subject, within the territory of such other Contracting Party, directly or indirectly, to internal taxes or other internal charges of any kind in excess of those applied, directly or indirectly, to like domestic products.

2. The products originating in the territory of either Contracting Party and imported into the territory of the other Contracting Party shall be accorded within the territory of such other Contracting Party treatment no less favourable than that accorded to like products of national origin in respect of all laws, regulations and requirements affecting their internal sale, offering for sale, purchase, transportation, distribution or use.

ARTICLE 5

1. No prohibitions or restrictions shall be applied by either Contracting Party on the importation or exportation of any product from or to the territory of the other Contracting Party, unless the importation of the like product of or the exportation of the like product to any third country is similarly prohibited or restricted.

2. The provisions of the preceding paragraph shall not be interpreted as precluding each Contracting Party from adopting or executing measures relating to the protection of

essential security interests as well as the protection of public health and of animals and plants against diseases, harmful insects and parasites.

ARTICLE 6

Without prejudice to the provisions of paragraph 1 of Article 2 of the present Treaty, each Contracting Party shall, in accordance with its laws and regulations, accord most-favoured-nation treatment with respect to exemption from customs duties and charges on the following articles of the other Contracting Party which are brought into temporarily and taken out of its territory:

- (a) samples of commodities;
- (b) articles destined for tests and experiments;
- (c) articles destined for exhibitions, contests and fairs;
- (d) tools to be used by assemblers in assembling and installing equipment;
- (e) articles to be processed or repaired and materials required for processing or repairing; and
- (f) containers of exported or imported goods.

ARTICLE 7

1. Nationals of either Contracting Party shall be accorded, within the territory of the other Contracting Party, national treatment and most-favoured-nation treatment with respect to the protection of their persons and property.

2. Nationals of either Contracting Party shall be accorded, within the territory of the other Contracting Party, national treatment and most-favoured-nation treatment with respect to access to the courts of justice and to administrative organs, in all degrees of jurisdiction, both in pursuit and in defence of their rights.

3. Nationals of each Contracting Party shall be granted the right to communicate with a consular officer of their country and to visit him at his office.

4. If, within the territory of either Contracting Party, a national of the other Contracting Party has been placed under detention, or any other restriction of the personal liberty, whether pending trial or otherwise, the competent authorities of the former Contracting Party shall notify immediately a consular officer of such other Contracting Party thereof. A consular officer of such other Contracting Party shall be permitted, without delay, to visit and communicate with such national.

5. Nationals of either Contracting Party shall not, within the territory of the other Contracting Party, be subject to taxes, fees or charges of any kind other or more burdensome than those imposed upon nationals of any third country. However, each Contracting Party reserves the right to extend specific tax advantages on a basis of reciprocity or to accord special tax advantages by virtue of agreements for the avoidance of double taxation.

ARTICLE 8

When a vessel of either Contracting Party enters ports or other places of anchorage of the other Contracting Party, a consular officer of the former Contracting Party shall have the right to extend full assistance to the said vessel and its crew and passengers.

ARTICLE 9

1. Legal persons organized in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party and having their

seats within its territory, shall be recognized as such within the territory of the other Contracting Party.

2. Nationals and legal persons of either Contracting Party shall be accorded, within the territory of the other Contracting Party, most-favoured-nation treatment in all matters relating to their business activities, including commercial, industrial and financial activities.

3. Legal persons of either Contracting Party shall have the right to be represented through agents within the territory of the other Contracting Party in accordance with the laws and regulations of such other Contracting Party.

4. The provisions of Article 7 of the present Treaty shall be equally applied to the legal persons as far as they are applicable to legal persons.

ARTICLE 10

1. Vessels under the flag of either Contracting Party and carrying the papers required by its laws and regulations in proof of nationality shall be deemed to be vessels of such Contracting Party both on the high seas and within the ports, places and waters of the other Contracting Party.

2. The certificates concerning measurement of vessels issued by the competent authorities of either Contracting Party shall be recognized by the competent authorities of the other Contracting Party as equivalent to the certificates issued by the latter.

3. Merchant vessels of either Contracting Party shall have the right to the same extent and under the same conditions as the merchant vessels of the other Contracting Party and of any third country, to enter, leave and anchor in all ports, places and waters of such other Contracting Party open to foreign commerce and navigation.

Merchant vessels of either Contracting Party, and the crew, passengers and cargoes thereof, shall in all respects be accorded by the other Contracting Party treatment no less favourable than that accorded to merchant vessels of such other Contracting Party and of any third country, and the crew, passengers and cargoes thereof, in the ports, places and waters of such other Contracting Party.

4. The provisions of the preceding paragraphs of the present Article shall not apply to coasting trade. The voyages of merchant vessels of either Contracting Party from port to port of the other Contracting Party, in accordance with the laws and regulations of such other Contracting Party, for the purpose of landing the whole or a part of passengers or cargoes brought from abroad or of taking on board the whole or a part of passengers or cargoes for a foreign country shall not be considered as the coasting trade mentioned above.

5. The term "merchant vessel" as used in the present Treaty does not include fishing boats.

ARTICLE 11

1. In case of shipwreck, damage at sea or forced putting in, either Contracting Party shall grant to vessels of the other Contracting Party, and the crew, passengers and cargoes thereof, the same assistance, protection and immunities as are in like cases accorded by such Contracting Party to its own vessels and the crew, passengers and cargoes thereof. Goods salvaged from such vessels shall be exempt from all customs duties, unless the goods are entered for domestic consumption.

2. If a vessel of either Contracting Party has stranded or has been wrecked on the coasts of the other Contracting

Party, the appropriate authorities of such other Contracting Party shall notify the occurrence to the nearest consular officer of the country to which the vessel belongs or, in his absence, to the diplomatic mission of that country.

ARTICLE 12

1. The Contracting Parties shall encourage by every possible means the use of arbitration boards in both countries for the settlement of disputes which may arise from or in relation to commercial contracts concluded between nationals or legal persons referred to in Article 9 of the present Treaty of either Contracting Party and nationals or such legal persons of the other Contracting Party.

2. Each Contracting Party shall recognize as binding and enforce, in accordance with the rules of procedure of the territory where the award is relied upon, arbitral awards on disputes which may arise from or in relation to commercial contracts concluded between nationals or legal persons referred to in Article 9 of the present Treaty of either Contracting Party and nationals or such legal persons of the other Contracting Party, provided that the settlement of such disputes by arbitration has been stipulated in the contracts themselves or in separate agreements executed in due form.

3. Recognition and enforcement of the award may be refused:

(1) At the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority in the Contracting Party where the recognition and enforcement is sought, proof that

(a) the parties to the contract or agreement referred to in the preceding paragraph were, under the laws and regulations applicable to them, under some incapacity, or the said contract or agreement is not valid under the laws and regulations to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the laws and regulations of the country where the award was made; or

(b) the party against whom the award is invoked was not given proper notice of the appointment of the arbitrator or of the arbitration proceedings or was otherwise unable to present his case; or

(c) the award deals with a difference not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or

(d) the composition of the arbitral authority or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, or, failing such agreement, was not in accordance with the laws and regulations of the country where the arbitration took place; or

(e) the award has not yet become binding on the parties, or has been set aside or suspended by a competent authority in the country in which, or under the laws and regulations of which, that award was made; or

(2) If the competent authority in the Contracting Party where the recognition and enforcement is sought finds that

(a) the subject matter of the difference is not capable of settlement by arbitration under the laws and regulations of that Contracting Party; or

(b) the recognition and enforcement of the award would be contrary to the public order of that Contracting Party.

ARTICLE 13

All payments between the Contracting Parties shall be effected in convertible currencies in accordance with the laws and regulations of the respective countries.

ARTICLE 14

Each Contracting Party shall accord sympathetic consideration to such proposals as the other Contracting Party may make with respect to any matter affecting the operation of the present Treaty and shall accord adequate opportunity for consultation.

ARTICLE 15

1. The present Treaty shall be ratified, and the instruments of ratification shall be exchanged at Berlin as soon as possible.

2. The present Treaty shall enter into force on the thirtieth day after the date of the exchange of the instruments of ratification, and shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter until terminated as provided for in paragraph 3 of the present Article.

3. Either Contracting Party may, by giving six months' written notice to the other Contracting Party, terminate the present Treaty at the end of the initial five year period or at any time thereafter.

IN WITNESS WHEREOF the respective Plenipotentiaries have signed the present Treaty and have affixed thereto their seals.

DONE at Tokyo, on May 28, 1981,
in duplicate, in the English language.

For the Government of the
German Democratic Republic:
Oskar Fischer

For the Government
of Japan:
Sunao Sonoda

PROTOCOL

At the time of signing the Treaty on Commerce and Navigation between the German Democratic Republic and Japan (hereinafter referred to as "the Treaty"), the undersigned Plenipotentiaries, duly authorized by their respective Governments, have further agreed on the following provisions, which shall be considered integral parts of the Treaty:

1. No provision of the Treaty shall be construed so as to grant any right or impose any obligation in respect of copyright and industrial property right.

2. No provision of Article 12 of the Treaty shall be construed so as to derogate from the rights and obligations which either Contracting Party has or may have as a party to the Convention on the Recognition and Enforcement of

Foreign Arbitral Awards done at New York on June 10, 1958 or any multilateral agreement amendatory or supplementary thereto.

3. No provision of the Treaty shall be construed so as to derogate from the rights and obligations of either Contracting Party under the General Agreement on Tariffs and Trade or the Articles of Agreement of the International Monetary Fund or any multilateral agreement amendatory or supplementary thereto, in case such Contracting Party is a party to such agreement.

4. (1) Each Contracting Party undertakes that if it establishes or maintains a state enterprise or grants to any enterprise, formally or in effect, exclusive or special privileges, such state enterprise or enterprise shall, in its purchases or sales involving either imports or exports, act in a manner consistent with the general principles of non-discriminatory treatment.

(2) The provisions of the preceding paragraph shall be understood to require that such state enterprise or enterprise shall, having due regard to the provisions of the Treaty, make any such purchases or sales solely in accordance with commercial considerations, including price, quality, availability, marketability and other conditions of purchase or sale.

5. With reference to paragraph 4 of Article 7 of the Treaty, it is understood that:

(a) the notification referred to in the said paragraph shall be made in any event within three days from the moment when a national concerned of the other Contracting Party has been placed under detention or any other restriction of the personal liberty; and that

(b) a consular officer of such other Contracting Party shall be permitted to visit and communicate with such national in any event within four days from the moment when such national has been placed under detention or any other restriction of the personal liberty.

6. For the purposes of the Treaty, it is agreed that the most-favoured-nation treatment referred to in paragraph 2 of Article 9 of the Treaty will be accorded on the basis of reciprocity with respect to direct investment, such as:

- (a) creation or extension of a wholly-owned enterprise, subsidiary or branch;
- (b) acquisition of full ownership of an existing enterprise; or
- (c) participation in a new or existing enterprise.

IN WITNESS WHEREOF the respective Plenipotentiaries have signed this Protocol and have affixed thereunto their seals.

DONE at Tokyo, on May 28, 1981,

in duplicate, in the English language.

For the Government of the
German Democratic Republic:
Oskar Fischer

For the Government
of Japan:
Sunao Sonoda

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Mali vom 12. Juni 1980
vom 3. August 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali vom 12. Juni 1980 (GBl. II 1981 Nr. 1 S. 11) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 am 21. August 1982 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. August 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik der Kapverden
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts-
und Strafsachen vom 21. Oktober 1980
vom 15. September 1982**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 3 S. 58) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 am 3. Oktober 1982 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. September 1982

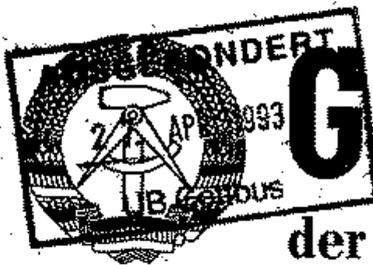
Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977,
vom 7. Oktober 1977
vom 29. September 1982**

Das Internationale Zuckerabkommen, 1977, vom 7. Oktober 1977 (Bekanntmachung vom 28. Mai 1979 GBl. II Nr. 4 S. 72 und Sonderdruck Nr. 1012 des Gesetzblattes) ist gemäß seinem Artikel 73 Absatz 2 endgültig am 2. Januar 1980 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 29. September 1982

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

81

1982

Berlin, den 17. Dezember 1982

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 82	Gesetz zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	81
3. 12. 82	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	83
3. 12. 82	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982	91
3. 12. 82	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kolumbien vom 3. November 1982	100
3. 12. 82	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982	105
3. 12. 82	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982	118
13. 10. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juli 1981	126

**Gesetz
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik
Laos vom 22. September 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt, den am 22. September 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Laos**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Laos haben,

davon ausgehend, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen;

darauf aufbauend, daß die guten traditionellen Beziehungen beide Staaten und Völker fest miteinander verbinden;

in der festen Überzeugung, daß die allseitige Festigung ihrer engen Freundschaft und Zusammenarbeit den Grundinteressen der Völker beider Staaten entspricht und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und Völkern dient;

geleitet von dem Streben, zur Stärkung der Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft beizutragen, die auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruht;

gewillt, die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen und dabei besonders der politischen, ideologischen und ökonomischen Zusammenarbeit große Aufmerksamkeit zu widmen;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch die aufopferungsvolle Arbeit jedes Volkes erreicht wurden, internationalistische Pflicht beider Staaten sind;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu gewährleisten, und entschlossen, antiimperialistische Solidarität mit allen um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben;

konsequent für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte eintretend, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Expansionismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen kämpfen;

entschlossen, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu fördern und zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der völkerrechtlichen Grundlagen ihrer beiderseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend;

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, geleitet von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus, auch künftig die kameradschaftlichen Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen

Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos entwickeln und dabei die Zusammenarbeit auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils allseitig festigen und vertiefen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Meistbegünstigung und des gegenseitigen Vorteils festigen und erweitern und damit einen Beitrag zur Stärkung des Sozialismus und zur immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Völker beider Länder leisten. Sie messen dabei der zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wachsende Bedeutung bei.

Beide Seiten werden auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, im Bildungswesen, einschließlich der Berufsausbildung, im Gesundheitswesen, auf den Gebieten der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Filmwesens, der Körperkultur und des Sports eng zusammenarbeiten. Sie werden die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen fördern und diese als ein wichtiges Mittel nutzen, damit die Völker beider Länder sich gegenseitig mit ihrem Leben, ihren Erfahrungen und Errungenschaften beim Aufbau des Sozialismus vertraut machen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus unablässig für die weitere Festigung der brüderlichen Beziehungen und der Geschlossenheit zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft einsetzen.

Beide Seiten werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um das sozialistische Weltssystem zu stärken. Sie werden zur Entwicklung und zum Schutz der Errungenschaften des Sozialismus aktiv beitragen und den Kampf der Völker für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und Sozialismus entschlossen unterstützen.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alles tun, um im Interesse des Friedens und der Sicherheit der Völker einen aktiven Beitrag zur Zerschlagung aller Machenschaften und Anschläge des Imperialismus und der Kräfte der internationalen Reaktion zu leisten.

Sie werden den gerechten Kampf der Völker zur endgültigen Beseitigung des Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen aktiv unterstützen. Beide Seiten fördern die enge Zusammenarbeit und Solidarität mit den von imperialistischer und kolonialer Herrschaft befreiten Völkern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas in deren Kampf gegen Imperialismus, Hegemonismus und Expansionismus, zur Festigung der Unabhängigkeit und für sozialen Fortschritt.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internatio-

nale Sicherheit leisten. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Festigung der internationalen Entspannung, zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, und zur Beseitigung aller Erscheinungen des Hegemonismus und Expansionismus in den internationalen Beziehungen. Beide Seiten treten für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ein ohne Beeinträchtigung des der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Rechts der Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und Unantastbarkeit der Staatsgrenzen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung sowie des gegenseitigen Vorteils und der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen alle Anstrengungen, die auf die Umwandlung Südostasiens in eine Zone des Friedens, der Stabilität, der Freundschaft und der Zusammenarbeit gerichtet sind.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich gegenseitig über Probleme der Beziehungen beider Staaten und beide Seiten interessierende internationale Fragen informieren und beraten.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Vientiane erfolgt, in Kraft.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin am 22. September 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und laotischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
E. Honecker

Für die
Volksdemokratische Republik
Laos
Kaysone Phomvihane

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik
Laos vom 22. September 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 22. September 1982 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Laos**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksdemokratische Republik Laos haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Ministerrat der Volksdemokratischen Republik Laos:
Khamphay Boupha
amtierender Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet des Empfangsstaates, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat schriftlich vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner

anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung des Entsendestaates und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen

konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kurier, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die juristische Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates geregelt oder nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Will sie konsularische Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes ausüben, muß sie in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung der zuständigen Organe des Empfangsstaates einholen. Diese Zustimmung wird in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates erteilt.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;

3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt wer-

den, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Feuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser

Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funk-

tionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Eine konsularische Vertretung des Entsendestaates kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Vientiane erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 22. September 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher, laotischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer

Für die
Volksdemokratische Republik
Laos
Khamphay Bouppha

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982
vom 3. Dezember 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Juli 1982 in Athen unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Griechischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Griechische Republik haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident
der Griechischen Republik:

Herrn Yiannis Haralambopoulos
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Griechischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:
1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
 2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
 3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragte Person;
 4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
 5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
 6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;

7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Dienstlicher Schriftwechsel“ den gesamten Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
11. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
12. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung der Angehörigen der konsularischen Vertretungen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart. Spätere Änderungen können vom Entsendestaat nur mit Zustimmung des Empfangsstaates vorgenommen werden.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung der Person ein, die als Leiter der konsularischen Vertretung vorgesehen ist.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein entsprechendes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer entsprechenden Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. In diesem Fall werden die Bestimmungen dieses Vertrages angewandt.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktion nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates schriftlich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

1. die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
2. das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
3. den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Artikel 6

(1) Der Empfangsstaat stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, kostenlos einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Per-

son abuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt eine konsularische Amtsperson mit der gebührenden Achtung und trifft die geeigneten Maßnahmen, um ihr die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung erwerben, mieten oder nutzen. Der Empfangsstaat gewährt dem Entsendestaat dabei erforderlichenfalls Unterstützung.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit ihrer Regierung, der diplomatischen Mission und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates im Empfangsstaat in Verbindung zu setzen. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftwechsel einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstlichen Schriftwechsel oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstlichen Schriftwechsel oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie verlangen, daß es an den Ausgangsort zurückgesandt wird.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist persönlich unverletzlich. Er darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (staatlichen Zwangsmaßnahmen) des Empfangsstaates, ausgenommen sind Zivilklagen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen er in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftritt;
3. im Zusammenhang mit jeder freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner dienstlichen Funktion ausübt;

4. die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
5. die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, und ein Konsularangestellter unterliegen nicht der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (staatlichen Zwangsmaßnahmen) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben; ausgenommen sind Zivilklagen, die

1. aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
2. eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, sowie ein Konsularangestellter dürfen weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn, sie werden durch das zuständige Justizorgan des Empfangsstaates beschuldigt, eine schwere Straftat vorsätzlich begangen zu haben, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der gebührenden Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind, dienstliche Korrespondenz, Dokumente oder Gegenstände vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht behindert wird. Ihre Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson entgegengenommen werden.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 18

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15, 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb einer Aufenthaltberechtigung ergeben.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

(3) Die nach Absatz 1 gewährten Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 22

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2;

4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt. Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme des Vermögens, das im Empfangsstaat erworben wurde und einem Ausfuhrverbot unterliegt.

Artikel 23

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Lagerung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

1. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
2. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Ein Konsularangestellter genießt die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehene Befreiung in bezug auf Gegenstände, die anlässlich seiner Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehörigen oder einer von ihnen ermächtigten Person erfolgen.

Artikel 24

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 25

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme des in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Rechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 26

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und seiner juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen und Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen sowie Erklärungen und Anträge zum Personenstand dieser Staatsbürger entgegenzunehmen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren, sofern sie sich nicht auf die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken beziehen;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken anzufertigen und zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. Warenursprungszeugnisse auszustellen;
9. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates stehen.

Artikel 33

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente und Schriftstücke zuzustellen, die ihnen von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen dieses Staates übermittelt werden sollen.

Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 35

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 36

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 37

Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

Artikel 38

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger

des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 40

(1) Erhalten die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon Kenntnis, daß es zur Sicherung der Rechte und Interessen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, einschließlich der Rechte und Interessen in bezug auf im Empfangsstaat befindliches Vermögen, notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen oder andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, so benachrichtigen sie davon eine konsularische Amtsperson.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden. Sie kann insbesondere eine geeignete Person als Vormund oder Pfleger vorschlagen.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates Verbindung zu unterhalten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates sowie in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu gewähren. Sie ist berechtigt, ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen geeigneten Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates helfen einer konsularischen Amtsperson erforderlichenfalls beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 42

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über schwere Verkehrsunfälle von Staatsbürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat.

Artikel 43

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens drei Tage nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen, mit ihm zu sprechen sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sor-

gen. Besuche werden spätestens nach vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates leiten die Korrespondenz und die Mitteilungen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, unverzüglich an die konsularische Amtsperson weiter.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(5) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Schiffen des Entsendestaates und ihren Besatzungen in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Sie haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung aufzusuchen.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 45

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates; alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn, den Heuervertrag und die Arbeitsbedingungen, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder zur Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen und erforderlichenfalls deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu

verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 46

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 47

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- oder Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Territorial-, inneren See- oder Binnengewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergrei-

fenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 48

Die Artikel 44 bis 47 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 49

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 50

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 51

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben. Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 52

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 53

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 54

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Athen am 6. Juli 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, griechischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Oskar Fischer

Für die
Griechische Republik

Yiannis Haralambopoulos

Seine Exzellenz
Herrn Yiannis Haralambopoulos
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Griechischen Republik

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 41 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik darstellt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Seine Exzellenz
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom heutigen Tag, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 41 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik darstellt.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen der Griechischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Yiannis Haralambopoulos
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Griechischen Republik

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kolumbien vom 3. November 1982
vom 3. Dezember 1982

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. November 1982 in Bogotá unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kolumbien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 39 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kolumbien

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kolumbien haben, von dem Wunsch geleitet, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen der Freundschaft zu festigen und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, um den Schutz der Interessen der beiden Staaten und ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen.

Teil I
Definitionen

Artikel 1

Im Sinne des vorliegenden Vertrages bedeuten nachstehende Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung konsularische Funktionen ausübt;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragte konsularische Amtsperson;

- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ die konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten;
- g) „Familiänangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Kinder, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ alle Unterlagen, Dokumente, der Schriftwechsel, Bücher, Filme, Magnettonbänder und Register der konsularischen Vertretung, die Chiffre und Schlüssel, Karteien und Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

- j) „Schiff“ in bezug auf den Entsendestaat jedes Schiff, das in diesem Staat eingetragen ist und unter der Flagge dieses Staates fährt;
- k) „Luftfahrzeug“ in bezug auf den Entsendestaat jedes Luftfahrzeug, das im Entsendestaat rechtmäßig eingetragen ist.

Artikel 2

In allen Fällen, in denen im vorliegenden Vertrag auf die Staatsbürgerschaft von Personen Bezug genommen wird, gilt:

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind die Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
- b) Staatsbürger der Republik Kolumbien sind die Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Republik Kolumbien besitzen.

Teil II

Errichtung von konsularischen Vertretungen und Ernennung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 3

(1) Eine konsularische Vertretung kann nur mit Zustimmung des Empfangsstaates auf dessen Territorium errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, ihr Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart. Der Vereinbarung bedarf auch die Änderung des Sitzes, des Ranges, des Konsularbezirkes sowie der Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 4

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung holt der Entsendestaat auf diplomatischem Weg die Zustimmung des Empfangsstaates ein.

(2) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Zustimmung übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein ähnliches Dokument, aus dem die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Vor- und Zuname, sein Rang, der Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung hervorgehen.

(3) Mit der Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat wird der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann es dem Leiter der konsularischen Vertretung gestattet werden, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat rechtzeitig die Vor- und Zunamen, den Rang aller konsularischen Amtspersonen, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung sind, sowie Vor- und Zunamen und den Aufgabenbereich aller Konsularangestellten mit.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher die endgültige Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 6

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher die Ankunft und die endgültige Abreise der Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 7

Konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 8

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist die Stelle des Leiters der konsularischen Vertretung zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer anderen konsularischen Vertretung im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner Mission im Empfangsstaat beauftragen, zeitweilig als Leiter der konsularischen Vertretung tätig zu sein. Dem Empfangsstaat ist der Vor- und Zuname dieser Person auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(2) Die Person, die berechtigt ist, zeitweilig als Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien wie der Leiter der konsularischen Vertretung, der gemäß Artikel 4 ernannt worden ist.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission des Entsendestaates gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannt, um als zeitweiliger Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt er weiterhin seine diplomatischen Immunitäten und Privilegien.

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch, in dem Maße, wie sie zutreffen, für die Ausübung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission des Entsendestaates, der dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg die Vor- und Zunamen der Mitglieder seines diplomatischen Personals, denen konsularische Funktionen übertragen worden sind, mitteilt.

(2) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die Ausübung konsularischer Funktionen benannt wurden, genießen weiterhin die diplomatischen Immunitäten und Privilegien.

Artikel 10

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung mitteilen, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata ist oder daß ein Konsularangestellter nicht annehmbar ist. In diesem Fall beruft der Entsendestaat die betreffende Person ab. Weigert sich der Entsendestaat, den sich für ihn aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen nachzukommen oder innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; kann der Empfangsstaat davon Abstand nehmen, die betreffende konsularische Amtsperson oder den Konsularangestellten weiterhin als Mitglied des Personals der konsularischen Vertretung zu betrachten.

Artikel 11

Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften bei der Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten für die konsularische Vertretung und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind.

Teil III

Immunitäten und Privilegien

Artikel 12

Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die konsularischen Amtspersonen ihre Funktionen aus-

üben und die Rechte, Immunitäten und Privilegien wahrnehmen können, die in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind.

Artikel 13

(1) Am Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, und an der Eingangstür können das Staatswappen des Entsendestaates und ein Schild mit der Bezeichnung der konsularischen Vertretung angebracht werden.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates kann an der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge auch an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 14

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich.

(2) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten.

(3) Die Organe des Empfangsstaates dürfen die in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung.

Artikel 15

(1) Die Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

(2) Nichtoffizielle Dokumente dürfen nicht in den Konsulararchiven aufbewahrt werden.

Artikel 16

(1) Die konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische oder konsularische Kuriere, diplomatisches oder konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen, um sich mit ihrer Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates, unabhängig davon, wo sie sich befinden, in Verbindung zu setzen. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkstation durch die konsularische Vertretung bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung, unabhängig von den benutzten Verbindungsmitteln, und das versiegelte und mit sichtbaren äußeren Kennzeichen versehene und als dienstlich ausgewiesene Gepäck sind unverletzlich und dürfen von den Organen des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Das Konsulargepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß sich in dem Gepäck anderes befindet als dienstliche Schriftstücke oder ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, können sie darum ersuchen, daß das Gepäck in ihrer Gegenwart von einem bevollmächtigten Vertreter des Entsendestaates geöffnet wird. Wird dieser Vorschlag abgelehnt, wird das Gepäck an seinen Ursprungsort zurückgesandt.

(5) Das Konsulargepäck darf nur dienstliche Schriftstücke und Dokumente oder ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(6) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Immunitäten und Privilegien als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

Artikel 17

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen, sofern sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Ein Konsularangestellter, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist, genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(3) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist, genießt Immunität vor der Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht für Zivilklagen, die

a) aus einem Vertrag entstehen, den ein Angehöriger der konsularischen Vertretung geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaates gehandelt zu haben;

b) von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im Empfangsstaat durch ein Fahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

(5) Der Entsendestaat kann auf die Immunität eines Angehörigen der konsularischen Vertretung oder dessen Familienangehörige vor der Gerichtsbarkeit verzichten. Dieser Verzicht muß immer ausdrücklich auf diplomatischem Weg erklärt werden.

Artikel 18

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann als Zeuge zu Gerichts- oder Verwaltungsverfahren geladen werden. Gegen eine konsularische Amtsperson kann jedoch im Falle der Verweigerung der Zeugenaussage keine Zwangsmaßnahme oder Strafe angewendet werden.

(2) Das Organ, das die Zeugenaussage fordert, muß vermeiden, daß die Tätigkeit der konsularischen Vertretung behindert wird. Es kann die Zeugenaussage des Angehörigen der konsularischen Vertretung in dessen Wohnung oder in der konsularischen Vertretung oder schriftlich entgegennehmen.

(3) Die Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung ihrer Funktion verbunden sind. Sie sind gleichfalls nicht verpflichtet, als Sachverständige über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten gleichermaßen für die Familienangehörigen der konsularischen Amtspersonen.

Artikel 19

(1) Eine konsularische Amtsperson ist vom Militärdienst und von jeder anderen Pflichtleistung im Empfangsstaat befreit.

(2) Die Konsularangestellten und die Familienangehörigen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, genießen ebenfalls die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung.

Artikel 20

Die Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht der nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Meldepflicht für Ausländer und der Verpflichtung zum Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat erhebt gegenüber dem Entsendestaat keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben für die Konsularräumlichkeiten und Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern sie als solche gemietet wurden.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat. Sie beziehen sich auch nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 22

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, ist im Empfangsstaat von allen Steuern und Abgaben für sein Gehalt, seinen Lohn oder andere Einkünfte befreit, die er für seine dienstliche Tätigkeit erhält.

Artikel 23

(1) Die Angehörigen der konsularischen Vertretung, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind, sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für

- a) indirekte Steuern, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und Abgaben von privatem, auf dem Territorium des Empfangsstaates gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- c) Steuern und Abgaben für andere als in Artikel 22 genannte Einkünfte, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
- d) die für private Dienstleistungen erhobenen Gebühren, einschließlich Eintragungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelgebühren, sowie Gebühren für notarielle Handlungen staatlicher Organe;
- e) vom Empfangsstaat bei Todesfällen zu erhebende Erbschafts- und Vermögensübergangsteuern, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3.

(3) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder einer seiner Familienangehörigen, erhebt der Empfangsstaat weder eine Erbschafts- noch eine Vermögensübergangsteuer für bewegliches Vermögen, wenn sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Erblasser als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger eines Angehörigen der konsularischen Vertretung dort aufgehalten hat.

Artikel 24

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung darf im Empfangsstaat keine freiberufliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von

Gebühren für Aufbewahrung, Lagerung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Befreiung in Bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b nicht bezeichnet sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der betreffenden konsularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehörigen oder eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Entsendestaates erfolgen.

Artikel 26

(1) Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Immunitäten und Privilegien genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 27

(1) Ein Konsularangestellter, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Immunitäten und Privilegien, mit Ausnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner konsularischen Tätigkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Teil IV

Konsularische Funktionen

Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson kann die in diesem Teil genannten Funktionen innerhalb ihres Konsularbezirkes ausüben. Sie kann auch andere offizielle Funktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Bei der Ausübung ihrer Funktionen kann sich eine konsularische Amtsperson schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe ihres Konsularbezirkes wenden.

(3) Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirks bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen im Empfangsstaat wahrzunehmen;

- b) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zur Entwicklung der Handels-, Wirtschafts-, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaats und dem Empfangsstaat beizutragen sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen zu fördern;
- c) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen des politischen, ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens des Empfangsstaates zu informieren und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten;
- d) Staatsbürgern des Entsendestaates Pässe oder andere Reisedokumente auszustellen sowie den Personen, die in oder durch diesen Staat reisen wollen, Visa oder ein entsprechendes Dokument zu erteilen;
- e) Staatsbürgern und juristischen Personen des Entsendestaates Hilfe und Unterstützung zu leisten;
- f) standesamtliche, notarielle, administrative oder ähnliche Funktionen auszuüben, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
- g) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Interessen der Staatsbürger und juristischen Personen des Entsendestaates in Nachlassangelegenheiten wahrzunehmen;
- h) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Rechte und Interessen von nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Personen, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, wahrzunehmen, insbesondere wenn für die betreffende Person eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wird;
- i) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger und juristische Personen des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger oder juristischen Personen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können;
- j) Schriftstücke der Gerichte oder anderer zuständiger Organe des Entsendestaates an Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat zuzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Rechtshilfeersuchen weiterzuleiten;
- k) in Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehene Kontrollen und Inspektionen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen des Entsendestaates unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorzunehmen;
- l) Schiffen und Luftfahrzeugen des Entsendestaates sowie deren Besatzungen Hilfe und Unterstützung zu leisten, Erklärungen über die Reise der Schiffe entgegenzunehmen und zu beglaubigen, Schiffspapiere zu überprüfen und zu verlängern sowie unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates Befragungen über während der Reise des Schiffes an Bord eingetretene Vorkommnisse vorzunehmen sowie alle Streitfragen zwischen dem Kapitän, den Offizieren und den Mannschaften zu klären, sofern die Rechtsvorschriften des Entsendestaates das vorsehen;
- m) andere ihr vom Entsendestaats übertragene Funktionen wahrzunehmen, sofern dies den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht.

Artikel 30

Die konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvor-

schriften des Entsendestaates erheben. Die eingenommenen Gebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern befreit.

Artikel 31

Sobald die Organe des Empfangsstaates über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates informiert sind, teilen sie das der entsprechenden konsularischen Vertretung mit.

Artikel 32

(1) Die Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung über die Eröffnung eines Nachlassverfahrens, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates, der im Empfangsstaat nicht anwesend ist und dort keinen Vertreter hat, als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses, den ein Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat hinterlassen hat oder für den er als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt, gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu treffen oder, falls solche Maßnahmen bereits getroffen wurden, sie darüber zu informieren.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann bei der Durchführung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben und anderen Anspruchsberechtigten, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sorgen.

(4) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, nach Abschluß eines Nachlassverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter ist und im Empfangsstaat nicht anwesend ist und dort auch keinen Vertreter hat, vorausgesetzt, daß

- die Nachlassverbindlichkeiten, mit denen der Nachlass belastet ist und die innerhalb der von den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates festgelegten Frist angemeldet wurden, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
- die mit dem Nachlass verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(5) Stirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während einer Reise und hat seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat und dort auch keinen Vertreter, werden die von ihm mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertgegenstände der konsularischen Vertretung gegen Ausstellung einer Quittung übergeben.

(6) Die Ausfuhr der in Absatz 4 und 5 genannten Vermögenswerte oder die Überweisung des durch ihren Verkauf erzielten Geldbetrages aus dem Empfangsstaat erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 33

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann den Gerichten oder anderen zuständigen Organen Personen vorschlagen, die für die Bestellung als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates geeignet sind.

(3) Hält das Gericht oder das andere zuständige Organ eine vorgeschlagene Person aus irgendeinem Grund für nicht annehmbar, kann die konsularische Amtsperson eine andere Person vorschlagen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen es notwendig ist, einen Vermögensverwalter für einen Staatsbürger des Entsendestaates zu bestellen, wenn dessen Aufenthalt und Vertreter unbekannt sind.

Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich mit einem Staatsbürger des Entsendestaates zu treffen und mit ihm in Verbindung zu treten, ihm Rat zu erteilen und ihm jegliche Unterstützung zu gewähren, eingeschlossen die Sicherung eines juristischen Beistandes, sofern dies notwendig ist.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Verbindung eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates informieren die zuständige konsularische Amtsperson des Entsendestaates unverzüglich, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates festgenommen oder verhaftet wird.

(4) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der festgenommen oder verhaftet wurde oder der sich in Vollzug eines Urteils in Haft befindet, zu besuchen.

(5) Die in Absatz 4 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates wahrgenommen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Rechtsvorschriften die Wirksamkeit der Rechte nicht aufheben.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates, das in einem Hafen, den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates festgemacht hat, jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord des Schiffes begeben, sobald die Verkehrserlaubnis mit dem Land erteilt wurde. Der Kapitän des Schiffes und die Besatzungsmitglieder können mit der konsularischen Amtsperson Verbindung aufnehmen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich zur Lösung von Problemen, die in Ausübung ihrer Funktionen hinsichtlich der Schiffe des Entsendestaates, des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder auftreten, an die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Hilfe wenden.

Artikel 36

Eine konsularische Amtsperson kann

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder befragen, die Schiffspapiere überprüfen und sich über die Reise und das Reiseziel des Schiffes informieren;
- b) gemäß den Rechtsvorschriften des Entsendestaates die notwendigen Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes treffen;

c) alles Notwendige zur Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes des Schiffes in einem Krankenhaus oder zu deren Rückreise veranlassen;

d) jede Erklärung oder jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates hinsichtlich der Schiffe vorgeschrieben ist, entgegennehmen, ausstellen oder beglaubigen.

Artikel 37

(1) Die Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, aufläuft, strandet oder eine andere Havarie in den Gewässern des Empfangsstaates erleidet. Die konsularische Amtsperson kann dem Schiff, den Passagieren und der Besatzung in diesen Fällen jegliche Hilfe leisten. Zu diesem Zweck kann sie die Organe des Empfangsstaates um Mitwirkung ersuchen.

(2) Die Organe des Empfangsstaates erheben keine Zölle noch andere Importgebühren für die Einfuhr der Ladung, der Vorräte, der Ausrüstung oder der Gegenstände, die vom havarierten Schiff befördert werden oder die Bestandteil von ihm sind, es sei denn, sie werden zum Verbrauch oder zum Gebrauch im Empfangsstaat an Land gebracht. Die Organe des Empfangsstaates können die Einlagerung der genannten Waren oder andere Schutzmaßnahmen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, fordern.

Artikel 38

Die Artikel 35 bis 37 werden entsprechend auch auf die Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Teil V

Schlußbestimmung

Artikel 39

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit der Verfassung und anderen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertrags-schließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen unterzeichnen und siegeln die Bevollmächtigten diesen Vertrag in Bogotá am 03. November 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hansjochen Vogl
Hauptabteilungsleiter
im Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Für die
Republik Kolumbien

Rodrigo Lloreda Calcedo
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien
über die Rechtshilfe
in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 19. März 1982 in Bukarest unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 91 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Rumänien
über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Rumänien sind,

geleitet von dem Wunsch, die Beziehungen der Freundschaft zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. Mai 1972 weiter zu entwickeln,

mit dem Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu vervollkommen und zu vertiefen,

übereingekommen, den vorliegenden Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und
Minister der Justiz,

Die Sozialistische Republik Rumänien:

Gheorghe Chivulescu
Minister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Vertrages bedeuten die Begriffe:

- a) „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen,
- b) „Justizorgane“ die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate sowie andere Organe, die für Zivilsachen zuständig sind.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf die Staatsbürger jedes Vertragsstaates sind auf juristische Personen, die nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren Sitz haben, gegründet sind, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2**Rechtsschutz**

(1) Die Staatsbürger eines Vertragsstaates genießen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person und ihr Vermögen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die Staatsbürger eines Vertragsstaates haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizorganen sowie zu den anderen Organen des anderen Vertragsstaates, die für Zivil- und Strafsachen zuständig sind; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates Anträge stellen und Klagen einreichen.

(3) Die Justizorgane eines Vertragsstaates sind den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates bei der Vermittlung von Prozeßvertretern behilflich.

Artikel 3**Befreiung von der Sicherheitsleistung**

Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates, die vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auf Grund dessen auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder weder Wohnsitz noch Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates haben, vor dessen Justizorganen sie auftreten.

Artikel 4**Kostenbefreiung**

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung und Ermäßigung für Verfahrenskosten und für die Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie den eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vergünstigungen, die von einem Justizorgan eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt wurden, erstrecken sich auch auf die Durchführung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken in derselben Sache auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 5**Voraussetzungen für die Kostenbefreiung**

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Vergünstigungen nach Artikel 4 erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, so genügt eine Bescheinigung der jeweils zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist.

Artikel 6**Antrag auf Kostenbefreiung**

(1) Ein Staatsbürger eines Vertragsstaates, der bei einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates Vergünstigungen nach Artikel 4 beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Justizorgan einreichen.

(2) Das Justizorgan, das nach Absatz 1 den Antrag entgegengenommen hat, sendet diesen mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates.

(3) Das für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Vergünstigungen nach Artikel 4 zuständige Justizorgan entscheidet darüber nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und kann erforderlichenfalls um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 7**Art des Verkehrs**

Die Justizorgane der Vertragsstaaten verkehren untereinander über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 8**Sprache**

(1) Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten bedienen sich in ihren Beziehungen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages der eigenen Sprache. Das gilt auch für die Justizorgane der Vertragsstaaten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt; eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates ist beizufügen. Die Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch einen amtlichen Dolmetscher, das zuständige Justizorgan oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Vertragsstaates.

(3) Die Justizorgane können bei Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare verwenden, die zwischen den Ministerien der Justiz abgestimmt werden.

(4) Die in Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen gefertigten Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt.

Artikel 9**Information über Rechtsfragen**

Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die in dem betreffenden Staat gelten oder gegolten haben, sowie über die Rechtspraxis.

Artikel 10**Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige**

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Justizorgan des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor dem Justizorgan des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil- oder Strafsachen erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens, zu dem er vorgeladen wurde, bildenden noch wegen einer anderen vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangenen Straftat strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, noch darf auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem ihm das ersuchende Justizorgan mitgeteilt hat, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforder-

lich ist, verlassen hat. In dieser Frist ist die Zeit nicht enthalten, in der der Zeuge oder Sachverständige ohne sein Verschulden nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates zu verlassen.

Artikel 11

Kostenerstattung für Zeugen und Sachverständige

Ein Zeuge oder Sachverständiger hat Anspruch auf Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten und seines Lohnausfalls. Ein Sachverständiger hat daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zustehenden Ansprüche werden in der Ladung angegeben.

Artikel 12

Zeitweilige Überstellung von Zeugen

Soll eine Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates als Zeuge vernommen werden, können die in Artikel 7 genannten zentralen Organe vereinbaren, daß diese Person auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates unter der Bedingung überführt wird, daß sie in Haft bleibt und nach der Vernehmung unverzüglich zurückgeführt wird.

Teil II

Zivilsachen

Kapitel I

Rechtshilfe

Artikel 13

Gewährung von Rechtshilfe

Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivilsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 14

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe in Zivilsachen umfaßt die Ausstellung, Übersendung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die Vernehmung von Prozessparteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, die Ortsbesichtigung, die Einholung von Gutachten, die Sicherung von Beweisen, die Feststellung eines Sachverhalts, die Durchführung von Sicherungs- oder Aufbewahrungsmaßnahmen sowie die Vornahme anderer Prozesshandlungen.

Artikel 15

Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des ersuchenden Justizorgans,
- b) Bezeichnung des ersuchten Justizorgans,
- c) Gegenstand des Ersuchens und Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird,
- d) Namen und Vornamen der Prozessparteien, ihre Prozesseigenschaft, Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, bei juristischen Personen ihre Bezeichnung und ihren Sitz,

e) gegebenenfalls Name und Vorname sowie Wohnsitz oder Aufenthalt der Prozessvertreter,

f) die erforderlichen Angaben zum Gegenstand des Ersuchens, bei Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken die Anschrift des Empfängers und bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und gegebenenfalls die Fragen, die den zu vernehmenden Personen gestellt werden sollen,

g) die Bezeichnung der dem Ersuchen beigefügten Anlagen.

(2) Die Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke müssen mit einem Siegel versehen sein.

Artikel 16

Erladigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfeersuchen wendet das ersuchte Justizorgan die innerstaatlichen Gesetze an. Auf Verlangen kann das ersuchte Justizorgan die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates anwenden, soweit sie nicht der Gesetzgebung seines Staates widersprechen.

(2) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens unzuständig, gibt es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber das ersuchende Justizorgan.

(3) Ist die Anschrift der Person, die vernommen oder der ein Schriftstück zugestellt werden soll, nicht genau angegeben oder wird festgestellt, daß die Anschrift ungenau ist, hat das ersuchte Justizorgan die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen.

(4) Zustellungen in Verfahren mit Prozessbeteiligten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, werden im Wege der Rechtshilfe nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen.

(5) Sind die Schriftstücke nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung nicht beigefügt, werden sie nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, sie anzunehmen. Wird aus diesem Grunde die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(6) Der Nachweis über die Zustellung der Schriftstücke erfolgt nach den geltenden Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates. Der Zustellungsnachweis hat in jedem Falle Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung zu enthalten.

(7) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Ersuchens um Beweisaufnahme mit.

(8) Konnte das Ersuchen nicht erledigt werden, sind die Schriftstücke zurückzusenden und die Gründe für die Nichterledigung mitzuteilen.

Artikel 17

Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vorzunehmen, wenn diese zur Annahme bereit sind.

Artikel 18

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragsstaat keine Erstattung der Kosten. Die Vertragsstaat-

ten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten, einschließlich der bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen, selbst.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Justizorgan die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Justizorgan diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Artikel 19

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß durch die Erledigung des Ersuchens seine öffentliche Ordnung verletzt werden könnte.

Kapitel 2

Urkunden

Artikel 20

Wirksamkeit von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates von einem Staatsorgan oder von einer gesetzlich befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie entsprechende Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 21

Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten übersenden auf Ersuchen kostenfrei Ausfertigungen von Personenstandsunterlagen, Auszüge aus den Personenstandsregistern sowie beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Justizorgane in bezug auf den Personenstand von Staatsbürgern des ersuchenden Vertragsstaates für den dienstlichen Gebrauch.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Urkunden erfolgt durch die Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten.

Kapitel 3

Anzuwendende Gesetze

Abschnitt I

Personen- und Familienrecht

Artikel 22

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 23

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 24

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist ein Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Ehegatte Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

(3) Hatten die in Absatz 2 genannten Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, wendet das Justizorgan, bei dem das Verfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

(4) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze anzuwenden sind. Für die Entscheidung nach Absatz 3 sind die Justizorgane beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 25

Ehescheidung

(1) Für die Scheidung einer Ehe sind, wenn beide Ehegatten Staatsbürger eines Vertragsstaates sind und zur Zeit der Klageerhebung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

(2) Ist zur Zeit der Klageerhebung ein Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Ehegatte Staatsbürger des anderen Vertragsstaates und haben beide Ehegatten ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates oder hat ein Ehegatte seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des einen und der andere Ehegatte auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, wendet das zuständige Gericht die Gesetze seines Staates an.

(3) Für die Ehescheidung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 26

Ehenichtigkeit

(1) Für die Erklärung (Feststellung) der Nichtigkeit einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens (Annullierung) einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, die nach Artikel 23 für die Eheschließung maßgeblich sind.

(2) Für die Zuständigkeit der Gerichte gelten die Bestimmungen des Artikels 25 entsprechend.

Artikel 27

Abstammung

(1) Für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft oder Mutterschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(2) Die Form der Anerkennung der Vaterschaft bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Anerkennung erfolgt.

(3) Für die Entscheidung über die in Absatz 1 genannten Verhältnisse sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(4) Haben Kläger und Verklagter Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sind für die Entscheidung über die in Absatz 1 genannten Verhältnisse auch die Justizorgane dieses Vertragsstaates zuständig.

Artikel 28

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

(1) Für die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(2) Für die Zuständigkeit der Justizorgane gelten die Bestimmungen des Artikels 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.

Artikel 29

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so sind bei der Annahme an Kindes Statt und bei der Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsbürger das Kind ist, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, so muß die Annahme und ihre Aufhebung den Gesetzen beider Vertragsstaaten entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren bei der Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung sind die Justizorgane des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Annehmende zur Zeit der Annahme und der Aufhebung ist. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so sind auch die Justizorgane dieses Vertragsstaates zuständig.

(5) Im Fall des Absatzes 3 ist das Justizorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Artikel 30

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll oder gestellt wurde.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen Vormund oder Pfleger und der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Justizorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

(4) Als Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des einen Vertragsstaates kann ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates bestellt werden, wenn er seinen Wohnsitz

auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, wo er die Tätigkeit als Vormund oder Pfleger ausüben soll, und wenn seine Bestellung den Interessen der Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll, am besten gerecht wird.

(5) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Justizorgan des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werden soll oder gestellt wurde.

Artikel 31

Maßnahmen zur Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Ist es erforderlich, auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zum Schutze der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen sich auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates befinden, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, setzt das Justizorgan dieses Vertragsstaates unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das Justizorgan die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur Entscheidung durch das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates in Kraft. Das Justizorgan, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, ist davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 32

Abgabe der Führung einer Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Das nach Artikel 30 Absatz 5 zuständige Justizorgan kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Justizorgan des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurde, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Justizorgan die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Justizorgan davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Justizorgan des Vertragsstaates, welches nach Absatz 1 die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürger die Person ist, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurde, soweit es sich um die Handlungsfähigkeit dieser Person handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen.

Artikel 33

Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Justizorgane des einen Vertragsstaates können in bezug auf die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf

Antrag von Personen, die auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates zur Antragstellung berechtigt sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Justizorgane der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

Abschnitt 2

Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 34

Grundsatz der Gleichstellung

Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind in bezug auf die Fähigkeit, testamentarische Verfügungen über das Vermögen, das sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befindet, oder über Rechte, die dort geltend gemacht werden sollen, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf eigene Staatsbürger.

Artikel 35

Anzuwendendes Recht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vermögen befindet.

(3) Welches Vermögen als bewegliches oder unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Vermögen befindet.

Artikel 36

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, der Staat Erbe ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

Artikel 37

Testamentarische Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung sowie die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer testamentarischen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung der testamentarischen Verfügung war, oder nach den Gesetzen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die testamentarische Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Artikel 38

Zuständigkeit

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses sind, ausgenommen der Fall des Absatzes 4, die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erbrechtliche Streitigkeiten.

(4) Befindet sich der gesamte bewegliche Nachlaß eines Staatsbürgers eines der Vertragsstaaten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und sind alle Erben damit einverstanden, wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Justizorganen des anderen Vertragsstaates getroffen.

Artikel 39

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung eines Testaments sind die Justizorgane des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Testament befindet. War der Erblasser Staatsbürger des anderen Vertragsstaates oder sind die Justizorgane dieses Vertragsstaates für das Verfahren zuständig, sind dem zuständigen Justizorgan eine beglaubigte Abschrift des Testaments und ein Protokoll über seinen Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über seine Eröffnung zu übersenden; auf Ersuchen ist das Original des Testaments zu übersenden.

Artikel 40

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten treffen nach ihren Gesetzen Maßnahmen, die zur Sicherung oder Verwaltung des auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Nachlasses eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates erforderlich sind.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates ist von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen mitwirken. Die nach Absatz 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des nach Artikel 38 Absatz 1 zuständigen Justizorgans können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(4) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, ohne dort Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, werden die Gegenstände, die er mit sich führte, mit einem Verzeichnis ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 41

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, hat das zuständige Organ unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Justizorgan informiert die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates über alle verfügbaren Angaben in bezug auf die Erben, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über den Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer testamentarischen Verfügung. Dies gilt auch, wenn das zustän-

dige Justizorgan des einen Vertragsstaates erfährt, daß ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, der auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates gestorben ist, auf dem Hoheitsgebiet seines Staates Vermögen hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung von einem in Absatz 1 genannten Todesfall Kenntnis, hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Justizorgan zu informieren.

Artikel 42

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Erbschaftsangelegenheiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht anwesend sind und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften zu vertreten.

Artikel 43

Übergabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist,
- b) die zuständigen Organe die nach den Gesetzen ihres Staates vorgesehene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt haben.

Abschnitt 3

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

Artikel 44

(1) Die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates und haben sie dort ihren Wohnsitz, so sind dessen Gesetze anzuwenden.

Kapitel 4

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 45

Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Jeder Vertragsstaat anerkennt oder vollstreckt auf seinem Hoheitsgebiet Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen sind, unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Als Entscheidungen nach Absatz 1 gelten:

- a) gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen einschließlich gerichtlicher Einigungen,

b) gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadensersatz,

c) Kostenentscheidungen,

d) vollstreckbare Urkunden in Zivilsachen,

e) Schiedssprüche in Zivilsachen, soweit deren Anerkennung oder Vollstreckung nicht in anderen Verträgen geregelt sind, denen beide Vertragsstaaten angehören,

f) Entscheidungen der Organe der Vormundschaft und Pflegschaft in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 46

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die Entscheidungen werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

a) wenn die Entscheidungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind, rechtskräftig und vollstreckbar sind;

b) wenn die ausschließliche Zuständigkeit der Justizorgane des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht verletzt wurde;

c) wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, die Ladung und Klage nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, rechtzeitig zugestellt worden sind, und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte. Die öffentliche Zustellung der Ladung und Klage gilt nicht als rechtsgültig;

d) wenn zwischen den gleichen Prozeßparteien über denselben Gegenstand und aus den gleichen Gründen auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei einem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 47

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind und den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Andere Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten werden ohne weiteres Verfahren auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt, wenn die in den Artikeln 45 und 46 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Für Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt.

(4) Bei dem Verfahren nach Absatz 3 beschränkt sich das Gericht darauf festzustellen, ob die in Artikel 45 und 46 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung gelten die Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(6) Über Einwände gegen die Vollstreckung entscheidet das zuständige Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt wird, in Übereinstimmung mit den Gesetzen seines Staates.

Artikel 48

Anträge auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung

(1) Ein Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung ist vom Gläubiger oder von seinem Vertreter einzureichen. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat. Dieser Antrag ist mit den Anlagen an das für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Gericht weiterzuleiten. Der Antrag kann auch direkt bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständigen Gericht eingereicht werden. Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann gleichzeitig der Antrag auf Einleitung der Vollstreckung eingereicht werden.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung des Gerichts darüber, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung des Gerichts, daß der unterliegenden Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, die Ladung und Klage rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden sind und, falls sie prozeßunfähig war, vertreten werden konnte;
- c) beglaubigte Übersetzungen der Anträge auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung sowie der in den Buchstaben a und b genannten Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates. Die Übersetzungen der Schriftstücke sind in je zwei Exemplaren beizufügen.

(3) Entsprechen der Antrag und die Anlagen nicht den in Absatz 2 genannten Anforderungen, kann das Justizorgan um zusätzliche Angaben ersuchen.

(4) Bei Kostenentscheidungen sind dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses, versehen mit dem Rechtskraftvermerk, sowie beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Artikel 49

Information über die Entscheidung zum Antrag

Das Gericht, das für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung zuständig ist, informiert das Gericht des anderen Vertragsstaates über die getroffene Entscheidung.

Artikel 50

Kosten der Vollstreckung

(1) Die Berechnung und Einziehung der mit der Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung verbundenen Kosten erfolgt durch das ersuchte Gericht nach den Gesetzen seines Staates. Zu diesen Kosten zählen auch die für die Übersetzungen, Beglaubigungen und für die Vertretung des Vollstreckungsantrages.

(2) Die Prozeßpartei, der in dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, die Vergünstigungen nach Artikel 4 Absatz 1 gewährt wurden, genießt diese auch für das Verfahren wegen Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 51

Überweisungen und Ausfuhr von Sachen

Die Überweisung von Geldbeträgen und die Ausfuhr von Gegenständen, die ein Gläubiger, der seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates hat, durch Vollstreckung erlangt hat, erfolgen unter Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt wurde.

Teil III

Strafsachen

Kapitel I

Rechtshilfe

Artikel 52

Gewährung von Rechtshilfe

Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 53

Gegenstand der Rechtshilfe und Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen sind die Bestimmungen des Teils II Kapitel I entsprechend anzuwenden.

(2) Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt auch die Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Beweisgegenständen.

(3) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen haben auch eine kurze Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung zu enthalten.

Artikel 54

Mitteilungen über Verurteilungen

Die Vertragsstaaten übermitteln sich einander jährlich Angaben über rechtskräftige Verurteilungen, die von den Gerichten des einen Vertragsstaates gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Artikel 55

Auskunft aus dem Strafregister

Auf Ersuchen der Justizorgane der Vertragsstaaten werden gebührenfrei Auskünfte über Vorstrafen von Personen erteilt, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates strafrechtlich verfolgt werden.

Kapitel 2

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 56

Voraussetzungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, daß sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eine Handlung begangen haben, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten eine Straftat darstellt.

(2) Anträge auf Schadenersatz von Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, Schaden erlitten haben, werden in das Strafverfahren einbezogen.

Artikel 57

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person des Beschuldigten, einschließlich der Staatsbürgerschaft, und eine Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung,
- b) eine Abschrift der Texte der Rechtsvorschriften, die durch die Straftat verletzt wurden,

- c) die vorhandenen Beweismittel und Verfahrensunterlagen,
- d) Anträge der Geschädigten auf Strafverfolgung, soweit sie erforderlich sind,
- e) vorliegende Anträge auf Schadenersatz.

(2) Dem Ersuchen und den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Anlagen sind beglaubigte Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

Artikel 58

Information über die abschließende Entscheidung

Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 59

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Generalstaatsanwälte und die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten direkt miteinander.

Kapitel 3

Auslieferung

Artikel 60

Verpflichtung zur Auslieferung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, einander auf Ersuchen Personen auszuliefern, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten eine Straftat darstellen.

(3) Die Auslieferung zur Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine schwerere Strafe ausgesprochen wurde.

Artikel 61

Ablehnung der Auslieferung

(1) Ausgeliefert werden nicht:

- a) Personen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Auslieferungsersuchens Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates sind,
- b) Personen, deren Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Straftat auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde,
- b) die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Amnestie, Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht zulässig ist,
- c) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung im ersuchten Vertragsstaat ergangen ist,
- d) die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten auf Antrag des Geschädigten verfolgt wird.

Artikel 62

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, der ausgelieferten Person nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates das Recht zu gewähren, eine neue Verhandlung der Sache in ihrer Anwesenheit zu beantragen.

Artikel 63

Aufschub der Auslieferung und zeitweilige Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder wird gegen diese wegen einer anderen Straftat auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates eine Freiheitsstrafe vollzogen, kann die Auslieferung aufgeschoben werden, bis das Strafverfahren abgeschlossen oder die Strafe vollzogen ist oder die Strafe als vollzogen gilt.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung führen oder die Durchführung des Strafverfahrens erheblich erschweren, kann der ersuchte Vertragsstaat einer zeitweiligen Auslieferung unter der Bedingung stattgeben, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, zurückgeführt wird. Dies hat nicht später als drei Monate nach dem Tage der Auslieferung zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen kann in begründeten Fällen die Frist verlängert werden.

Artikel 64

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, weder strafrechtlich verfolgt noch dem Vollzug einer Strafe zugeführt werden.

(2) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat an einen dritten Staat nicht ausgeliefert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- a) der ersuchte Vertragsstaat zugestimmt hat oder
- b) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe nicht verlassen hat oder später freiwillig nach dort zurückkehrt. In dieser Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in der die ausgelieferte Person ohne ihr Verschulden das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen konnte.

Artikel 65

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Art und Schwere der Straftaten, Ort und Zeitpunkt ihrer Begehung sowie des Eingangs der Ersuchen um Auslieferung, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 66

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten direkt miteinander.

Artikel 67

Anlagen des Auslieferungsersuchens

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

- a) Unterlagen zur Person, um deren Auslieferung ersucht wird, einschließlich zur Staatsbürgerschaft, und alle verfügbaren Angaben, die zur Feststellung der Identität der Person dienen könnten;
- b) eine Ausfertigung des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils. Sind im Haftbefehl oder im Urteil Angaben über Straftat, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie die rechtliche Würdigung der Straftat nicht enthalten, sind diese Angaben in einer Anlage beizufügen;
- c) eine Abschrift der in der betreffenden Sache anzuwendenden Gesetzestexte;
- d) Angaben über die Dauer der noch zu vollziehenden Strafe, wenn um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ersucht wird.

(2) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht alle erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen. Der ersuchende Vertragsstaat hat die ergänzenden Angaben innerhalb eines Monats zu übermitteln. Diese Frist kann auf Antrag um höchstens einen Monat verlängert werden. Der ersuchte Vertragsstaat kann die verhaftete Person auf freien Fuß setzen und das Auslieferungsverfahren einstellen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die geforderten ergänzenden Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 68

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung nach diesem Vertrag vorliegen.

(2) Auf Antrag des ersuchenden Vertragsstaates kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden. Der Antrag hat den Haftbefehl oder das rechtskräftige Urteil und die Ankündigung des Auslieferungsersuchens zu enthalten. Der Antrag auf Verhaftung vor Eingang des Auslieferungsersuchens kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch, durch Funkspruch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(3) Von einer Verhaftung nach Absatz 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Eine nach Absatz 2 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der ersuchende Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 69

Information über die Entscheidung zur Auslieferung

Der ersuchte Vertragsstaat teilt dem ersuchenden Vertragsstaat seine Entscheidung über das Ersuchen um Auslieferung mit. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, ist diese Entscheidung nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu begründen.

Artikel 70

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Wird dem Ersuchen um Auslieferung stattgegeben, teilt der ersuchte Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragsstaat Ort und Zeitpunkt der Übergabe der Person mit.

(2) Übernimmt der ersuchende Vertragsstaat die auszuliefernde Person nicht zu dem für die Übergabe vereinbarten Zeitpunkt und wurde nicht um Aufschub der Übergabe ersucht, kann der ersuchte Vertragsstaat die verhaftete Person auf freien Fuß setzen und das Auslieferungsverfahren einstellen. Der Aufschub darf 15 Tage nicht überschreiten.

Artikel 71

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person dem Strafverfahren oder dem Vollzug der Strafe und befindet sich diese Person wieder auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der in Artikel 67 genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 72

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

- a) Gegenstände, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können,
- b) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind.

Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung der Person infolge Tod, Flucht oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Die Übergabe der Gegenstände erfolgt gegen Empfangsbestätigung.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Übergabe ersucht wird, vom ersuchten Vertragsstaat in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zum Abschluß dieses Verfahrens aufgeschoben werden.

(3) Rechte des ersuchten Vertragsstaates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind dem ersuchten Vertragsstaat spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens zurückzugeben.

(4) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt in Übereinstimmung mit den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Geldbeträgen geltenden Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates.

Artikel 73

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Auf Anforderung des ersuchten Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 74

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Auslieferung zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 75

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

- (1) Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Kosten entstanden sind.
- (2) Die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

Kapitel 4

Übergabe von Verurteilten zum Vollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 76

Voraussetzungen

Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die in dem anderen Vertragsstaat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im gegenseitigen Einvernehmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

Artikel 77

Fälle, in denen die Übergabe nicht erfolgen kann

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt nicht, wenn

- a) nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist,
- b) gegen den Verurteilten bereits in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, in der gleichen Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder die Strafverfolgung eingestellt wurde,
- c) die Strafe in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehenen Gründe nicht vollzogen werden kann,
- d) der Verurteilte seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat,
- e) wegen der Übergabe des Verurteilten kein Einvernehmen erzielt wurde.

Artikel 78

Grenzen der Strafverfolgung

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 87 Buchstabe c vorgesehenen Fälle.

Artikel 79

Ersuchen und Gesuche

- (1) Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Ersuchen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der andere Vertragsstaat sein Einverständnis erklärt hat, ihn nach den Bedingungen dieses Vertrages zu übernehmen.
- (2) Der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.
- (3) Der Verurteilte oder seine Verwandten können bei den zuständigen Organen der beiden Vertragsstaaten ein Gesuch

um Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, von den zuständigen Organen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, belehrt.

Artikel 80

Anlagen zum Ersuchen

- (1) Einem Ersuchen um Übergabe eines Verurteilten zum Vollzug der Strafe sind beizufügen:
- eine Ausfertigung des Urteils und der gegebenenfalls in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
 - eine Abschrift der in der betreffenden Sache angewandten Gesetzestexte;
 - Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der noch zu vollziehen ist;
 - Unterlagen über die Verwirklichung einer Zusatzstrafe, wenn eine solche festgesetzt wurde;
 - die Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;
 - weitere Unterlagen, soweit das die zuständigen Organe des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;
 - die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der beigefügten Unterlagen.

(2) Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann erforderlichenfalls um Übermittlung ergänzender Unterlagen oder Angaben ersuchen.

Artikel 81

Art des Verkehrs

In Sachen der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe verkehren die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten direkt miteinander.

Artikel 82

Mitteilung der Entscheidung

Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, teilt in möglichst kurzer Zeit dem zuständigen Organ des anderen Vertragsstaates seine Zustimmung oder Ablehnung zur Übernahme des Verurteilten nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit.

Artikel 83

Übergabe des Verurteilten

Wird dem Ersuchen um Übergabe zugestimmt, vereinbaren die zuständigen Organe der Vertragsstaaten unverzüglich Ort, Zeitpunkt und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

Artikel 84

Verwirklichung der Strafe

- (1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.
- (2) Das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung.
- (3) Liegt die im Urteil ausgesprochene Höhe der Strafe im Strafrahmen der Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, bestimmt das Gericht dieses Vertragsstaates die gleiche Dauer der Strafe.

(4) Überschreitet die im Urteil ausgesprochene Strafe, das in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, vorgesehene Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Straftat, legt das Gericht die in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

(5) Falls nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Straftat eine andere Strafe als die im Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe vorgesehen ist, legt das Gericht nach den Gesetzen seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

(6) Auf die Strafdauer wird der Teil der Freiheitsstrafe angerechnet, der in dem Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies wird auch berücksichtigt, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine andere Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

(7) Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird vollstreckt, wenn in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Artikels sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 85

Rechtsfolgen der Verurteilung

Für die Person, die zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, hat die Entscheidung über den Vollzug der Strafe die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung wie für Personen, die in diesem Vertragsstaat wegen einer derartigen Straftat verurteilt wurden.

Artikel 86

Anzuwendende Gesetze

(1) Die Verwirklichung der zu vollziehenden Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

(2) Eine erneute Prüfung des Urteils erfolgt lediglich durch die Gerichte des Vertragsstaates, in dem das Urteil erlassen wurde, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates.

Artikel 87

Änderung des Urteils nach der Übergabe

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Vertragsstaat, in dem es erlassen wurde, geändert oder aufgehoben, werden eine Ausfertigung der neuen rechtskräftigen Entscheidung und Abschriften der erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Organ des anderen Vertragsstaates übermittelt, im Falle des Buchstaben b unverzüglich. Das zuständige Justizorgan des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, veranlaßt:

- a) die Durchsetzung der Entscheidung nach der in Artikel 84 vorgesehenen Verfahrensweise, wenn durch diese die Strafe geändert wurde;
- b) die Durchsetzung der Entscheidung nach den Gesetzen seines Staates, wenn durch diese auf Freispruch des Verurteilten erkannt oder das Strafverfahren eingestellt wurde;

c) die zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens erforderlichen Ermittlungen nach den Gesetzen seines Staates, wenn durch die Entscheidung eine neue Untersuchung oder Gerichtsverhandlung vorgesehen ist.

Artikel 88

Information über den Vollzug der Strafe

Der Vertragsstaat, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, informiert den anderen Vertragsstaat über die nach Artikel 84 oder 87 getroffene Entscheidung.

Artikel 89

Durchleitung

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates durch sein Hoheitsgebiet, die zum Vollzug einer Strafe von einem dritten Staat an den Vertragsstaat übergeben werden, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Strafe zu stellen und zu behandeln.

Artikel 90

Kosten der Übergabe und Durchleitung

Für die mit der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder deren Durchleitung verbundenen Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 75 entsprechend anzuwenden.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 91

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

(4) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik am 15. Juli 1958 in Bukarest unterzeichnete Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen außer Kraft.

Ausgefertigt in Bukarest am 19. März 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hans-Joachim Heusinger

Für die
Sozialistische Republik
Rumänien

Gheorghe Chivulescu

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Zypern
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Oktober 1982 in Nikosia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 82 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Zypern
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Zypern sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:
Herrn Oskar Fischer
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Republik Zypern:
Herrn Nicos A. Rolandis
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf

soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, durch die Gerichte dieses Vertragsstaates eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.

Artikel 3

Befreiung von den Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von den Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt. Das gleiche gilt für die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts.

Artikel 4

Voraussetzungen

(1) Das Gericht entscheidet auf Antrag einer Prozesspartei über die Befreiung von den Verfahrenskosten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizufügen, daß der Antragsteller nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 5

Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten kann bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten dem Gericht des anderen Vertragsstaates in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 9.

Artikel 6

Ersuchen um ergänzende Angaben

Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von den Verfahrenskosten entscheidet, kann erforderlichenfalls das Gericht des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken sowie die Durchführung von Beweiserhebungen.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 10

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die Anlagen sind in der Sprache des Staates des ersuchenden Gerichts abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des Staates des ersuchten Gerichts zu versehen.

Artikel 11

Inhalt und Form der Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
- b) Bezeichnung der Sache, auf die es sich bezieht;
- c) die Namen der Prozessparteien, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt und, soweit bekannt, Geburtsdatum und -ort sowie die Namen der Eltern; im Falle juristischer Personen, deren Bezeichnung und Sitz;
- d) gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozessvertreter;
- e) den Gegenstand des Ersuchens sowie alle zur Erledigung des Ersuchens erforderlichen Informationen.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des zuständigen Gerichts zu versehen. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung des Ersuchens erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 9 zuständigen Organs.

Artikel 12

Erladigung von Ersuchen

(1) Bei der Erladigung von Rechtshilfeersuchen wendet das ersuchte Gericht die Rechtsvorschriften seines Staates an. Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates unvereinbar ist.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht auf direktem Wege und rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 7 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht

alle notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes.

(5) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 13

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird entweder durch eine Empfangsbcheinigung nachgewiesen, die mit der Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie mit dem Zustellungsdatum und dem Siegel des Gerichts versehen ist, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, in der Art und Weise und Ort der Zustellung anzugeben sind.

Artikel 14

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, auch durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 15

Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der vor ein Gericht des einen Vertragsstaates geladen ist und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Deshalb darf die Ladung eine Strafandrohung für den Fall des Nichterscheins nicht enthalten. Hält das ersuchende Gericht das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen für unbedingt erforderlich, ist dies in der Ladung zu erwähnen. Das ersuchte Gericht fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung Folge zu leisten.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger hat das Recht auf Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten und seines Lohnausfalls. Ein Sachverständiger hat weiterhin Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Vergütung die geladene Person Anspruch hat; auf Antrag wird ihr ein Vorschuß gewährt.

(3) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des einen Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des Staates des ersuchenden Gerichts begangen hat. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(4) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 3 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates des ersuchenden Gerichts nicht binnen 7 Tagen, von dem Tag an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

Artikel 16

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 17

Abienung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
- b) die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Informationen über das geltende Recht

Artikel 18

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil IV

Urkunden

Artikel 19

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 20

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebührenfrei Auszüge aus dem Personenstandsregister in bezug auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates sowie Informationen über jede Änderung des Personenstandes.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebührenfrei Personenstandsunterlagen und Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personenstandsunterlagen sind auf dem diplomatischen Weg zu übersenden. Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

Artikel 22

Abienung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Die Übersendung von Personenstandsunterlagen kann aus den in Artikel 17 genannten Gründen versagt werden.

Teil V

**Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
für Kinder und Jugendliche**

Artikel 23

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer Gerichte oder anderer zuständiger Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 24

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Bürger umfaßt folgendes:

- a) Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält und gegen die ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird;
- b) Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
- c) Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung;
- d) Einleitung der für die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung notwendigen Maßnahmen.

Artikel 25

Art des Verkehrs

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind von der Übermittlungsstelle des einen Vertragsstaates direkt der zuständigen Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates zu übersenden.

- (2) Empfangs- und Übermittlungsstelle ist
- in der Deutschen Demokratischen Republik
das Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung,
 - in der Republik Zypern
das Ministerium der Justiz.

Artikel 26

Antrag eines Unterhaltsberechtigten

(1) Ein Unterhaltsberechtigter kann einen Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß ein Berechtigter, der sich in einem Vertragsstaat aufhält, seinen Anspruch entsprechend den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates auf direktem Wege geltend machen kann.

Artikel 27

Inhalt und Form der Anträge

(1) Der Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Berechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder

Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;

- b) die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft, seinen Beruf oder seine Tätigkeit;

- c) nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen.

Artikel 28

Tätigkeit der Empfangsstelle

(1) Die Empfangsstelle unternimmt aufgrund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Berechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Schritte, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle unterrichtet die Übermittlungsstelle über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

Teil VI

**Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über Unterhaltsansprüche**

Artikel 29

**Entscheidungen, die der Anerkennung
und Vollstreckung unterliegen**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Hoheitsgebiet gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind, sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 30

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 29 werden anerkannt und vollstreckt,

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ergangen ist, rechtskräftig ist;

- b) wenn das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach Artikel 31 zuständig war;

- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;

- d) wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;
- e) wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien bei einem Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht bereits ein Verfahren anhängig wurde;
- f) wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht widersprechen.

Artikel 31 Zuständigkeit

In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Artikel 32 Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung kann bei dem Gericht, das in erster Instanz in dieser Sache entschieden hat, eingereicht werden. Die Übermittlung des Antrages an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates erfolgt auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege. Der Antrag kann vom Unterhaltsberechtigten auch direkt beim zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Austerlegung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß die unterliegende Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der in den Buchstaben a) und b) genannten Urkunden in die Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Artikel 33 Verfahren

(1) Das Gericht des Vertragsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Artikel 34 Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 2 von der Leistung einer Sicherheit für die Verfahrenskosten befreit war,

durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Schriftstücke gilt Artikel 32 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Teil VII Rechtshilfe in Strafsachen

1. Rechtshilfe

Artikel 35 Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte und der Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Zypern nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 10 bis 18 entsprechende Anwendung.

Artikel 36 Umfang der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch zur Feststellung von Personen und bei Fahndungen nach Personen und Sachen geleistet.

Artikel 37 Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und die Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Zypern über das Ministerium der Justiz.

Artikel 38 Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 7 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 39 Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 37 vereinbarten Wege Mitteilung über alle rechtskräftigen

tigen Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 40

Ablehnung der Rechtshilfe

- (1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
- a) wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
 - b) wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.
- (2) Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 41

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach ihren Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

Artikel 42

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
- b) eine Darstellung der strafbaren Handlung;
- c) alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- d) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;
- e) bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen finden die Bestimmungen des Artikels 37 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 43

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 44

Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Geset-

zen beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen solcher Handlungen, die aufgrund von internationalen Konventionen, denen beide Vertragsstaaten angehören, strafrechtlich zu verfolgen sind, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach den Gesetzen der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung der Auslieferungstraftat nach Absatz 1 nicht erfüllen, kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 45

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung wird abgelehnt,

- a) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
- b) wenn nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- c) wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren durch eine Entscheidung eines zuständigen Organs des ersuchten Vertragsstaates endgültig eingestellt wurde;
- d) wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, deretwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 46

Bedingte Auslieferung

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, wird die Auslieferung nur gewährt, wenn der ersuchende Vertragsstaat garantiert, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 47

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Republik Zypern miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Weg.

Artikel 48

Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
- b) der Haftbefehl;

- c) eine Darstellung der strafbaren Handlung;
- d) eine Kopie aller Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen, und eine Liste der Gegenstände, die zu den Beweismitteln zählen;
- e) eine Abschrift der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- f) Angaben über die Höhe des materiellen Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein solcher entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ist weiterhin eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu übersetzen.

Artikel 49

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 50

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens, sofern dieses nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hinreichend begründet ist, in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen unverzüglich Maßnahmen zur Inhaftierung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 49 zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 51

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Vor Eingang des Ersuchens um Auslieferung kann eine Person in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Vertragsstaat dies beantragt und mitteilt, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil erlassen worden ist und aufgrund dessen ein Ersuchen um Auslieferung übermittelt wird. Das Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kann auf dem Postweg, telegrafisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden.

(2) Von der Verhaftung nach Absatz 1 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Eine nach Absatz 1 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb von einem Monat eingegangen ist, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der ersuchende Vertragsstaat von der Verhaftung der Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 52

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, ent-

scheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung sowie der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 53

Aufschub der Auslieferung

Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden und befindet sie sich im Strafvollzug, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 54

Beschränkung der Strafverfolgung ausgelieferter Personen

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt noch dem Vollzug einer Strafe zugeführt werden.

(2) Der ersuchende Vertragsstaat darf eine ihm vom ersuchten Vertragsstaat ausgelieferte Person, die von einem dritten Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung gesucht wird, nicht ohne Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ausliefern.

(3) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

- a) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 55

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über Ort und Zeit der Übergabe der auszuliefernden Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 25 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 56

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt er sich wieder auf das Ho-

heitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates, ist er aufgrund eines erneuten Ersuchens auszuliefern, ohne daß es der Übermittlung der in Artikel 48 genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 57

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen

- a) die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind, und
- b) die Gegenstände, die als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung sein können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge des Todes der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(3) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht worden ist, im ersuchten Vertragsstaat in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 58

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 59

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Hoheitsgebiet durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung durch sein Hoheitsgebiet auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 60

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungskosten, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstehen, trägt dieser Vertragsstaat.

(2) Die Durchleitungskosten, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates entstehen, trägt der ersuchende Vertragsstaat.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 61

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Zahlungsmitteln werden durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Artikel 62

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei dem anderen Vertragsstaat wirksam.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Nikosia am 16. Oktober 1982 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Oskar Fischer

Für die
Republik Zypern

Nicos A. Rolandis

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juli 1981
vom 13. Oktober 1982**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 20. Juli 1981 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen.

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 5 Absatz 1 am 1. Dezember 1982 in Kraft:

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Oktober 1982

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich haben,

in Realisierung des Vertrages über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978 (Artikel 5),

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, die Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu verwirklichen,

vereinbart, diesen Vertrag abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für die Zulassung zu den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Universitäten anerkennt jeder der beiden Vertragsstaaten die Gleichwertigkeit der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten Zeugnisse.

(2) In den beiden Vertragsstaaten werden auch für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen beziehungsweise

Fachrichtungen die Vorschriften jenes Vertragsstaates angewendet, in dem diese Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Artikel 2

In diesem Vertrag bedeutet:

(1) der Ausdruck „Zeugnis“ alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Ausstellung oder Registrierung —, die dem Inhaber die Voraussetzungen verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu beantragen;

(2) der Ausdruck „Universitäten“

(a) Universitäten;

(b) die Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

Artikel 3

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt. Die Ständige Expertenkommission besteht aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu ernennenden Mitgliedern. Die Liste der Mitglieder wird dem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege übermittelt. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zu einer Sitzung zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Artikel 5

(1) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, am 20. Juli 1981 in zwei Urschriften, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Böhme

Für die
Republik Österreich
Firnberg

Vorankündigung!**Sonderdruck Nr. 1080
des Gesetzblattes****Bau- und
Betriebsordnung
für Anschlußbahnen
(BOA)**

ca. 400 Seiten · Kunstleder
etwa 12,— Mark
EDV-Schlüsselnummer 001456

Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — wurde entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet. Sie erscheint im I. Quartal 1983 als Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes und tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Die neue Rechtsvorschrift ersetzt die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes).

Die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR

Bereich Amtliche Dokumente

1080 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.

Die Leiter der Anschlußbahnen werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die für ihren Verantwortungsbereich notwendige Anzahl der BOA in die Bestellung aufgenommen und der Bestelltermin unbedingt eingehalten wird.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Vorankündigung!

Im I. Quartal 1983 erscheint:

Verzeichnis der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen

einschließlich der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

Stand:

1. Oktober 1982

ca. 48 Seiten,

Broschur ca. 1,— M

Die neue Ausgabe des seit Jahren erscheinenden, bewährten Verzeichnisses entspricht dem bei Redaktionsschluß geltenden Recht. Sie ist insbesondere für Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter, Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Lehrkräfte, Sicherheits- und Brandschutzinspektoren, für Funktionäre und Mitarbeiter staatlicher und gewerkschaftlicher Organe ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, um die eigene Rechtsvorschriftensammlung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- sämtliche ASAO, ABAO und BSAO mit Angaben zu den Fundstellen im Gesetzblatt der DDR
- alle Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit Angaben zum Verbindlichkeitstermin
- aufgehobene ASAO und ABAO und die sie ersetzenden Rechtsvorschriften

Ein Sachwortverzeichnis vervollständigt die Ausgabe.

Bestellungen richten Sie bitte an den **Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, PSF 696**. Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (nur bei Selbstabholung) in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15**.



Staatsverlag

der Deutschen Demokratischen Republik

Taschenbücher der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“

Hrsg.: Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Dr. Udo Krause; Dr. Hans Neumann

Mein Betrieb und ich

Heft 23

2., überarbeitete Auflage

167 Seiten mit Zeichnungen von Gerhard Vontra

Broschur 2,80 M

Bestellangaben: 771 678 6/

Krause, Betrieb

Dr. Gerhard Kirmse; Dr. Gerhard Kirschner

Verantwortlichkeit und Schadenersatz

im Arbeitsrecht

Heft 16

2., überarbeitete Auflage

109 Seiten - Broschur - 1,75 M

Bestellangaben: 771 674 3/

Kirmse, Verantwortl.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Gratwohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 918